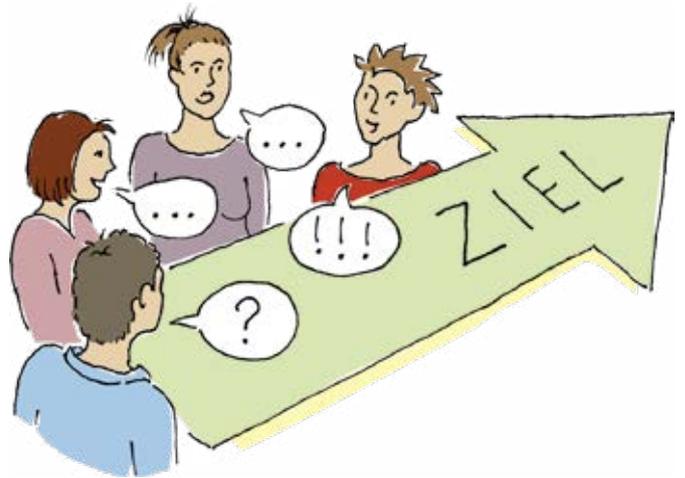
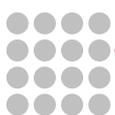


2. vollständig  
überarbeitete  
Auflage 2023



## Empfehlungen

# Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII



# Impressum

Zweite, vollständig überarbeitete Auflage 2023 (2.000 Exemplare)  
beschlossen auf der 134. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
vom 10.-12.05.2023 in Erfurt

ISBN: 978-3-9825709-0-7

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vorstand: Birgit Westers  
Hans Reinfelder

Komm. Geschäftsführung:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
E-Mail: [bag-landesjugendaemter@lwl.org](mailto:bag-landesjugendaemter@lwl.org)

Münster/München, August 2023

Unsere Empfehlungen stehen auch  
im Internet zum Download zur Verfügung:

[www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)



## **Empfehlungen**

### **Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII**

beschlossen auf der 134. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt



## Vorwort

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

im Jahr 2015 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erstmals mit diesen Empfehlungen ein umfassendes Werk zur Hilfeplanung vorgelegt. Dies mit dem Ziel, bundesweit einheitliche Qualitätsmaßstäbe für das Hilfeplanverfahren in den Jugendämtern zu benennen. Familien haben einen Anspruch darauf, unabhängig vom Wohnort eine fachlich vergleichbare Bearbeitungspraxis vorzufinden.

Hilfeplanung ist ein Kernprozess in der Kinder- und Jugendhilfe und die fachlich gute Gestaltung unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Die Hilfeplanung ist das Zentrum des fachlichen Handelns der Hilfestellung und liegt in der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. Gleichwohl ist sie nur im konstruktiven Dialog mit den freien Trägern und im Zusammenwirken mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und jungen Volljährigen sinnvoll auszugestalten. Sie stellt damit komplexe Anforderungen an alle Beteiligten und bedarf immer wieder der fachlichen Rückversicherung.

Hilfeplanung findet heute unter anderen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen statt als bei ihrer Einführung vor über 30 Jahren. Die von den Jugendämtern gewährten Hilfen erreichen über eine Million junger Menschen und flankieren damit wichtige Entwicklungsschritte in vielen Biographien. Die wirksame und effiziente Ausgestaltung dieser Hilfen ist damit ein Wirtschafts- und ein Zukunftsfaktor zugleich für unsere Gesellschaft.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz werden viele Elemente der Hilfeplanung weiter gestärkt, etwa die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, die frühzeitige Perspektivklärung und die Rechte sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen, um nur einige beispielhaft zu benennen.

Dadurch wurde eine Überarbeitung der Empfehlung notwendig. Wie die erste Auflage auch, wurde die zweite Auflage der Empfehlungen von einer Arbeitsgruppe aus Landesjugendämtern und kommunalen Jugendämtern erarbeitet. Letztere wurden von den kommunalen Spitzenverbänden entsandt, wofür ihnen die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter herzlich dankt.

Mögen die Empfehlungen weiterhin eine gute und hilfreiche Wirkung für die Praxis entfalten! Wir empfehlen sie Ihnen für Ihre Arbeit in den Jugendämtern und für die erfolgreiche Ausgestaltung des Zusammenwirkens mit allen Beteiligten zum Wohle der jungen Menschen und Familien.

Mainz, im Mai 2023

Birgit Westers  
Stellv. Vorsitzende



Hans Reinfelder  
Stellv. Vorsitzender



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen der Hilfeplanung</b> .....	<b>11</b>
2.1	Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan.....	11
2.2	Hilfeplanung als pädagogischer Prozess .....	12
2.3	Rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung.....	13
2.3.1	Rechtliche Grundlagen für alle Hilfearten .....	13
2.3.2	Zusätzliche rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.....	16
2.4	Das sozialrechtliche Leistungsdreieck.....	17
2.5	Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten.....	18
<b>3.</b>	<b>Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale</b> .....	<b>22</b>
3.1	Beteiligung .....	22
3.2	Sozialpädagogische Diagnostik .....	26
3.3	Zielorientierung und -formulierung als Grundlage.....	30
3.4	Ressourcen- und Sozialraumorientierung .....	36
3.5	Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen.....	39
3.6	Zusammenwirken der Fachkräfte .....	43
<b>4.</b>	<b>Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität</b> .....	<b>46</b>
4.1	Ergebnisqualität.....	47
4.2	Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte.....	48
4.3	Strukturqualität .....	62
4.3.1	Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren .....	62
4.3.2	Personalgewinnung und -entwicklung .....	64

4.3.3	Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.....	69
4.3.4	Kooperation mit anderen Systemen.....	71
4.3.5	Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung.....	74
4.3.6	Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung .....	76
<b>5.</b>	<b>Spezifische Aspekte.....</b>	<b>79</b>
5.1	Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung.....	79
5.2	Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII .....	84
5.3	Hilfeplanung mit jungen Volljährigen.....	90
5.4	Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag und Schutzpläne .....	94
5.5	Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen .....	97
5.6	Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen .....	100
5.7	Hilfeplanung und Erziehungsberatung.....	104
5.8	Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren.....	106
	Literatur.....	109
	Mitglieder der Arbeitsgruppe .....	121
	Anhang.....	122
1.	Materialien zu § 36 SGB VIII aus den Bundesländern.....	122
2.	Anlagen .....	128
2.1	Zusammenfassung der Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis.....	128
2.2	Flyer „Schritt für Schritt zum Ziel“ .....	134
2.3	Tischvorlage „Schritt für Schritt zum Ziel“ .....	136
2.4	Meldebogen bei Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII:.....	138



## Einleitung

Mit dem SGB VIII wurde der Hilfeplan als zentrales fachliches Steuerungsinstrument für die einzel-fallbezogene Hilfe zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und die Hilfe für junge Volljährige eingeführt. Zentrale fachliche Standards – die Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen, das Zusammenwirken der Fachkräfte und die regelmäßige Überprüfung – wurden gesetzlich verankert.

Nach einem längeren Diskussionsprozess um den Regelungsbedarf in der Hilfeplanung, hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die bedeutende Funktion des Hilfeplans als Instrument der gemeinsamen Planung von Hilfen im Dialog von Personensorgeberechtigten, jungen Menschen und Fachkräften des Jugendamtes und der Leistungserbringer bestätigt. Die Neuregelungen untermauern und stärken die grundlegenden fachlichen Prinzipien, wie die Informations- und Beteiligungsrechte von Eltern und Kindern, die Berücksichtigung der Beziehungen des Kindes auch zu Geschwistern und nicht-sorgeberechtigten Elternteilen, die Bedeutung möglichst einvernehmlich gekläarter Zielperspektiven, die Multiperspektivität im Zusammenwirken der Fachkräfte oder die Sicherung der Nachhaltigkeit von Hilfen.

Auch mehr als 30 Jahre nach ihrer Einführung bleibt die fachliche Ausgestaltung der Hilfeplanung eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe. Die komplexe Herausforderung liegt darin, die Bedarfe, das Wünschen und Wollen der Leistungsberechtigten als zentrale Personen mit den fachlichen Inhalten einer Profession zusammen zu bringen und die bestehenden Leistungsansprüche vor dem Hintergrund der politisch-administrativen Rahmenbedingungen bestmöglich zu realisieren.<sup>1</sup> Auch angesichts unterschiedlicher kommunaler Strukturen und Voraussetzungen stellt sich diese Aufgabe letztlich in jedem Jugendamt und in jeder Hilfefewährung immer wieder neu.

In der Ausgestaltung ihrer kommunalen Planungs- und Gesamtverantwortung für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe stehen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei gegenwärtig vor großen Herausforderungen: Die Zahl der Hilfen zur Erziehung ist zwar aufgrund der Pandemie in den Jahren 2020/21 leicht rückläufig gewesen; im Vergleich zum Jahr 2010 zeigt sich aber weiterhin eine Steigerung um 11%. Jährlich nehmen weit mehr als eine Million junger Menschen eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch.<sup>2</sup> Mit knapp 694.000 jungen Menschen in den Hilfen, die über die Sozialen Dienste vermittelt werden<sup>3</sup>, wurde im Jahr 2021 ein neuer Höchststand erreicht, was die gewachsene Bedeutung dieser Leistungen für ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen unterstreicht. Komplexe Problemlagen machen dabei häufig eine wachsende Intensität der Hilfen erforderlich.<sup>4</sup> Entsprechend haben sich die kommunalen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung<sup>5</sup> zwischen 2010 und 2021 nahezu verdoppelt. Sie liegen mittlerweile bei gut 14 Mrd. Euro und stellen damit eine bedeutsame Größe in den kommunalen Haushalten dar.

Die Folgen der Corona-Pandemie für junge Menschen und ihre Familien, die anhaltend hohe Zahl junger Menschen, die nach Deutschland flüchten, die stetig steigenden Eingänge von Gefähr-

1 Vgl. Merchel, 2011.

2 Inkl. der Hilfen für junge Volljährige. Bezogen auf die Bevölkerung bedeutet das, dass mehr als 7 von 100 jungen Menschen unter 21 Jahren durch eine Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige unterstützt werden. Weitere 124.336 junge Menschen erhalten eine Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII; hier hat sich im Vergleich zu 2010 die Quote der Inanspruchnahme verdoppelt. Vgl. dazu Fendrich, Pothmann & Tabel, 2021 und Tabel & Frangen, 2023.

3 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitgezählt.

4 Pro Kopf wurden 2019 für die Hilfen zur Erziehung durchschnittlich 673 € ausgegeben; das entspricht einer Zunahme von 57% im Vergleich zum Jahr 2010. Vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel, 2021.

5 Inkl. Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahmen, vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-einnahmen-entwicklung.html> (aufgerufen am 4.4.2023).

dungsmittelungen sind nur einige Indikatoren dafür, dass auch in Zukunft mit einem anhaltend hohen, wenn nicht steigenden Bedarf an erzieherischen Hilfen zu rechnen ist.

Dabei stehen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor der Herausforderung, die Aufgabe der Vermittlung möglichst passgenauer Hilfen und die Umsetzung zahlreicher gesetzlicher Neuregelungen mit einer veränderten Personalsituation zu schultern: Die Anzahl der Fachkräfte im ASD ist in den vergangenen fünfzehn Jahren um 81 % gestiegen, stagniert aber seit 2018. Gleichzeitig wird das Personal jünger<sup>6</sup> und die Fluktuation steigt, was erhebliche Anforderungen an Einarbeitung und Qualifizierung stellt.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik vermag zwar zu belegen, dass die Hilfen überwiegend dazu beitragen, die mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern im Hilfeplan formulierten Ziele zu erreichen. Die Tatsache aber, dass mehr als ein Drittel der ambulanten und gut die Hälfte der stationären Hilfen zur Erziehung nicht planmäßig enden bzw. es zu einem Abbruch kommt, verweist auf einen bedeutenden Weiterentwicklungsbedarf hin zu einer noch beteiligungs- und zielorientierteren Hilfeplanung.<sup>7</sup> Wie das Hilfeplanverfahren fachlich ausgestaltet ist, welche Ergebnisse erzielt werden und welche Orientierung, aber auch Freiräume zur Entfaltung der eigenen Professionalität es den Fachkräften bietet, kann dabei auch als zentraler Standortfaktor für die Gewinnung von Fachkräften gewertet werden.

Die entscheidende Stellschraube für die Steuerung der Hilfen gemäß §§ 27ff., 35a und 41 SGB VIII ist dabei die Qualität der Hilfeplanung. Im Prozess der Hilfeplanung wird deutlich, wie sich die Leistungsberechtigten beteiligt fühlen und wie sie ihre mit den Leistungen verbundenen Ziele formulieren können. Hier entscheidet sich, wie passgenau die Hilfen an ihren Bedarfen ansetzen und wie der Hilfeverlauf und die Zielerreichung kontinuierlich begleitet und überprüft werden. Eine optimale Gestaltung des Hilfeplanverfahrens trägt damit nachhaltig zum Gelingen der Hilfe bei.

Mit ihrer Steuerungsverantwortung für die Hilfeplanung halten die Jugendämter einen Schlüssel für die Weiterentwicklung der Wirksamkeit und des Nutzens der Hilfen in den Händen. Sie sind gefordert, das Verfahren der Hilfeplanung beständig zu überprüfen und zu optimieren. Dazu benötigen sie Merkmale und Indikatoren, an denen sich die Qualität der Hilfeplanung fachlich ausrichten und weiterentwickeln lässt.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im November 2012 die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung bundesweiter Empfehlungen beschlossen, die Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII auf der Grundlage vorhandener Materialien aus den einzelnen Landesjugendämtern<sup>8</sup> aufzeigen sollten. Mit ihrer bundesweiten Rahmung und als eine der wenigen aktuellen Veröffentlichungen zum Kernprozess der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sind die im Jahr 2015 erschienenen Empfehlungen in den Jugendämtern bundesweit breit rezipiert worden.

6 In den westdeutschen Flächenländern bildeten im Jahr 2020 die unter 30-Jährigen die größte Altersgruppe im ASD. Vgl. dazu Mühlmann, 2023.

7 Dieser Anteil steigt u. a. mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen und ist insbesondere in den stationären Hilfen mit 54% überproportional hoch. Vgl. Tornow, 2015.

8 Vgl. dazu die Hinweise zu den Materialien aus den Bundesländern im Anhang.

Diese zweite Auflage ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umfassend aktualisiert worden. In der Arbeitsgruppe unter Federführung des LVR-Landesjugendamts Rheinland und des LWL-Landesjugendamts Westfalen haben insgesamt neun Landesjugendämter (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Westfalen) aktiv mitgewirkt. Von den drei kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) hat der Landkreistag zwei Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern in die Arbeitsgruppe entsandt. Die vorliegenden Empfehlungen zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII identifizieren zentrale Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung und formulieren damit fachlich notwendige Anforderungen an die Fallbearbeitung, die den einzelnen Jugendämtern als Maßstäbe für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität der Hilfeplanung sowie als Grundlage für eine angemessene Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation in den Sozialen Diensten dienen können.

Den Empfehlungen liegt dabei ein Verständnis von Hilfeplanung zugrunde, das diese vor allem als sozialpädagogischen Prozess begreift, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, die ursächlichen Probleme und ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bearbeiten. Die dafür notwendige Koproduktion in der Hilfe kann nur gelingen, wenn die Leistungsberechtigten im Zentrum der Hilfeplanung stehen, ihre Motivation unterstützt wird und die Ausrichtung an ihren Zielen gewährleistet ist. Wie eine solche sozialpädagogische Orientierung fachlich ausgestaltet werden kann, steht im Zentrum der Empfehlungen. Aspekte des Verfahrens, die (z. B. eine abgestimmte Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe) ebenfalls Gelingensfaktoren der Hilfeplanung sind, bleiben hier entsprechend weitgehend ausgeklammert. Mit der Fokussierung auf den pädagogischen Prozess verbindet sich auch die Hoffnung, dass sich die in den vergangenen Jahren vor allem fiskalisch geführte Diskussion und die zum Teil drohende Reduktion des Hilfeplanverfahrens auf die Prozessschritte eines Datenverarbeitungsprogramms wieder stärker fachlich untermauern lässt. Durch die Ausrichtung an Qualitätsmerkmalen und der Ergebnisqualität für die Adressatinnen und Adressaten soll die Hilfeplanung als reflexives Verfahren gestärkt werden, das die Professionalität der Fachkräfte fördert sowie fordert und ihnen damit eine sinnstiftende Arbeit ermöglicht.

Unstrittig ist, dass eine gute Qualität die notwendigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen voraussetzt und damit ohne Investitionen in Personal, Ausstattung und Qualifikation nicht auskommt. Aus den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist abzulesen, dass die Personalausstattung in den Allgemeinen Sozialen Diensten trotz deutlicher Steigerungen mit der Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen Jahren nicht Schritt gehalten hat.<sup>9</sup> Einschlägige Untersuchungen belegen, dass ausreichendes und gut qualifiziertes Personal verbunden mit einer an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation, die kontinuierlich durch eine präsen- te und fachkompetente Leitung überprüft und weiterentwickelt wird, sich nachhaltig kostendämpfend und fallreduzierend auf die Hilfen auswirken.<sup>10</sup> Angesichts eines wachsenden Fachkräftebedarfs bei gleichzeitig sinkendem Fachkräfteangebot macht das auch erhebliche Anstrengungen in die Gewinnung und Bindung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte erforderlich.

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jetzt verpflichtet, über ein entsprechendes Verfahren zur Personalbemessung für eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung des Jugendamtes zu sorgen. Die Antwort auf die Frage, welche Personalausstattung in den Jugendäm-

<sup>9</sup> Vgl. dazu u. a. Mühlmann, 2023.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. Enders, Petry & Schrapper, 2012.

tern quantitativ und qualitativ erforderlich ist, setzt voraus, dass die notwendigen Arbeitsprozesse in ausreichender Qualität fachlich beschrieben sind. Erst auf dieser Grundlage kann ein für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendiger Personalschlüssel sinnvoll ermittelt werden.<sup>11</sup> Auch dazu liefern die vorliegenden Empfehlungen eine Grundlage.

Ziel- und ergebnisorientierte Hilfen werden im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Jugendämtern und Leistungserbringern gestaltet. Aus Sicht der Leistungsberechtigten erscheint der Prozess der Hilfeplanung und der Leistungsgewährung als ein durchgängiger, gleichermaßen von Jugendamt und Leistungserbringern gemeinsam mit ihnen gestalteter Prozess. Entsprechend sollten die Ergebnisse der lokalen Umsetzung dieser Empfehlungen in einen Qualitätsdialog mit den Leistungserbringern eingebettet werden. Es ist sinnvoll und notwendig, die grundlegenden fachlichen Orientierungen, das Vorgehen in der Hilfeplanung und die Arbeit an den Schnittstellen im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Empfehlungen gliedern sich in insgesamt fünf Kapitel: Das auf diese Einführung folgende **zweite Kapitel** vermittelt die Grundlagen der Hilfeplanung: Es werden zentrale Begriffe geklärt, das den Empfehlungen zugrundeliegende Verständnis von Hilfeplanung skizziert und die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur Hilfeplanung dargestellt. Das **dritte Kapitel** stellt insgesamt sechs Qualitätsmerkmale vor, die als zentral herausgearbeitet wurden, damit die Hilfen für die Adressatinnen und Adressaten die erwünschten Wirkungen entfalten können. Im **vierten Kapitel** wird dann weiter differenziert, woran sich konkret ablesen lassen sollte, dass die Hilfen erfolgreich sind (Ergebnisqualität), wie sich die Qualitätsmerkmale in der Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität) und welche strukturellen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um diese zu gewährleisten (Strukturqualität). Alle Kapitel sind vor dem Hintergrund der Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes aktualisiert worden.

Schwerpunktmäßig nehmen die Empfehlungen die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in den Blick. Im abschließenden **fünften Kapitel** werden Fragen der Hilfeplanung bei anderen Leistungen und für spezifische Konstellationen beleuchtet: So geht es u. a. um die Hilfeplanung bei stationären Hilfen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sowie um die Hilfeplanung mit jungen Volljährigen oder unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Ein Anhang mit weiterführender Literatur und einer Übersicht über die von den einzelnen Landesjugendämtern herausgegebenen Materialien schließt die Empfehlungen ab.

Die Empfehlungen richten sich vor allem an Leitungskräfte in den Sozialen Diensten, denen sie Anregungen und Hinweise für die verbindliche Implementierung der Qualitäts(weiter)entwicklung geben soll. Sie enthalten aber auch Hinweise zur Gestaltung der Hilfeplanung, die für alle Fachkräfte relevant sind. Da die Kapitel auch unabhängig voneinander lesbar sein sollen, sind Doppelungen unvermeidbar und beabsichtigt. Um einen möglichst hohen Nutzen für die Praxis entfalten zu können, sind die Beiträge so knapp wie möglich verfasst und schließen immer Fragen zur Überprüfung der eigenen Praxis und Hinweise auf weiterführende Materialien ein. Eine Zusammenfassung aller Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis sowie Hinweise auf weitere praxisrelevante Materialien finden sich ebenfalls im Anhang.

---

11 Vgl. hierzu z. B. die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) (Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, 2013) unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>, das Grundlagenpapier der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter (LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022a) unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente\\_85/2022\\_Wie\\_viel\\_Personal\\_braucht\\_das\\_Jugendamt.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/2022_Wie_viel_Personal_braucht_das_Jugendamt.pdf) oder das Impulspapier des AFET (Berkemeyer & Pietsch, 2022) zu Personalbemessungsverfahren unter <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>.

## 2. Grundlagen der Hilfeplanung

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz, § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Dementsprechend haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch. Für die Durchführung ist die Hilfeplanung als verbindlich definiertes Verfahren vorgeschrieben.

Die Jugendämter sind gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den Landesausführungsgesetzen für die Gewährung individueller Hilfen zur Erziehung und für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zuständig. Damit liegt das zentrale Steuerungsinstrument für die Hilfen in der Verantwortung der Jugendämter. Mit dieser Stellschraube werden Hilfearrangements für den Einzelfall entwickelt, Ziele formuliert, deren Erreichungsgrad regelmäßig gemeinsam mit allen Beteiligten überprüft, es wird bei Bedarf nachgesteuert und zum Abschluss einer Hilfe das Ergebnis evaluiert.

Es hat sich auf breiter Fachebene die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich eine sorgfältige Prüfung des individuellen Hilfebedarfs sowie eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe positiv auf den Hilfeerfolg auswirken. Die zielgerichtete Steuerung im Rahmen eines koproduktiven und kooperativen sozialpädagogischen Prozesses hilft passgenaue und wirksame Hilfen für die Leistungsberechtigten sicherzustellen.<sup>12</sup>

### 2.1 Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan

Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan sind voneinander zu unterscheiden:

**Hilfeplanung** ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses (vgl. Kapitel 2.4 ff.). Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das **Hilfeplanverfahren** bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung der Hilfeplanung im Jugendamt. In dem in Kapitel 4.2 beispielhaft dargestellten Prozessablauf ist das Verfahren in zehn Teilprozesse gegliedert, von der Beratung bis zur Beendigung der Hilfe. Die Jugendämter legen für das interne Bearbeitungsverfahren fest – wie hier in der Beschreibung der Teilprozesse –, welche Aktivitäten wann mit welchem Ziel durch wen erfolgen, etc.

Der **Hilfeplan** ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Er ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Er konkretisiert

<sup>12</sup> Vgl. z. B. Enders, Petry & Schrappner, 2012.

den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe.<sup>13</sup> Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

## 2.2 Hilfeplanung als pädagogischer Prozess

Die im SGB VIII vorgegebene Hilfeplanung fordert die Erarbeitung und Umsetzung der gewährten und vereinbarten Hilfen durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit den zentralen Aspekten des § 36 SGB VIII: die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart, die Aufstellung eines Hilfeplans sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen. Die damit gesetzlich normierte Adressaten- und Beteiligungsorientierung und reflexive Professionalität sind Kennzeichen einer lebenswelt- und dienstleistungsorientierten Jugendhilfe.

Hilfeplanung ist dementsprechend als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die betroffenen jungen Menschen und/oder Familien befähigen soll, die für die Hilfe ursächlichen Probleme mit Unterstützung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu lösen. Eine Reduzierung des Hilfeplanverfahrens auf ein reines Planungsgespräch in Anwesenheit der betroffenen Kinder, Jugendlichen bzw. Familien wird den hohen Anforderungen an eine qualitätsgerechte und angemessene Leistungserbringung durch die Träger der Jugendhilfe nicht gerecht.

Dieser Prozess ist als Suchbewegung zur Erlangung von Erkenntnis, Akzeptanz und Problemeinsicht auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten und zur Eröffnung von Lösungsperspektiven zu Gunsten der jungen Menschen zu charakterisieren. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Adressatinnen und Adressaten („Was stellen Sie sich vor?“, „Was motiviert Sie?“, „Was soll sich verändern?“, „Wie könnte das Ihrer Meinung nach gelingen?“, „Welche Probleme sehen Sie?“). Hier muss die Beratung durch die Fachkräfte ansetzen, um vielleicht vordergründige Wünsche und den tatsächlichen Willen, für den die Adressatinnen und Adressaten auch bereit sind aktiv zu werden, zu differenzieren und auf dieser Grundlage gemeinsam realisierbare Ziele und angemessene und akzeptierte Hilfearrangements zu entwickeln. Dabei geht es auch um das Hinwirken auf die Bereitschaft zur Hilfeannahme und die Klarstellung der erzieherischen Verantwortung. Die dem Auftrag der Jugendhilfe entsprechenden Werte und Einstellungen der Helfenden müssen deutlich erkennbar sein – Hilfe und Unterstützung, z. B. zur Erlangung oder Festigung von Erziehungs Kompetenzen und zur Förderung der Entwicklung der Kinder- und Jugendlichen, helfende Begleitung und Kontrolle, wenn das Kindeswohl nicht ausreichend gewährleistet ist. Gegenteilige Ansichten und Meinungen müssen reflektiert und verstanden werden.

---

13 Vgl. Weber & Franzki, 2009. Die zentrale rechtliche Grundlage im § 36 SGB VIII ist mit der Überschrift „Hilfeplan“ überschrieben. Die Wahl des Begriffs „Hilfeplanung“ als übergreifender Begriff schließt an die Fachdiskussion seit Verabschiedung des SGB VIII an, die verstärkt den prozesshaften Charakter der Aushandlung und Vereinbarung von Hilfezielen und -arrangements betont.

Hierzu gehört eine umfassende Beteiligungsorientierung in allen Phasen des Hilfeplanprozesses, die durch wertschätzende Kommunikation geprägt ist. Hilfeplanung als sozialpädagogischer Prozess ist somit als gemeinsamer „Lernkontext“ von Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Jugendhilfe aufzufassen und stellt hohe Anforderungen an die Fachlichkeit (vgl. Kapitel 4.3.2). Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung.

## 2.3 Rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung

Neben dem dargestellten pädagogischen Prozess ist die Hilfeplanung auch ein auf einen Leistungsbescheid gerichtetes Verwaltungsverfahren. Die Kenntnis der Rechtsgrundlagen und die diesbezügliche Beratung der Leistungsberechtigten bilden eine weitere Voraussetzung für eine qualifizierte Hilfeplanung.

### 2.3.1 Rechtliche Grundlagen für alle Hilfearten

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung findet sich in § 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind, und umfasst die

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die zentralen Aspekte des **§ 36 SGB VIII** sind:

- die umfassende Beratung – in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2).

Gegebenenfalls sind bei der Hilfeplanung öffentliche Stellen, wie beispielsweise andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder auch Schulen zu beteiligen (Abs. 3). Zudem sind bei der Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII die Vorschriften des SGB IX zu berücksichtigen (Abs. 3), sowie die die Stellungnahme abgebenden Personen (Abs. 4) zu beteiligen (vgl. dazu Kapitel 5.2).

Weiterhin sind auch nicht personensorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung zu beteiligen, solange dies zur Feststellung des Bedarfs und der geeigneten Hilfeleistung erforderlich erscheint und der Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die Entscheidung über die Beteiligung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung des Kindeswillens und des Willens

der Personensorgeberechtigten getroffen werden (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Zudem ist in der Hilfeplanung die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).<sup>14</sup>

**§ 36a SGB VIII** ergänzt, dass das Jugendamt die Hilfe nur auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans gewährt; dies auch, wenn durch das Familien- oder Jugendgericht eine Inanspruchnahme angeordnet wurde (Abs. 1). Er regelt die Voraussetzungen für die Übernahme einer selbstbeschafften Hilfe (Abs. 3). Zudem eröffnet er die Möglichkeit, die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen – speziell der Erziehungsberatung und der Hilfen in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII – unmittelbar zuzulassen (Abs. 2).

Des Weiteren sind im Rahmen der Hilfeplanung insbesondere folgende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

### **Allgemeine Vorschriften des ersten Kapitels im SGB VIII**

Nach **§ 5 SGB VIII** haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, denen zu entsprechen ist, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Gemäß **§ 8 Abs. 1 SGB VIII** sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren hinzuweisen. Dabei soll die Beratung und Beteiligung in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII, vgl. Kapitel 3.1).

Nach **§ 9 SGB VIII** sind zudem die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, die wachsende Selbständigkeit des Kindes oder Jugendlichen, die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung zu fördern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und bestehende Barrieren abzubauen (vgl. Kapitel 3.5).

Gemäß **§ 9a SGB VIII** haben junge Menschen und deren Familien Anspruch auf Beratung, sowie Vermittlung und Klärung in Konfliktfällen, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stehen, durch eine unabhängige Ombudsstelle. Auf diesen Beratungsanspruch sind die jungen Menschen und ihre Familien im Rahmen der Hilfeplanung hinzuweisen.

Nach **§ 10a SGB VIII** sind leistungsberechtigte junge Menschen und deren Familien zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beraten. Die Beratung umfasst insbesondere die Familiensituation, Bedarfe, Ressourcen, sowie mögliche Hilfen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Zugang zum Leistungssystem, Leistungen anderer Systeme, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Hinweise auf Leistungsanbieter, andere Beratungsangebote und niedrigschwellige Angebote im Sozialraum. Dabei gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

---

<sup>14</sup> Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (vgl. Kapitel 2.3) müssen bei der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung Beachtung finden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 36 SGB VIII; BT-Drucksache 19/26107, S. 104).

## Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit und zu Zuständigkeitswechseln

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den **§ 86 ff. SGB VIII**. Im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit ist § 86c SGB VIII zu beachten, der festlegt, dass bis zur Übernahme durch das neu zuständige Jugendamt eine Verpflichtung zur weiteren Hilfestellung besteht (Abs. 1). Außerdem muss die Fallübergabe bei Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen, im Rahmen eines Gesprächs erfolgen, bei dem die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche angemessen zu beteiligen sind (§ 86c Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII).

Zur Sicherstellung von Kontinuität im Falle eines Wechsels der sachlichen Zuständigkeit regelt **§ 36b SGB VIII** den Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger. Gemäß § 36b Abs. 1 SGB VIII haben die beteiligten Sozialleistungsträger im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen für den Zuständigkeitswechsel zu treffen und insbesondere den Bedarf des jungen Menschen nach Zuständigkeitsübergang zu prüfen.

Abweichend davon wird in Abs. 2 der Zuständigkeitsübergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe geregelt. Danach sind zur Sicherstellung der nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung die Voraussetzungen zum Zuständigkeitswechsel – in der Regel ein Jahr vorher – in einem Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX zu klären (vgl. Kapitel 5.2).

## Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren

Für Verfahren, die sich auf den Erlass von Verwaltungsakten durch das Jugendamt richten, gelten die Bestimmungen des SGB X und ergänzende Regelungen des SGB I. Diese treten gemäß § 37 Satz 1 SGB I zurück, wenn das SGB VIII speziellere Vorgaben beinhaltet.<sup>15</sup> Von Bedeutung in der (pädagogischen) Hilfeplanung sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder mit einem Beistand zu Besprechungen zu erscheinen (§ 13 SGB X).<sup>16</sup> Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 bis 67 SGB I, so etwa die Offenbarungsverpflichtung bezüglich leistungserheblicher Tatsachen und Veränderungen dieser, die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Dritte und das persönliche Erscheinen.

## Datenschutzbestimmungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und der §§ 61 ff. SGB VIII.<sup>17</sup> Für Träger der freien Jugendhilfe gelten die Vorschriften des Sozialdatenschutzrechts in SGB I, VIII und X nicht unmittelbar. Nimmt das Jugendamt zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch, so hat es gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes stets ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ein pauschaler mündlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften ist nicht ausreichend.

<sup>15</sup> Gemäß § 37 Satz 2 SGB I gilt dieser Vorbehalt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 SGB I

<sup>16</sup> Zur Teilnahme bzw. dem Ausschluss von Rechtsanwälten und -anwältinnen an Hilfeplangesprächen vgl. Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2008.

<sup>17</sup> Vgl. LVR-Landesjugendamt, 2020a.

Für die Übermittlung bzw. Weitergabe von Sozialdaten gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X für die Offenbarung von Daten insbesondere **§ 64 SGB VIII und § 65 SGB VIII**. So dürfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur übermittelt werden, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. § 65 SGB VIII gibt vor, dass die Weitergabe oder Übermittlung von zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertrauter Sozialdaten nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Erlaubnis nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-5 SGB VIII vorliegt. Das bedeutet z. B., dass eine Fallanfrage beim Leistungserbringer grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen hat.

Auch zwischen den Organisationseinheiten eines Jugendamtes, wie beispielsweise dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist ein beliebiger Austausch von Sozialdaten nicht zulässig. Es dürfen nur die Daten an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergegeben werden, die die Wirtschaftliche Jugendhilfe für ihre Aufgabe im Rahmen der Hilfestellung benötigt. Eine Weitergabe der gesamten Hilfeplanprotokolle scheidet dementsprechend aus, da die Wirtschaftliche Jugendhilfe ansonsten auch Kenntnis über für ihre Aufgabenwahrnehmung nicht relevante Sozialdaten erhalten würde.<sup>18</sup>

### 2.3.2 Zusätzliche rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Vor allem Hilfen außerhalb der eigenen Familien sind für die Familien und die jungen Menschen mit einschneidenden Veränderungen verbunden. Damit diese gelingen können, sind die Rechte der Eltern und Kinder auf Beteiligung bei stationären Hilfen und Vollzeitpflege noch einmal explizit geregelt. Für die Hilfeplanung bei Unterbringungen außerhalb der Familie kommt einer systematischen Perspektivklärung, dem Erhalt und der Gestaltung der familiären Beziehungen sowie der Beziehungen zwischen Herkunftsfamilien und den Pflege- und Erziehungspersonen hohe Bedeutung zu.

Gemäß **§ 37 SGB VIII** haben Eltern bei (teil-)stationären Hilfen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind mit dem Ziel, dass innerhalb eines für das Kind oder den Jugendlichen vertretbaren Zeitraums die Rückkehr in die Herkunftsfamilie wieder möglich ist. Sollte eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichbar sein, dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung der Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, auf Dauer angelegten Lebensperspektive (vgl. Kapitel 5.1). Dabei ist gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII die Zusammenarbeit der Pflegeperson bzw. der Einrichtung und der Eltern mit geeigneten Maßnahmen durch das Jugendamt zu fördern. Die Form der Zusammenarbeit und der Stand der Perspektivklärung ist nach § 37c SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei einer auf Dauer zu leistenden Hilfe ist gem. § 37c Abs. 2 SGB VIII eine Adoption zu prüfen.

Gemäß **§ 37c Abs. 2 SGB VIII** ist ein erweitertes Wunsch- und Wahlrecht bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie vorgesehen: Die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch sind an der

Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen und ihrer Wahl und ihren Wünschen ist zu entsprechen – sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

<sup>18</sup> Vgl. LVR-Landesjugendamt, 2020b.

Da nach § 1688 BGB die Pflege- oder Betreuungsperson des Kindes zu Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens berechtigt ist (Abs. 1 und 2), der oder die Personensorgeberechtigte dies aber einschränken kann (Abs. 3), sieht § 37 Abs. 3 SGB VIII die Vermittlung des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Ausübung der Personensorge zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson bzw. der Betreuungsperson in der Einrichtung vor.

**§ 37a SGB VIII** legt den Anspruch der Pflegeperson auf (ortsnahe) Beratung und Unterstützung fest. Der Umfang der Beratung, die Höhe der Leistungen sowie die Sicherstellung der diesbezüglichen Kontinuität, da Abweichungen nur bei Änderungen des Hilfebedarfs möglich sind, sind gem. § 37c Abs. 4 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren. Außerdem verlangt § 37b Abs. 3 SGB VIII die Überprüfung der Pflegeperson und legt ihre Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt fest. Auch diese sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Für alle stationären Hilfen gelten des weiteren die §§ 39 und 40 SGB VIII. § 39 SGB VIII regelt die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses (auch für teilstationäre Hilfen), § 40 SGB VIII die Krankenhilfe.

Die Beteiligung an den Kosten der Hilfe durch die Kinder und Jugendlichen, die jungen Volljährigen, die Elternteile sowie Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner junger Menschen für teilstationäre und stationäre Hilfen ist in den §§ 91 ff. SGB VIII festgelegt.<sup>19</sup>

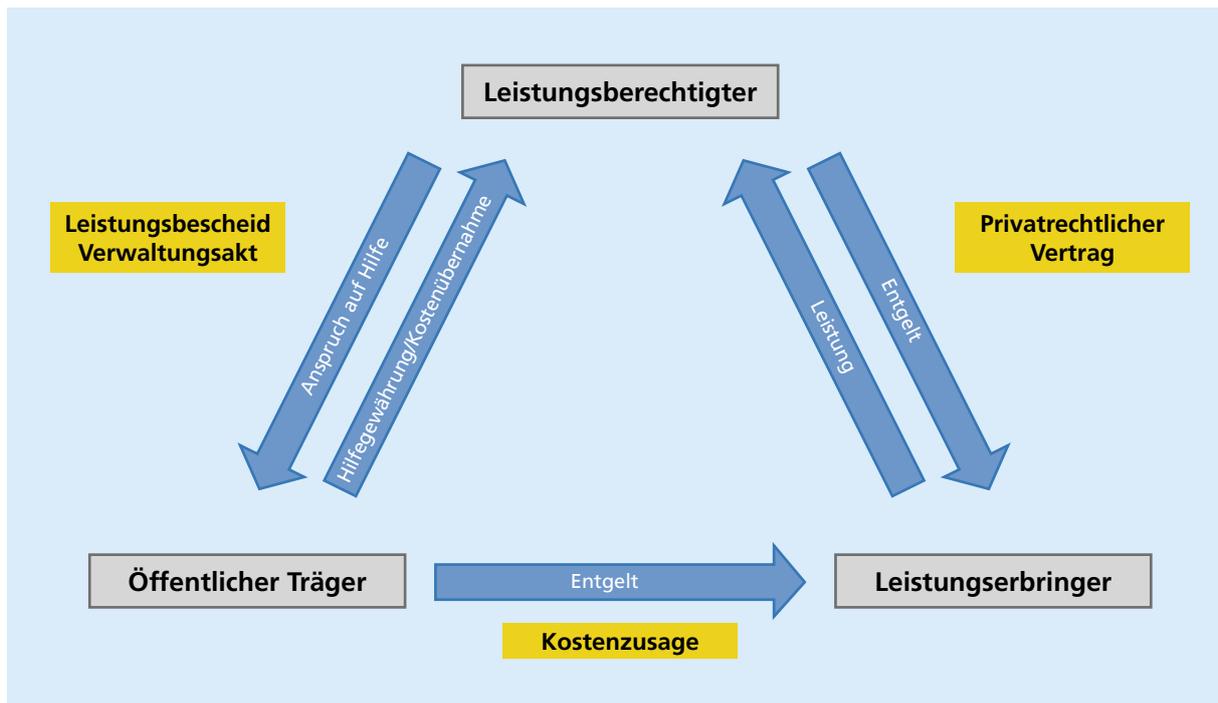
## 2.4 Das sozialrechtliche Leistungsdreieck

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck bildet die Grundlage für die Gewährung von Leistungen mit individuellem Rechtsanspruch. Im Zentrum des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks stehen die Leistungsberechtigten, die bei vorliegendem erzieherischem Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben. Dieser richtet sich gegen den öffentlichen Träger, der durch einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes (Verwaltungsakt) konkretisiert wird. Die Leistungsberechtigten nehmen dann (auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags) die Leistung des Leistungserbringers in Anspruch.

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt bestehen in der Regel fallübergreifende Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sowie Inhalt, Umfang und Qualität (sentwicklung) der Leistung (nach § 77 oder § 78a ff. SGB VIII). Auf dieser Grundlage wird im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen, dass der öffentliche Träger das Entgelt bezahlt (Kostenzusage) und der Leistungserbringer die bestimmte Leistung erbringt. Der mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern erstellte Hilfeplan konkretisiert die Leistung.

---

<sup>19</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2021a.



Quelle: LAG Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe & LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2017 in Anlehnung an Kunkel, SGB VIII – Online-Handbuch – § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe, o. J.

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis macht deutlich, dass

- sich die Gewährung und Erbringung von Hilfen zur Erziehung als freiwilliges Leistungsangebot an der Subjektstellung, den Bedarfen sowie dem Veränderungswillen der anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien ausrichten muss,
- der öffentliche Träger als Leistungsgewährer die Federführung in der Organisation und Steuerung des Hilfeplans hat und die Entscheidung über den erzieherischen Bedarf sowie Art und Umfang der Hilfe trifft,
- das Verhältnis zwischen Jugendamt und Leistungserbringern nicht als Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis strukturiert ist, sondern der Leistungsberechtigte das Angebot in Anspruch nimmt, wofür der öffentliche Träger unter bestimmten Voraussetzungen (festgestellter erzieherischer Bedarf, Hilfeplan) die Kosten übernimmt.

## 2.5 Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten

Auf Grundlage des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks kommen den an der Hilfeplanung beteiligten Personen unterschiedliche Aufgaben und Rollen zu, die z. T. auch während des Prozesses Veränderungen unterliegen.

Die **Kinder und Jugendlichen** stehen – zumindest mittelbar – im Fokus der Hilfeplanung; durch möglichst passgenaue Unterstützung soll eine für sie förderliche Erziehung und Entwicklung gewährleistet werden. Als Träger eigener Rechte sind sie zudem selbst Subjekte im Prozess der Hilfeplanung; sie haben das universelle Rechte (§ 12 UN-KRK), dass sie zu allen sie betreffenden Entscheidungen gehört werden und ihre Meinung berücksichtigt wird. Entsprechend sind sie auch

gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII ihrem Entwicklungsstand entsprechend eigenständig zu informieren, zu beraten und an der Hilfeplanung zu beteiligen. Sie sind gefragt, ihre Wahrnehmung der familiären Situation in die Bedarfsfeststellung einzubringen. Ihre Akzeptanz der Hilfe ist ebenfalls als Kriterium bei der Hilfeauswahl zugrunde zu legen. Geschwisterkinder sind in ähnlicher Weise zu beteiligen, um die Geschwisterbeziehungen in der Hilfeplanung entsprechend berücksichtigen zu können.

Leistungsberechtigt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten.<sup>20</sup> Als **Eltern(teile)** treffen sie die Entscheidungen über alle ihr Kind betreffenden Angelegenheiten, auch über die Annahme der Hilfe. Zudem zielt die Hilfe vielfach darauf, sie in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken. Die Leistungsberechtigten sind Beteiligte im Sozialverwaltungsverfahren und haben Anspruch auf Information, Beratung und Beteiligung. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, um den Hilfebedarf überhaupt differenziert feststellen zu können. Sie sind aber vor allem Koproduzenten und Koproduzentinnen der Hilfen, ohne deren aktives Mitgestalten ein Erfolg der Hilfe nicht zu erzielen ist. Wurde den Eltern die elterliche Sorge oder Teile dieser entzogen, tritt an ihre Stelle ein Vormund/eine Vormündin oder ein Pfleger/eine Pflegerin mit den gleichen Rechten und Pflichten. Dementsprechend kann er/sie sich in der Hilfeplanung nicht durch die Fachkraft des ASD vertreten lassen.<sup>21</sup> Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der junge Mensch selbst leistungsberechtigt für die erforderlichen Hilfen für junge Volljährige.

Die Beteiligten haben das Recht, sich im Verfahren durch **Bevollmächtigte (Rechtsanwälte und -anwältinnen) und Beistände** vertreten und begleiten zu lassen. Entsprechende Vertrauens- und Vertretungspersonen können eine wichtige Funktion einnehmen, um die Hilfeberechtigten sowohl in inhaltlichen Aspekten wie auch in der konkreten Gesprächs- und Verhandlungssituation selbst zu stärken. Rechtsanwälte und -anwältinnen können nicht, Beistände nur höchst ausnahmsweise von der Teilnahme am Gespräch mit den Beteiligten ausgeschlossen werden.<sup>22</sup>

Auch **Eltern(-teile), die (noch) nichtsorgeberechtigt sind**, sind mit ihrer Bedeutung für die Kinder in die Hilfeplanung einzubeziehen. Nichteheliche Väter oder minderjährige Mütter beispielsweise können für Kinder eine wichtige Ressource sein. Und auch Eltern(teile), denen die Personensorge entzogen wurde, können zu einer stabilen und tragfähigen Lebensperspektive für ihre Kinder beitragen, wenn sie sich über das Wohlergehen ihrer Kinder am neuen Lebensort vergewissern können oder aktiv an den Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten. Die Einbeziehung erfolgt nach dem fachlichen Erfordernis im Einzelfall und unter der Voraussetzung, dass dadurch der Hilfezweck (oder der Schutz anderer Beteiligter wie bei häuslicher Gewalt<sup>23</sup>) nicht in Frage gestellt wird. Die Willensäußerung des Kindes/Jugendlichen sowie der sorgeberechtigten Person sollen berücksichtigt werden, so dass diese Frage im Vorfeld mit ihnen erörtert werden muss. Im Zusammenwirken der Fachkräfte ist zu entscheiden, ob, wie und in welchem Umfang die Beteiligung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen erforderlich ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen und in ähnlicher Weise sind auch **andere öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger wie das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit, Rehabilitationsträger und Schulen** gemäß den fachlichen Erfordernissen zu beteiligen. Sie können vor allem einen Beitrag leisten, um beispielsweise Angebote unterschiedlicher Sozi-

20 Bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII ist das Kind oder die/der Jugendliche leistungsberechtigt, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten handeln als gesetzliche Vertretungen.

21 Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2012.

22 Vgl. Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2008.

23 Vgl. LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022c.

alleistungsträger zu koordinieren und aufeinander abzustimmen sowie Übergänge zu gestalten. Ist die Beteiligung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin im Rahmen einer Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII notwendig, ist es deren Aufgabe, die Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit einzubringen und ggf. Hinweise zur Ausgestaltung der Hilfe zu geben. Ihre Rolle ist jeweils die eines sachverständig Mitwirkenden mit spezifischer Expertise, ohne Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Hilfe. Letzteres gilt auch für die (gegebenenfalls zeitweilige) Beteiligung weiterer Personen aus dem Umfeld (z. B. Lehrkräfte), hier steht die Verständigung über Ziele und die Abstimmung der Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Fachkräfte entscheiden in Absprache mit den Sorgeberechtigten und jungen Menschen über geeignete Formen der Hinzuziehung.

Die **Fachkräfte in den Sozialen Diensten des Jugendamtes** haben die Federführung und die Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren (vgl. Kapitel 2.4). Dazu gehören als Aufgaben,

- die Adressatinnen und Adressaten in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form über das Verfahren der Hilfeplanung, ihre Rechte, Pflichten, Beschwerdemöglichkeiten etc. zu informieren und die möglichen Folgen einer Inanspruchnahme der Hilfen für die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam zu erörtern sowie die Beteiligung der Eltern und der Kinder/Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen sicherzustellen,
- den Prozess der Hilfeplanung und der sozialpädagogischen Diagnostik zu strukturieren, die Problemlagen, Ressourcen und den Willen aller Familienmitglieder zu erheben und durch das eigene Fachwissen, z. B. zu Entwicklungsbedürfnissen von Kindern o. ä. anzureichern, um auf diese Weise zu einer ersten möglichst umfassenden und gemeinsam getragenen Situationsbeschreibung zu kommen und den erzieherischen Bedarf festzustellen,
- auf dieser Grundlage in einem Beratungsprozess mit den Familienmitgliedern ein erstes Leit- oder Wirkungsziel (vgl. Kapitel 3.3) für eine mögliche Hilfe zu entwickeln und einen Vorschlag für eine geeignete und notwendige Hilfe zu machen,
- eine Entscheidung über die geeignete Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen (vgl. Kapitel 3.5) und über die Einbeziehung und Beteiligung weiterer Personen, Einrichtungen und Dienste nach fachlicher Erfordernis und unter Berücksichtigung der Willensäußerungen der Kinder und ihrer Eltern zu entscheiden,
- die Auswahl eines Leistungserbringers vorzubereiten und zu unterstützen,
- sowie die konkreten Ziele und Ausgestaltung der Leistung im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers übernehmen damit gerade zu Beginn der Hilfeplanung Aufgaben, die hohe Anteile von Beratung beinhalten sowie entsprechende Fach- und Methodenkompetenzen und einen engen Kontakt zur Familie voraussetzen, ohne die die Gewährung und Vermittlung passgenauer Hilfen kaum zu leisten wäre.

Die **Fachkräfte der freien (oder öffentlichen) Träger oder die Pflegepersonen** kommen im nächsten Schritt als potentielle Leistungserbringer hinzu. Sie haben in diesem Kontext die Funktion, die Leistungsberechtigten über die Inhalte und die Ausgestaltung einer möglichen Hilfe konkreter zu informieren, um sie so in ihrer Entscheidung für oder gegen eine spezifische Hilfeart und deren Ausgestaltung zu unterstützen. Die Beteiligung des potentiellen Leistungserbringers hat bis zur Entscheidung über eine Hilfe informativen Charakter.

Mit der Entscheidung für eine konkrete Hilfe wandelt sich das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten, Jugendamt und **Leistungserbringer**: Letzterer erbringt nun eine konkrete Dienstleistung für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten auf der Grundlage des kontrahierten Hilfeplans. Er übernimmt damit die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Hilfe und setzt die vereinbarten Hilfeplanziele in eigene Planungen (z. B. Erziehungspläne) um. Im Rahmen der Trägerautonomie – und gegebenenfalls im Rahmen von Vereinbarungen zu Leistung, Entgelt und Qualität zwischen freiem und öffentlichem Träger – ist er frei in der Wahl von Methoden, dem Einsatz des Personals etc., solange diese der Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Ziele dienen.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der Leistungserbringer stärker in die Betreuung ein. Parallel dazu verändert sich die Rolle der **Fachkraft des öffentlichen Trägers**. Sie tritt eher aus dem engen Beratungskontakt zurück und nimmt die Funktion der Überprüfung der Zielerreichung für die Hilfe und der Sicherstellung der dafür erforderlichen Kommunikation wahr. Sie organisiert und moderiert die weiteren Hilfeplangespräche, sorgt für die Partizipation der Betroffenen in jeder Phase der Hilfe, steht im Fall einer Krise oder eines Konfliktes zwischen Familie und Fachkräften des freien Trägers zur Verfügung und klärt im Dialog mit allen Beteiligten die Zielerreichung bzw. eine notwendige Umsteuerung oder Beendigung der Hilfe. Ebenso ist sie zuständig für die Dokumentation des Hilfeplans.

Die differenzierten Rollen und Aufträge helfen den staatlichen Auftrag zur Hilfeleistung klar umzusetzen und die damit verbundenen Rechtsansprüche zu wahren. Die Rollenklarheit der einzelnen Beteiligten sowie eine bewusste Gestaltung von Übergängen bei Veränderungen erhöhen die Transparenz und sind damit ebenfalls wichtige Qualitätsmerkmale für eine gelingende Hilfeplanung. Besondere Problematiken ergeben sich, wenn die Rollen in der Hilfeplanung nicht trennscharf oder unklar sind.

### 3. Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale

Die Hilfeplanung als pädagogischer Prozess schafft den zentralen Rahmen für die Leistungsgewährung und -erbringung erzieherischer Hilfen, der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung und der Hilfen für junge Volljährige. Damit junge Menschen und Familien qualitativ gute Leistungen erhalten und die Hilfen in diesem Sinne gesteuert werden können, ist der öffentliche Träger auch für die Hilfeplanung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII verpflichtet. Das heißt, er muss Klarheit darüber schaffen, an welchen fachlichen Qualitätskriterien sich die Hilfeplanung orientieren sollte, woran sich diese konkret in der praktischen Umsetzung festmachen lassen, wie sie überprüft werden und in einen kontinuierlichen Prozess der fachlichen Weiterentwicklung der Hilfeplanung einmünden können. Im Hinblick auf die Gestaltung der Schnittstellen gilt es, diese Qualitätskriterien auch im dialogischen Prozess mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen.

An welchen Grundsätzen und Maßstäben lässt sich aber die Qualität der Hilfeplanung konkret ablesen? Hinweise dazu finden sich sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung.<sup>24</sup>

Im diesem Kapitel werden die aus Sicht der Arbeitsgruppe zentralen einzelfallorientierten Qualitätsmerkmale beschrieben und im Hinblick auf die Hilfeplanung konkretisiert. Die einzelnen Merkmale sind als gleichwertig zu sehen, d. h. die Reihenfolge der genannten Qualitätsmerkmale ist nicht mit einer Gewichtung gleichzusetzen.

Im Kapitel 4 wird weiter differenziert, woran sich im Ergebnis ablesen lassen sollte, dass die Qualitätskriterien Wirkung entfalten (Ergebnisqualität, Kapitel 4.1), wie sie sich in der Gestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität, Kapitel 4.2) und welche strukturellen Voraussetzungen zu ihrer Gewährleistung erforderlich sind (Strukturqualität, Kapitel 4.3). Dabei wird auch beleuchtet, wie die formulierten Grundsätze und Maßstäbe mit dem Ziel kontinuierlicher fachlicher Weiterentwicklung fallübergreifend reflektiert und ausgewertet werden können.

**Qualitätsentwicklung** bezeichnet somit den Prozess der Generierung und Gewährleistung zentraler Qualitätsmerkmale. Die **Qualität der Hilfeplanung** selbst bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen praktischen Umsetzung und den als Anspruch formulierten zentralen Merkmalen der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Und **Qualitätsmanagement** bezeichnet schließlich die Führungsaufgabe, aktiv die Prozesse und Strukturen zu gestalten, die sich positiv auf die Ergebnisqualität auswirken (vgl. dazu Kapitel 4.3.1).

#### 3.1 Beteiligung

Die Jugendhilfe ist darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotentiale von Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien sowie jungen Volljährigen zu stärken. Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Adressatinnen und Adressaten entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Dementsprechend ist die Beteiligung eines der Grundelemente der gesamten Hilfeplanung. Die bedeutsamen sozialen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen sind dabei

<sup>24</sup> Vgl. z. B. Albus, et al., 2010; Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.), 2006b; Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.), 2006a; Pluto, 2019; Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), 2020.

zu berücksichtigen. Nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sollen auch die nicht-sorgeberechtigten Eltern(teile) und die Geschwisterkinder angemessen in die Hilfeplanung einbezogen werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen leitet sich darüber hinaus aus den universellen Kinderrechten ab. Die UN-Kinderrechtskonvention sichert allen Kindern und Jugendlichen das Recht zu, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert § 8 SGB VIII diese Rechte weiter dahingehend, dass auch Minderjährige sich selbst in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden können und auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie in familien- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzuweisen sind. Sie haben zudem das Recht, sich auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu lassen, solange durch die Mitteilung an diese der Beratungszweck vereitelt würde. Diese Beteiligungsrechte gilt es sowohl im Prozess der Hilfeplanung wie auch in der Leistungserbringung zu realisieren.

Beteiligung macht die unterschiedlichen Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten dem auf Aushandlung ausgerichteten Hilfeplanverfahren zugänglich und ist als solche eine anspruchsvolle Aufgabe. Aktive Beteiligung ist vor allem eine Aufforderung an die Fachkräfte und keine „Bringschuld“ bzw. Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.<sup>25</sup>

Beteiligung realisiert sich u. a.

- in einer fundierten Information und Beratung zur Wahrnehmung von Rechten und Leistungsansprüchen,
- in der umfangreichen Beratung vor der Inanspruchnahme der Hilfe und bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
- im Einbezug in die sozialpädagogische Diagnostik,
- in der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers,
- im Recht auf Beteiligung bei der Auswahl einer Einrichtung oder einer Pflegeperson bei Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie
- und in der gemeinsamen Erstellung des Hilfeplans.

Ein Beteiligungskonzept sollte entsprechend die Leistungsberechtigten mit ihrem Rechtsanspruch und die Kinder und Jugendlichen mit ihren Rechten auf Beteiligung in allen Phasen des Hilfeprozesses ins Zentrum stellen. Wenn Formen und Instrumente der Beteiligung in den einzelnen Prozessschritten der Hilfeplanung verankert sind, trägt das dazu bei, dass Beteiligung von der ersten Beratung bis zur abschließenden Evaluation der Hilfe verbindlich realisiert wird.

Die Möglichkeit zur Beteiligung setzt Transparenz über den Prozess der Hilfeplanung sowie die eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten voraus. Eine umfassende Beratung schafft erst die Voraussetzungen der Beteiligung.

Mit der Einführung des § 10a SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz werden die Inhalte der Beratung gesetzlich normiert:<sup>26</sup> Vor dem Hintergrund einer Klärung der familiären/ persönlichen Situation und der damit verbundenen Bedarfe und Ressourcen umfasst die Beratung

- eine Aufklärung über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- mögliche Hilfen und den Zugang zum Hilfesystem,
- die möglichen Folgen und Auswirkungen einer Hilfe,

<sup>25</sup> Vgl. Schrapper, 2022.

<sup>26</sup> Vgl. Hahn, 2022; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022a.

- die mit der Hilfeplanung verbundenen (Verwaltungs-)Abläufe sowie
- Hinweise auf weiterführende Hilfen und Angebote im Sozialraum.

Damit die jungen Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte ihre Rechte wahrnehmen können, müssen Information, Beratung und Beteiligung in einer

- bezogen auf die Sprache und Kommunikation: verständlichen,
- bezogen auf die Strukturierung und Vermittlung: nachvollziehbaren und
- bezogen auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten: wahrnehmbaren Form

erfolgen.<sup>27</sup>

Sinnvoll ist der Einsatz von Informationsmaterialien (über das Verfahren, Hilfen etc.), die auch in leichter oder einfacher bzw. kind- oder jugendgerechter Sprache<sup>28</sup> zur Verfügung stehen sollten – insbesondere auch zu den Verfahrensabläufen und Rechten im Kontext der Hilfeplanung. Auf das Recht, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen, sollte aktiv hingewiesen werden. Ein weiterer Bestandteil sollte die Aufklärung über Beschwerdemöglichkeiten und die Benennung der diesbezüglichen Ansprechpersonen sein. Dabei gilt es die Möglichkeiten unterschiedlicher Kommunikationskanäle und -formen adressatengerecht (Flyer und Broschüren, digitale Medien etc.) zu nutzen.<sup>29</sup>

Das Partizipationsempfinden von Kindern oder Jugendlichen im Hilfeplangespräch – d.h. die Frage, ob sie sich wirklich beteiligt fühlen – hat sich als ein Faktor herausgestellt, der direkt die Wirksamkeit von Hilfen beeinflusst. Je stärker die Kinder und Jugendlichen ihre Interessen in die Hilfeplanung einbringen können und diese berücksichtigt werden, desto wirksamer sind die Hilfen.<sup>30</sup>

Bereits die Rahmenbedingungen der Gespräche können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten. Statt großer Hilfeplankonferenzen mit diversen Fach- oder Leitungskräften sollten die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und auch der Eltern bei der Durchführung des Hilfeplangesprächs (Ort, Dauer, Umfang der Anwesenheit, Begleitung durch eine Vertrauensperson) vorab eingeholt werden und in die Planung eingehen. Es gilt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie ihre Wahrnehmungen, Perspektiven und Bedarfe äußern und sich aktiv einbringen können.

Das Hilfeplangespräch sollte mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend sowohl im Hinblick auf die Wünsche an den organisatorischen Rahmen als auch inhaltlich vorbereitet werden. Bei der Vorbereitung und im Hilfeplangespräch können altersabhängig verschiedene Methoden zur Erfassung der Situation und der Wünsche/Ziele eingesetzt werden (Symbole, Bilder, schriftliche Abfragen). Nicht nur im Gespräch, sondern auch in den Hilfeplänen sollte in einer für das Kind oder den

27 Ein einheitliches Verständnis dieser Anforderungen an Information, Beratung und Beteiligung steht noch aus. Vgl. dazu z. B. Schrapper, 2022; Luthé, 2022, Rn 29; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022a.

28 Leichte Sprache wurde ursprünglich für Menschen mit einer geistigen Behinderung entwickelt; sie folgt einem festen Regelwerk das Grammatik, Satzbau und Gestaltung regelt. Es müssen u. a. veranschaulichende Bilder verwendet werden. Die Texte müssen von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Verständlichkeit überprüft werden. Zur Sicherung der Teilhabe ist die Nutzung leichter Sprache für Websites öffentlicher Stellen verpflichtend. Die Einfache Sprache ist komplexer und kommt vielen Menschen zugute. Sie folgt keinem festen Regelwerk, hat aber ähnliche Grundsätze wie die Vermeidung von Fremdwörtern, kurze Sätze, klare Textgliederung etc. Kind- bzw. jugendgerechte Sprache bezeichnet demgegenüber förderliche Kommunikationsformen von Erwachsenen, die sich an Kinder oder Jugendliche wenden. Dazu gehören kind- bzw. jugendgerechte Wörter, die Nutzung von Wiederholungen, ggf. eine höhere Stimmlage, ausgeprägte Gestik, Mimik, Betonungen etc.

29 Vgl. dazu z. B. die Broschüre „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014). Im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ gibt es zudem einen Flyer und eine Tischvorlage „Schritt für Schritt zum Ziel“ mit grundlegenden Informationen für Eltern und junge Menschen zur Hilfeplanung, die allen Jugendämtern bundesweit zur Verfügung stehen, [www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de), s. Anlagen im Anhang. Die barrierefreie Homepage und Broschüren, die neben leichter Sprache auch in sieben weiteren Sprachen vorliegen, informieren über die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe/-ämter.

30 Vgl. Albus, et. al., 2010.

jungen Menschen verständlichen Sprache formuliert werden und unterstützend auf andere Ausdrucksmöglichkeiten und -formen wie z. B. Symbole, Bilder etc. zurückgegriffen werden.<sup>31</sup>

Zur Umsetzung einer an der Subjektstellung der Betroffenen orientierten Beteiligung braucht es entsprechende Konzepte<sup>32</sup> und – auf Ebene der Fachkräfte – ein Repertoire an Methoden. Sie sollten geeignet sein, die individuellen Vorstellungen und Bedürfnisse der Beteiligten herauszuarbeiten und so Beteiligung ermöglichen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mitwirkungsbereitschaft bzw. Eigeninitiative der Adressaten und Adressatinnen gering ist und es darum geht, zunächst die Motivation zur Annahme von Hilfen zu ergründen und motivierende Faktoren zu stärken.

Dazu gehört als Voraussetzung bei den Fachkräften, Beteiligung als Haltung zu verstehen, die sich in einem rechtewahrenden, möglichst gleichberechtigten Umgang sowie in Transparenz über den gesellschaftlichen Auftrag und die vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten ausdrückt. Erst ein so verstandenes beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren sichert die für einen Erfolg der Hilfen notwendige Koproduktion mit den Adressaten und Adressatinnen in ihrer Expertise für ihre Belange. Es stellt die Leistungsberechtigten und Kinder und Jugendlichen als Auftraggebende in den Mittelpunkt und realisiert Empowerment. Ihre Grenze findet die Beteiligung, wenn die Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit gänzlich fehlt und sich auch nicht herstellen lässt. Dann ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Hilfe im Interesse des Kindes/Jugendlichen auch ohne weitere Mitwirkung der Sorgeberechtigten fortgesetzt oder beendet wird bzw. ob eine familiengerichtliche Entscheidung notwendig ist.

Formen und Umfang der Beteiligung sollten zwischen öffentlichen und freien Trägern abgestimmt werden. Dies ist auch auf der strukturellen Ebene etwa in der AG gemäß § 78 SGB VIII und im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen sinnvoll (vgl. dazu auch Kapitel 4.3.3).

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Wie werden Eltern und Kinder vorab über den Ablauf, die Ziele und Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie, ihre Themen und Wünsche an die Ausgestaltung einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich), nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?



31 Vgl. dazu u. a. Ideen und Anregungen aus dem Modellprojekt „Beteiligung leben“ des Landesjugendamts Baden-Württemberg (KVJS, 2019).

32 So werden in einigen Kommunen z. B. die Familien auch an der fallbezogenen Fachkonferenz beteiligt, in der die Entscheidung über eine Hilfe gefällt wird, oder es wird die Methode des Familienrats angewandt: vgl. <https://jugendhilfe-inklusiv.de/praxisbeispiel/beteiligung-im-rahmen-der-hilfeplanung-stuttgart>, (abgerufen am 5.4.2023).

## Literaturhinweise

Albus, S. Greschke, H., Klingler, B., u. a. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII. Münster, insbesondere Kapitel 7.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022). Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin, insbesondere Kapitel 6.5.

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. (2022). Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0. Von jungen Menschen für junge Menschen. Dresden. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2022/09/Deine-Rechte-im-Hilfeplanverfahren-2022.pdf>.

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2019). Beteiligung leben! Anregungen und Ideen aus der Praxis für die Praxis. Stuttgart.

Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 945–965.

Schrapper, C. (2022). Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen? In: Das Jugendamt 2022, S. 376ff.

## 3.2 Sozialpädagogische Diagnostik

Jede Hilfeplanung verlangt eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik. Es fließen mehrdimensionale und professionsübergreifende Informationen und Kenntnisse zusammen und bilden die Grundlage für die Hilfeplanung. Mit der sozialpädagogischen Diagnostik wird die Basis für einen pädagogischen Hilfeprozess begründet, der mehrere Jahre andauern kann, nicht immer geradlinig verläuft und der ständiger Überprüfung und Fortschreibung bedarf.

Unter sozialpädagogischer Diagnostik wird hier im Unterschied zu einem hierarchischen Expert:innen-Klient:innen-Verhältnis ein Verfahren verstanden, das zur Erfassung der Situation und dem Verständnis der Leistungsberechtigten dienlich ist. Daraus ergibt sich ein Grundverständnis der sozialpädagogischen Diagnostik als integraler Bestandteil der Tätigkeit der Sozialen Dienste und als deren Kernkompetenz – in Abkehr zu einer Sichtweise, die die sozialpädagogische Diagnostik vom „normalen“ Hilfeplanverfahren trennt und diese als Sonderleistung in schwierigen Einzelfällen (z. B. als Clearingauftrag) an freie Träger vergibt.

Der Begriff „diagnosis“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „unterscheiden“ und „durch und durch erkennen“. In der sozialen Arbeit ist der Begriff umstritten und wird nicht immer in gleicher Weise benutzt. Diagnose erinnert an den medizinischen Bereich, in dem das Verhältnis zwischen Arzt/Ärztin und Patient/Patientin eher als Expert:innen-Laien-Verhältnis strukturiert ist. In der Bedeutung des „Erkennens“ lässt sich die Begrifflichkeit der Diagnostik jedoch sehr gut auf die

soziale Arbeit übertragen, indem es insbesondere in der Falleingangsphase, aber auch kontinuierlich über den gesamten Fallverlauf notwendig ist, differenzierte Erkenntnisse im Hinblick auf die komplexe Lebenssituation im Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten zu erhalten und gemeinsam mit ihnen und anderen Fachkräften zu deuten.

Der Beteiligung von sorgeberechtigten Eltern, Kindern und Jugendlichen kommt im fortlaufenden Prozess der sozialpädagogischen Diagnostik deshalb eine hohe Bedeutung zu; sie wird in gemeinsamer Kooperation erstellt. Es ist sicherzustellen, dass die Beteiligung hier gleichermaßen in einer verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Form erfolgt. Die Beziehung zu den Geschwistern ist ebenfalls Inhalt der sozialpädagogischen Diagnostik.<sup>33</sup> Auch mögliche Ressourcen und Schutzfaktoren der nicht-personensorgeberechtigten Eltern(teile) sind im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik zu klären; sie sind unter den Voraussetzungen von § 36 Abs. 5 SGB VIII ebenfalls in der Hilfeplanung zu beteiligen (vgl. Kap. 2.5).

Um einem Menschen bei der Bewältigung aktueller Erziehungsprobleme helfen zu können, ist es unerlässlich, seine Situation und seinen Hintergrund aus seiner Sicht zu verstehen, sich ein Bild über die ihm individuell zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Lösungsmöglichkeiten zu machen und daran anknüpfend Wege zur Problembewältigung mit ihm zu erschließen. Dies ist oft ein vielschichtiger Prozess, in dem nach Zusammenhängen und Ursachen gesucht werden muss, mit dem Wissen, dass die Dynamik von Erziehungsproblemen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen häufig auf verdeckte Konflikte im Familiensystem weist. Mögliche Ursachen für Erziehungsprobleme wie psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken oder häusliche Gewalt und damit verbundene mögliche Traumatisierungen werden oft erst im Laufe einer Hilfe sichtbar. Auch in kulturellen oder geschlechtsbezogenen Wertvorstellungen begründete Konflikte werden häufig erst während einer längeren Zusammenarbeit offenbart und thematisiert (vgl. dazu auch Kap. 2.5). Übertragungen, Widerstände und Abwehr spielen in diesem Zusammenhang – auch auf der Ebene der Fachkräfte – eine große Rolle. Hypothesen zu Zusammenhängen und Ursachen müssen entsprechend zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entwickelt und überprüft werden (vgl. Kapitel 3.6). Dies kann etwa in Form einer kollegialen Beratung erfolgen, die entsprechend strukturiert ist und in der Methode des Fallverstehens angewandt werden, die aber noch nicht unter Entscheidungszwang über die Hilfestellung steht. In einem zweiten Schritt sollten die entwickelten Hypothesen den jungen Menschen und ihren Familien zur Verfügung gestellt werden, um sie so zu bestätigen oder ggf. zu verwerfen.<sup>34</sup> Durch solche Erkenntnisgewinne und Perspektivwechsel wird die Hilfeplanung als bedeutsamer Teil der Hilfe selbst für die Adressatinnen und Adressaten erfahrbar. Zudem ermöglicht ein multiprofessioneller Blick in der sozialpädagogischen Diagnostik eine Perspektiverweiterung. Auch in komplexen Fallverläufen können sich so neue Impulse und Handlungsideen entwickeln.

In diesem Sinne kann sozialpädagogische Diagnostik nur als ein Prozess reflexiver Schleifen verstanden werden, der sich über die gesamte Hilfedauer erstreckt. Zu Beginn der Hilfeplanung ist es Ziel und Aufgabe der sozialpädagogischen Diagnostik, das individuelle System der Adressatinnen und Adressaten und ihre Lebenssituation so zu erfassen und zu verstehen, dass eine erste Motivation und ein perspektivisches Ziel sichtbar werden kann, um – falls notwendig – eine geeignete und erwünschte Hilfe zu finden.

---

33 Vgl. Schrappner & Hinterwäldler, 2019; Teuber & Schrappner, 2021.

34 Eine derart ausgestaltete sozialpädagogische Diagnostik ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für eine wirksame und erfolgreiche Hilfe. Sie erfordert die dafür notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie die entsprechenden zeitlichen Ressourcen (vgl. Kapitel 4.3). Vgl. Ader & Schrappner, 2022.

Der Prozess der Diagnostik bedarf klarer Bearbeitungsmethoden und Standards, um sich nicht in der Komplexität zu verlieren. Sie dient dazu, dass die beteiligten Fachkräfte mit den Familien und jungen Menschen gemeinsam Zielperspektiven für den identifizierten erzieherischen Bedarf entwickeln. Dies geschieht über die Schritte:

- Wahrnehmen/Beobachten/Hypothesen bilden und überprüfen,
- Verstehen/Erklären/Bewerten,
- Schlussfolgern.

Dabei richtet sich die Auswahl der diagnostischen Methoden im Wesentlichen nach den Erfordernissen des Einzelfalls. So können neben prozessualen Methoden im Einzelfall (z. B. Genogramm, Familien- und Hilfesgeschichte/Chronologie, Ressourcenkarte, Netzwerkkarte o. ä.) auch kategorisierende Methoden in der Sozialpädagogik Anwendung finden.<sup>35</sup>

Verschiedene Konzepte und Instrumente sozialpädagogischer Diagnostik legen ihren Fokus auf unterschiedliche Perspektiven:

- Die „Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen“ nach Ader/Schrappner (2022) stellt die Bearbeitung der Fallanalyse im Team in den Mittelpunkt und vermittelt Grundlagenwissen für die praktische Umsetzung.
- In der „Sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnose“ von Uhlendorff u. a. (1997 ff.)<sup>36</sup> werden in einem aufwändigen Verfahren subjektive Prozesse und Lebensmuster des jungen Menschen mit ihm gemeinsam rekonstruiert und ausgewertet.
- Im „Sieben-Schritte-Modell“ verknüpft Schwabe (2019) Fallverstehen, Settingkonstruktionen und Hilfeplanung für diese Aufgabe der Jugendämter.
- Die „Verstehende Diagnostik“ nach Baumann et. al. (2021) folgt der Überzeugung, dass die als dysfunktional wahrgenommenen Verhaltensweisen von jungen Menschen Überlebens- und Bewältigungsstrategie darstellen, die sich in der Interaktion mit der Umwelt ergeben und dementsprechend in ihrem Sinnzusammenhang verstanden werden müssen.
- Die kollegiale Fallberatung beschreibt vor allem eine methodische Form des Fallverstehens über das Zusammenwirken der Fachkräfte (vgl. Kapitel 3.6).
- Die „W-Fragen“ nach Geiser (2000) sind eher als Methode der professionellen Problem- und Ressourcenanalyse zu verstehen.

Die genannten Konzepte unterscheiden sich in ihrer Vorgehensweise und im jeweiligen Schwerpunkt. Die nachfolgend benannten Qualitätsmerkmale können jedoch als übergreifend für den Diagnostikprozess identifiziert werden:

- vielfältiges Fachwissen in Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Erziehungswissenschaft, Systemtheorie etc.,
- Mehrperspektivität und Mehrdimensionalität in der Betrachtung,
- Ressourcenorientierung (vgl. Kapitel 3.4),
- Trennen von Fakten und Deutungen,

<sup>35</sup> Im Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Diagnose werden häufig Prüfbögen, Diagnosetabellen etc. empfohlen und verwandt, beispielsweise im DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“, Deutsches Jugendinstitut (DJI), 2006, oder die vom Bayerischen Landesjugendamt, Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, 2013, herausgegebenen Diagnose-Tabellen. Hier ist zu beachten, dass die entsprechenden Materialien als Hilfs- und Unterstützungselemente für die umfassende Einschätzung einer Situation entwickelt wurden und eine Gesamtbeurteilung nicht ersetzen können.

<sup>36</sup> Vgl. auch Cinkl & Uhlendorf, 2021.

- Erkennen und professioneller Umgang mit (Gegen-)Übertragungen, Widerständen und Abwehr (ggf. auch auf der Ebene der Fachkräfte),
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Handlungsschritte,
- Beteiligung,
- Methodenvielfalt,
- die Einrichtung von Fachteams zur Reflexion und Entscheidungsfindung in den Jugendämtern (vgl. Kapitel 3.6),
- die Dokumentation der Prozessschritte und Ergebnisse.

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Auf welchen theoretischen Ansätzen basiert unser Konzept zur sozialpädagogischen Diagnostik?
- Welche Methoden und Materialien nutzen wir für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose?
- Welche Ressourcen stehen uns für die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose zur Verfügung?
- Wie können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD systematische methodische Schulungen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik ermöglichen?
- Wurden in unserem Team /unserem Fachdienst Kriterien entwickelt, in welchen Fällen eine sozialpädagogische Diagnostik an freie Träger abgegeben wird?



### Literaturhinweise

Ader, S. & Schrapper, C. (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.

Baumann, M. Bolz, T. & Albers, V. (2021). Verstehende Diagnostik in der Pädagogik. Weinheim, Basel.

Cinkl, S. & Uhlendorff, U. (2021). Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel.

Geiser, K. (2000). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Freiburg i. Br.

Schrapper, C. & Hinterwälder, M. (2019). Geschwister im Blick. Mit komplexen Beziehungen umgehen. München.

Schwabe, M. (2021). Praxisbuch. Fallverstehen und Settingkonstruktion. Hilfeplanung für krisenhafte Verläufe. Weinheim.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen, Hilfeplan und Teilhabeplan. München.

### 3.3 Zielorientierung und -formulierung als Grundlage

Ziele definieren einen in der Zukunft angestrebten Zustand. Im Rahmen der Hilfeplanung dient die Zielvereinbarung der Planung von Veränderungen, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden sollen. Sie richten den Blick der Leistungsberechtigten auf einen positiv besetzten Zustand, für den sie motiviert und aktiv am Gelingen der Hilfe mitwirken.

Ziele im Hilfeplanverfahren sind im Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag, dem Expertenwissen der Fachkräfte und dem Wissen bzw. den Wünschen der beteiligten Familienmitglieder auszuhandeln. Die Hilfen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Familien bzw. jungen Menschen die Ziele als ihre eigenen identifizieren und bereit sind, sich für die Zielerreichung zu engagieren. Wenn die Adressatinnen und Adressaten ihre Ziele selbst formulieren, wird sichergestellt, dass diese für sie verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sind.

Dabei sollten die Ziele der Familienmitglieder (Ziele des Kindes/Jugendlichen, Ziele der Elternteile etc.) differenziert ausgewiesen werden, um zu verdeutlichen, über welche Zielsetzungen Konsens besteht und über welche gegebenenfalls nicht (Dissensziele).

In der Fachöffentlichkeit haben sich Zielmodelle etabliert, die drei Ebenen unterscheiden:

Autor/-innen	Zielebenen
Beywl/Schepp-Winter (BMFSFJ 2009)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitziele</li> <li>• Mittlerziele</li> <li>• Handlungsziele</li> </ul>
von Spiegel (2000)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirkungsziele</li> <li>• Handlungsziele</li> <li>• Handlungsschritte</li> </ul>
Schwabe (2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vision</li> <li>• Entwicklungsaufgabe</li> <li>• Handlungsziele</li> </ul>
Lüttringhaus/Streich (2007)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtungsziele</li> <li>• Handlungsziele</li> <li>• Handlungsschritte</li> </ul>

In diesen Modellen wird auf der obersten Ebene ein Leitziel, ein Wirkungsziel oder eine Vision beschrieben, womit die Grundausrichtung der Hilfe und der erwünschte Zustand am Ende der Hilfe beschrieben werden.<sup>37</sup> Es folgen Mittler-, Handlungsziele oder Entwicklungsaufgaben, die das Leit- oder Wirkungsziel bzw. die Vision konkretisieren und Schwerpunktsetzungen für eine bestimmte Planungsperiode (z. B. bis zum nächsten Hilfeplangespräch) beinhalten. Mittler- bzw. Handlungsziele sind hierarchisch dem Leit- bzw. Wirkungsziel untergeordnet. Erst wenn sie erreicht sind, ist auch das Ziel auf der obersten Ebene erreicht, was gleichzeitig das Ende der Hilfe markiert. Auf der untersten Ebene werden die konkreten Handlungsschritte vereinbart, die die vereinbarten Aktivitäten beschreiben.

<sup>37</sup> Eine Ausnahme ist das Modell von Lüttringhaus & Streich, 2007; dort beziehen sich Richtungsziele auf den Zustand, der bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden soll, nicht auf die Grundausrichtung der Hilfe.

Für die Formulierung von Zielen liefern die sogenannten SMART-Kriterien eine hilfreiche Orientierung:



Demnach gilt es – auch um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden – auf den unterschiedlichen Zielebenen so präzise wie möglich zu formulieren (S). Anhand von festgelegten Kriterien (Indikatoren) muss eine Messbarkeit (M) gewährleistet sein. Damit das Ziel eine motivierende Wirkung hat, muss es für die Beteiligten attraktiv sein (A) und die Umsetzbarkeit muss in den jeweiligen eigenen Möglichkeiten liegen (R), d.h. sie sollen weder eine Über- noch eine Unterforderung darstellen. Die Terminierung (T) nimmt den für die Realisierung des Ziels notwendigen Zeitraum in den Blick. Gerade hinsichtlich einer motivationsfördernden Formulierung sowie eines klaren zeitlichen Rahmens gibt es aus Sicht junger Menschen vielfach noch Verbesserungsmöglichkeiten.<sup>38</sup>

Je präziser die Vereinbarungen zu den Zielen sind und je klarer die Kriterien für alle Beteiligten sind, desto besser kann die Umsetzung der Ziele in der Fortschreibung des Hilfeplans gemeinsam überprüft und eine fundierte Entscheidung über die weitere Eignung und Notwendigkeit von Hilfen getroffen werden. Ineffektive Hilfen können identifiziert und entweder modifiziert oder beendet werden. Die Zielformulierung stellt folglich das wesentliche Instrument der Steuerung von Hilfen im Einzelfall dar. Dieses Instrument muss eingeübt werden und bedarf der ständigen Reflektion.

Die SMART-Kriterien lassen sich mit folgenden Prüffragen operationalisieren:

- Ist das Ziel für die Problemlösung konkret genug formuliert? Wer hat welches Ziel, verstehen alle Beteiligten, was damit gemeint ist?
- Woran erkennen die Adressatinnen und Adressaten und die Fachkräfte, dass die Ziele erreicht wurden? Wurden Kriterien bzw. Indikatoren vereinbart?
- Ist das Ziel für die Adressatinnen und Adressaten so wichtig (attraktiv), dass sie Energie für die Erreichung investieren wollen/können?
- Können die Adressatinnen und Adressaten das Ziel mit Unterstützung auch tatsächlich erreichen? Liegt es in ihren Möglichkeiten? Ist es realistisch?
- Ist die geplante Zeitspanne zur Zielerreichung angemessen?

Die Erarbeitung und Konkretisierung von Zielen erfolgt prozesshaft; nicht immer ist es möglich, zu einem frühen Zeitpunkt des Hilfeplanverfahrens die Ziele und den zur Erreichung notwendigen Zeitrahmen klar zu fassen. Dies sollte nach Möglichkeit erstmalig spätestens zum ersten Hilfeplangespräch erfolgen, um für alle Beteiligten Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen. Das Ergebnis (Leitziel, Wirkungsziel, Vision), das mittels der Hilfe am Ende erreicht sein soll, muss in diesem ersten Planungsschritt in den Blick genommen und formuliert werden, wenngleich sich die Zielsetzung im Hilfeverlauf ändern kann.

<sup>38</sup> Vgl. IKJ, 2020.

Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie hat die in § 37c SGB VIII verankerte Perspektivklärung auf der Ebene des Ergebnisziels eine besondere Bedeutung: Wird mit der Hilfe eine Rückkehr in die Familie angestrebt oder geht es um eine andere auf Dauer angelegte Lebensperspektive? Ist dies noch unklar, kann die Perspektivklärung ein Ziel sein. Dieses sollte allerdings mit einem konkreten und auf das kindliche Zeitempfinden ausgerichteten Zeitrahmen hinterlegt werden<sup>39</sup> und danach durch die entwickelte Perspektive ersetzt werden (vgl. dazu auch Kapitel 5.1), wobei auch diese nicht statisch ist und sich ändern kann.

Dabei sollte die Zielformulierung – insbesondere auf der Ebene der Handlungsschritte oder Handlungsziele – auch Beiträge der Fachkräfte des Leistungserbringers und/oder des Jugendamtes beinhalten und nicht auf die Familienmitglieder fokussieren.

Im Folgenden werden Beispiele für Zielformulierungen aus den Modellen von Schwabe, Lüttringhaus/Streich und von Spiegel vorgestellt. Die Zielmodelle unterscheiden sich bezogen auf den Präzisierungsgrad der Zielformulierungen und auf die Planungszeiträume. Für die Praxis ist die Festlegung auf ein Modell sinnvoll, das im Rahmen des örtlichen Hilfeplanverfahrens Anwendung finden soll.

## Beispiele zur Zielformulierung

### Beispiel 1: Auszüge aus Schwabe (2019)<sup>40</sup>

<b>Vision</b>
Lukas und seine Mutter wollen lernen, so zu kämpfen (zu streiten), dass sie (am Ende) zu Einigungen kommen.
<b>Entwicklungsaufgabe</b>
Lukas und seine Mutter versuchen mit Unterstützung von Herrn Schuster, Einigungen zum Thema Schulbesuch, Taschengeld, Mitarbeit im Haushalt, Ausgangszeiten und „krumme Dinger in Ordnung bringen“ zu finden.
<b>Handlungsziele</b>
Lukas und seine Mutter lernen in den nächsten zwei bis drei Wochen gemeinsam mit Herrn Schuster, welche Formen von „Ärger zeigen“ für den anderen o.k. sind.  Außerdem sollen beide lernen, was sie tun müssen, um zu zeigen: „Dein Ärger ist bei mir angekommen.“

39 „Die Frage nach dem vertretbaren Zeitraum ist einzelfallbezogen zu prüfen. Als Richtwert bei Kindern unter drei Jahren kann von einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben.“ (Gallego in Wiesner & Wapler, 2022, SGB VIII, § 37c Rn. 14 unter Bezugnahme auf Goldstein, Freud & Solnit: Jenseits des Kindeswohls).

40 „Erste Ebene: die emotionale Verankerung der Zielperspektive. (Es geht (...) darum, das Hilfeplan-Ziel so zu formulieren, dass es Hoffnung auf und Visionen von einem gelingenderen Alltag erweckt, die im Möglichkeitsraum dieser Familie/dieses Einzelnen liegen (...) (und) relevante Emotionen zum Ausdruck bringen d. h. den Einzelnen und/oder mehrere Familienmitglieder emotional berührt (...). (Schwabe, 2019, S. 126) Zweite Ebene: „(...) pro Person/pro Familie/pro Hilfesystem ... (sollten) nicht mehr als zwei bis drei (Entwicklungs-)Aufgaben formuliert werden, die sich auf ein oder zwei Visionen bzw. Ziele mit emotionalem Gehalt beziehen sollen“ (Schwabe, 2019, S. 152) „Dritte Ebene: Formulierung konkreter Handlungsschritte bzw. Projekt. Wenn es gelungen ist, (eine) Entwicklungsaufgabe(n) zu formulieren, kommt es in einem dritten Schritt darauf an, konkrete Handlungsschritte zu entwickeln, mit denen diese Aufgabe angegangen werden soll.“ (Schwabe, 2019, S. 182)

## Beispiel 2: Auszüge aus Lüttringhaus/Streich (2007)<sup>41</sup>

<b>Richtungsziel (in 6 Monaten)</b>
Ich habe meinen Tag so eingeteilt, dass er einem normalen Arbeitsablauf von ca. 8.00 bis 16.30 Uhr entspricht, um die Chance zu haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.
<b>Handlungsziele</b>
Der Praktikumsplatz in der Kindertagesstätte wird in den ersten vier Wochen zu mindestens 80% pünktlich um 8 Uhr angetreten.
Der Praktikumsplatz in der Kita Beerengrund ist ab Montag in zwei Wochen für zwei Monate genutzt, um das Einhalten der Arbeitszeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr zu üben.
Wenn ich verpenne und die Kita um 8.00 Uhr anruft, springe ich in meine Klamotten und bin bis halb neun da.
Ich benutze ab sofort für die nächsten sechs Monate auf dem Rückweg von der Disco spätestens den letzten Nachtbus.
Ich stelle mir ab morgen den lauten Wecker meiner Oma auf den Fenstersims – »ganz weit weg vom Bett« auf 6.45 Uhr jeden Tag.
Ich stelle ab morgen das Telefon jeden Abend direkt neben mein Bett.
Ich bitte ab sofort jeden Sonntag meine Freundin Sandra (»auf die ist Verlass«), mich immer zum Nachtbus mitzunehmen.
<b>Handlungsschritte</b>
Der »Hilfe-zur-Erziehung«-Antrag wird von mir und meiner Mutter unterschrieben bis ...
Ich stelle mich bis zum ... in der Kita vor.
Ich bitte nächste Woche zusammen mit meiner Patentante meine Nachbarin Frau Zimmer, morgens um 7.00 Uhr anzuschellen, wenn sie mit ihrem Hund Pedro Gassi geht (dreimal lang schellen).

41 „Wir nennen ein Ziel, das in eine bestimmte Richtung weist und in der Sozialen Arbeit in der Regel in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten erreicht werden kann, ein Richtungsziel (z. B. entsprechend dem zeitlichen Planungshorizont in der Jugendhilfe bei Wiedervorlagen von Fällen der Hilfe zur Erziehung/HzE). ... „Da Richtungsziele durch vorheriges Handeln erreicht werden, haben wir uns entschieden, die Zwischenzustände, Handlungsziele zu nennen, weil hier gehandelt und auch ausprobiert wird. ... Den Handlungszielen ordnen wir Handlungsschritte unter, die sehr konkret helfen, die wichtigen Kleinigkeiten ernst zu nehmen, an denen große Ziele scheitern können.“ (Lüttringhaus & Streich, 2007, S.141/142)

### Beispiel 3: Auszüge aus von Spiegel (2010)<sup>42</sup>

<b>Wirkungsziele</b>	
Mehr Innigkeit und mehr Einigkeit zwischen Mutter und Sohn.	
<b>Handlungsziele</b>	
Denis streitet mit Mutter und Schwester ohne zu hauen und zu treten. Für strittige Punkte werden Lösungen gefunden.	Denis und seine Mutter einigen sich auf Unternehmungen, die beiden Freude machen.
<b>Indikatoren</b>	
Denis kennt und nutzt erlaubte Möglichkeiten bzw. Formen, um seinen Ärger auszudrücken.	Denis und Mutter führen regelmäßig Unternehmungen durch.
Denis und Mutter einigen sich bei Streitigkeiten mit und ohne Hilfe der TG.	Der Vorrat an schönen Erlebnissen führt im Alltag zu größerer Zufriedenheit.
Denis und Mutter erinnern für beide Parteien erfolgreich durchgestandene Konflikte.	Sie schließen bei unterschiedlichen Bedürfnissen Kompromisse.
Denis und Daniela spielen immer wieder zusammen.	

<sup>42</sup> „Wirkungsziele bezeichnen erwünschte Zustände, die am Ende der Hilfe erreicht sein sollten. Sie bilden die Leitlinien für den Prozess der Hilfeplanung und beziehen sich immer auf das Kind oder den/die Jugendliche/n (innerhalb oder außerhalb der Familiensituation), weil diesem/dieser ja die Aufmerksamkeit der Fachkräfte gilt (Kindeswohl). ... Handlungsziele bezeichnen erwünschte Zustände und/oder förderliche Arrangements, die als Voraussetzung zur Erreichung der Wirkungsziele gelten. ... Handlungsziele haben keine Berechtigung ohne Zusammenhang zu einem Wirkungsziel; zu einem Wirkungsziel gehören immer mehrere Handlungsziele (Zielpyramide); ... Von Zielen zu unterscheiden sind Handlungsschritte, die die verschiedenen Beteiligten, nämlich das Kind selbst, die Familienmitglieder und auch die Fachkräfte unternehmen wollen, um den Zielen näher zu kommen.“ (Spiegel, 2011, S. 179-199).

## Handlungsschritte zu Handlungsziel 1

<p>Denis trifft mit der Mutter Abmachungen darüber, welche 3 Schimpfworte und welche 3 Gesten zum Ausdrücken von Wut und Ärger in Ordnung sind. Denis macht diese Sachen statt Hauen.</p> <p>Denis und Mutter streichen jeden Tag im Kalender an, an dem es keinen Streit gab.</p> <p>Denis und seine Schwester legen eine Zimmerteilung fest und halten sich an die Aufteilung der Bereiche.</p> <p>Wenn Denis und seine Mutter Streit mit Hauen haben, wird dieser beim nächsten Treffen in der TG besprochen.</p>	<p>Mutter belohnt Denis, wenn er es schafft, Wut und Ärger in den Formen auszudrücken, die als „in Ordnung“ ausgemacht wurden.</p> <p>Mutter gibt Denis Hinweis, wenn seine Wut zu groß wird und sie Angst hat, dass er hauen könnte: „Achtung, Explosionsgefahr!“</p> <p>Frau Dorn führt ein Erziehungstagebuch, in das sie für jeden Tag eine gelungene bzw. misslungene Situation mit Denis einträgt.</p> <p>Für Streitpunkte, bei denen sie keine Einigung finden können, wendet sich die Mutter an die TG-Mitarbeiter.</p> <p>Die Mutter unterstützt Denis und Daniela bei der Aufteilung des Zimmers in drei Zonen: meins, deins und gemeinsam.</p>	<p>TG-Mitarbeiter unterstützen Frau Dorn und Denis beim Entwickeln ihrer Abmachung bezüglich Schimpfworte und Gesten. Insbesondere zeigen sie Denis im TG-Alltag, was andere Kinder und Erwachsene an „erlaubten“ Schimpfworten und Gesten benutzen.</p> <p>TG steht zur Klärung von Konflikten zur Verfügung, wenn Denis oder Frau Dorn sich an sie wenden.</p> <p>TG-Mitarbeiter fragen nach, ob und wie viele Tage ohne Streit im Monat.</p> <p>TG-Mitarbeiter berichten Frau Dorn regelmäßig von Konflikten, die sie mit Denis hatten und wie sie diese gelöst haben.</p>
--	---	---

## Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie gestalten wir die Zielformulierung als Aushandlungsprozess mit den beteiligten Familienmitgliedern?
- Welches Zielmodell nutzen wir?
- Unterscheiden wir in Ziele der einzelnen Familienmitglieder/Beteiligten?
- Differenzieren wir Konsens- und Dissensziele?
- Wie prüfen wir, ob die Zielformulierung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form für die Beteiligten erfolgt?
- Wie setzen wir eine Orientierung an den SMART-Kriterien in unseren Zielformulierungen um?
- Wie klären wir die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII, findet diese in unserer Zielformulierung Berücksichtigung?
- Hinterlegen wir unsere Ziele mit überprüfbaren Indikatoren?
- Wie überprüfen wir die Zielerreichung in den Hilfeplan(fortschreibungs-)gesprächen?
- Welche Absprachen haben wir mit den Leistungserbringern getroffen, wie sich die formulierten Ziele in der Leistungserbringung und im Berichtswesen konkretisieren?



## Literaturhinweise

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (1999). Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn.

Lüttringhaus, M. & Streich, A. (2007). Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In: Gillich, S. (Hg.). Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch. Gelnhausen, S. 135-149.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2018): Richtig ZIElen in der Hilfeplanung. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft 5, 2018, S. 520-531.

Schwabe, M. (2019). Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Weinheim.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.) (2005). Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe planen und Ziele entwickeln. Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstandortes Nürnberg-Fürth-Erlangen. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://d-nb.info/1001670620/34>.

Spiegel, H. v. (2000). Methodische Hilfen für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. DJI-Arbeitspapier Nr. 5-158. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/FBB\\_Expertise\\_von\\_Spiegel.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/FBB_Expertise_von_Spiegel.pdf).

Spiegel, H. v. (2011). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. München.

### 3.4 Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Vom Jugendamt gewährte Hilfen sollen die konstruktiven Potenziale der Leistungsberechtigten (Eltern und junge Menschen) nicht ersetzen, sondern diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Unterstützungsnetze sollen gestärkt werden. Voraussetzung dafür ist eine ressourcenorientierte Haltung der Fachkräfte gegenüber den Stärken und Potenzialen der Adressatinnen und Adressaten und ihres Umfelds. In der Beratung des Jugendamtes ist neben der Problembeschreibung zu klären, welche Ressourcen im persönlichen, familiären, nachbarschaftlichen und institutionellen Umfeld verfügbar und kurzfristig oder längerfristig mobilisierbar sind, um bestehende alltägliche Probleme und/oder krisenhafte Situationen bewältigen zu können.

Für die Erfassung der Situation und für eine realistische Zielplanung mit den Adressatinnen und Adressaten ist im Rahmen der Hilfeplanung die Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen unabdingbar. Sowohl die persönlichen Ressourcen und Kompetenzen, sozialen Beziehungen und materiellen Ressourcen als auch die infrastrukturellen und institutionellen Ressourcen im Sozialraum sind zu erfassen und auch in der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten sichtbar zu machen, denn eine Ressource wird erst zur Ressource, wenn sie als solche wahrgenommen und interpretiert wird. Dazu soll auch die Information über Beratung zu vorhandenen Ressourcen und zu Beratungsangeboten im Sozialraum beitragen (vgl. § 10a SGB VIII).

Es gilt, die Mütter, Väter, Sorgeberechtigten und jungen Menschen zur Entdeckung eigener Stärken zu ermutigen und sie im Rahmen des Empowerment (Abwendung von einer defizitorientierten hin zu einer stärkenorientierten Wahrnehmung) bei der Suche nach Selbstbestimmung und eigener Lebensführung zu unterstützen.<sup>43</sup>

Regelangebote der Jugendhilfe, wie Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen, aber auch Leistungen außerhalb der Jugendhilfe, die z. B. durch Jobcenter, Krankenkassen und Schulen erbracht werden, müssen bei Bedarf schon vor der Gewährung von Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII in die Unterstützungsüberlegung einbezogen bzw. zusätzlich aktiviert werden.

Zu den möglichen Ressourcen im sozialen Umfeld der Adressatinnen und Adressaten können demnach gehören:

- Stärken und Ressourcen der Mitglieder der Kernfamilie,
- Ressourcen von Verwandten, Freundinnen und Freunden,
- Zusätzliche sozialräumliche und niedrigschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Frühe Hilfen etc.),
- Ressourcen von Nachbarn, Vermieterinnen, Arbeitgebern, Pastoren, Ärztinnen,
- Ressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Bädern, Jobcentern, Krankenkassen, Wohnungsbaugesellschaften, Banken, Post-, Gesundheits- und Sozialämtern etc.,
- Ressourcen der Mitglieder von Kirchengemeinden, Sportvereinen, Arbeitsprojekten, Selbsthilfegruppen, Suppenküchen etc.

Instrumente zur Erhebung der Ressourcen sind beispielsweise Ressourcen- oder Netzwerkkarten. Ein komplexeres Verfahren, vorhandene Ressourcen in die Hilfeplanung im Einzelfall einzubeziehen, kann etwa die Durchführung eines Familienrates (Familiengruppenkonferenz) sein. Die Methode setzt direkt am Willen der Adressatinnen und Adressaten an und sieht in deren Ressourcen und Kompetenzen unter Einbeziehung ihres Netzwerkes das zentrale Potenzial für die Erarbeitung von Lösungen. Der Familienrat ist geeignet, Lösungsressourcen innerhalb der Familie und deren Umfeld zu mobilisieren und Eigenverantwortung sowie Mitwirkung zu stärken.<sup>44</sup>

Für die Zeit nach den Erziehungshilfen sind die Ressourcen und Potenziale der Leistungsempfängerinnen und -empfänger gezielt weiter zu entwickeln, insbesondere sollte die Netzwerkbildung für die Übergänge zu einer Anschlussperspektive ein integraler Bestandteil der Hilfeplanung sein (vgl. dazu Kap. 4.1 und 4.3).

Der Einbezug und Rückgriff auf Ressourcen im Sozialraum setzt voraus, dass die Fachkräfte mit den Strukturen und Potentialen des Sozialraums vertraut sind und diesen und die dort lebenden Menschen durch Arbeit, Beteiligung an Sozialraumkonferenzen, fallübergreifende Angebote etc. vor Ort kennen.

Die regelhafte Auswertung einer solchen fallunspezifischen oder fallübergreifenden Arbeit schafft erst die notwendigen Voraussetzungen zur Einbeziehung von persönlichen und infrastrukturellen Ressourcen. Zudem erweitert sie die Optionen für passgenaue Hilfen, indem Ressourcen im Umfeld der Hilfesuchenden entdeckt, gepflegt und deren Ausbau angeregt wird (vgl. dazu Kapitel 4.3.6).

<sup>43</sup> Vgl. Herriger, 2014.

<sup>44</sup> Zu den Grundlagen vgl. z. B. Hansbauer, et al., 2009.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Verfügen wir über gemeinsam erarbeitete fachliche Orientierungen zur Sozialraum- und Ressourcenorientierung?
- Mit welchen Instrumenten erheben wir persönliche Ressourcen und Kompetenzen, wie emotionale und soziale Fähigkeiten?
- Wie werden soziale Ressourcen in der Familie, aus der Nachbarschaft oder durch Freunde erfasst?
- Welche Methoden nutzen wir, um sozialräumliche/institutionelle/infrastrukturelle oder materielle Ressourcen zu erkennen?
- Sind Methoden und Instrumente zur Ressourcenerfassung Bestandteil eines regelhaften Austausches?
- Wie machen wir die vorhandenen Ressourcen für die Adressatinnen und Adressaten sichtbar und erfahrbar?

### Literaturhinweise

Bamberger, G. G. (2010). Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch 2010. Weinheim.

Bestmann, S. (2013). Finden ohne zu suchen. Einzelfallunspezifische Arbeit in der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Bestmann, S. & Godehardt, N. (2020). Was braucht ein zukunftsweisender ASD? Berlin.

Früchtel, F. Cyprian, G. & Budde, W. (2007). Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden.

Hansbauer, P., Hensen, G., Müller, K., von Spiegel, H. (2009). Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim und München.

Herriger, N. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.

Herwig-Lempp, J. (2007). Ressourcen im Umfeld: Die VIP-Karte. In: Michel-Schwartz, B. (Hg.). Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden, S. 207-226. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0701vip-karteJHL.pdf>.

Herwig-Lempp, J. (2016). Ressourcenorientierte Teamarbeit. Systemische Praxis der kollegialen Beratung. Göttingen.

Lüttringhaus, M., et. al. (2018). Ressourcen sind das Bastelmaterial für Lösungswege. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft , 2018, S.532-539.

Möbius, T. & Friedrich, S. (2010). Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich. Wiesbaden.

Plankensteiner, A., Schneider, W. & Ender, M. (2013). Flexible Erziehungshilfen: Grundlagen und Praxis des »Augsburger Weges« zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim.

### 3.5 Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen

Das Leben und Erleben von Kindern und Jugendlichen, Müttern\* und Vätern\* wird wesentlich dadurch mitbestimmt, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen, vor welchem kulturellen und ethnischen Hintergrund sie aufwachsen und ob sie durch eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung beeinträchtigt sind. Um passgenaue Hilfen zu ermöglichen, muss eine Hilfeplanung an verschiedenen Lebenslagen anschließen können.

Gemäß der in § 9 SGB VIII formulierten Generalklauseln zur Grundrichtung der Erziehung muss auch die Hilfeplanung die jeweiligen besonderen sozialen und die kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien (Abs. 2) sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen (Abs. 3) bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben berücksichtigen, Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter fördern. Für junge Menschen mit Behinderungen soll sie dazu beitragen, ihre gleichberechtigte Teilhabe umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Die Einflüsse von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Ethnie/Kultur oder Behinderung auf die Lebenswelten und Problemlagen erschließen sich häufig nicht auf den ersten Blick (vgl. dazu Kap. 2.2). Notwendige Voraussetzungen, um diese entschlüsseln und mit den Adressat:innen thematisieren zu können, sind u. a., dass Fachkräfte Möglichkeiten haben, ihre eigenen Geschlechterbilder, ihre kulturellen Normen und Haltungen immer wieder zu reflektieren und sich inklusive, Gender- und interkulturelle Kompetenzen anzueignen. So werden Voraussetzungen geschaffen, um die Einflüsse von Gender, Kultur/Ethnie und/oder Behinderung auf Lebenswelten wahrzunehmen, diese sensibel mit den Adressat:innen zu besprechen und Benachteiligungen und Diskriminierungen entgegen zu treten. Dazu ist es hilfreich, wenn Teams eine Vielfalt verschiedener Lebensentwürfe und Identitäten repräsentieren. Es gilt ein Klima zu schaffen, das von Offenheit und Toleranz gegenüber vielfältigen Lebenslagen geprägt ist, das die Adressatinnen und Adressaten in ihrer Vielfalt als Expertinnen bzw. Experten für ihr Leben begreift und in dem Wissen über Unterschiede vorhanden ist, ohne diese über zu bewerten oder festzuschreiben.<sup>45</sup>

#### **Geschlecht und sexuelle Orientierung**

Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer individualisierten Gesellschaft auf, in der sich einerseits jenseits von Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Orientierung Lebensentwürfe vielfältigen und andererseits geschlechtsbezogene Ungleichheiten wie z. B. die Arbeitsteilung, Gewalt im Geschlechterverhältnis oder sexistische Diskriminierung weiterhin wirksam sind. Sie müssen sich zu vorherrschenden Rollenbildern und Moralvorstellungen verhalten und zwischen Anpassung und Gegenentwurf ihr Lebensmodell und ihre eigene sexuelle und geschlechtliche Identität entwerfen. Die Ressourcen dafür hängen stark vom Bildungsstand und sozialen Status ab.

Gerade Kinder und Jugendliche mit einer homosexuellen Orientierung oder transidente, nicht-binäre oder intergeschlechtliche junge Menschen stoßen dabei nach wie vor an Grenzen von Normalitätsvorstellungen, die die binäre Kategorisierung in männlich und weiblich und Modelle von heterosexueller Liebe und Partnerschaft zur allgemeinen Norm macht.

---

<sup>45</sup> So ist z. B. immer wieder festzustellen, dass Unterschiede aufgrund der kulturellen Herkunft eher zu Lasten des Blicks auf Gemeinsamkeiten betont werden, während der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter eher dazu verleitet, Einflüsse des Geschlechts zu negieren.

Junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, bedeutet die Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Präferenz anzuerkennen und alle jungen Menschen zu unterstützen, sich des eigenen Geschlechts zu vergewissern, sowie für ein gleichberechtigtes Miteinander einzutreten. Die Hilfeplanung kann Mädchen und Jungen ebenso wie nicht-binäre junge Menschen, aber auch Mütter und Väter darin unterstützen, die eigenen Verhaltensweisen und die Verhaltensweisen anderer auch als Versuch zu entschlüsseln, mit widersprüchlichen oder einschränkenden Anforderungen an Geschlecht und sexuelle Orientierung, Männlichkeit oder Weiblichkeit umzugehen, und alternative Rollenmodelle oder Bewältigungsstrategien zu erproben. Dazu gehört auch, dass Fachkräfte sich ihrer eigenen Geschlechterbilder bewusst sind und die in Angeboten und Maßnahmen eingewobenen Normen von Geschlecht und sexueller Orientierung kritisch reflektieren und jungen Menschen Raum zur Selbstbezeichnung geben, ob und wo sie ihre geschlechtliche Identität verorten und welchen Begriff sie dafür wählen.

### **Kulturelle und ethnische Herkunft**

Mehr als jeder dritte junge Mensch unter 25 in Deutschland wächst vor dem Hintergrund einer familiären Geschichte von Zuwanderung auf<sup>46</sup> – Tendenz steigend. Je nach Herkunftsland, kulturellem oder religiösem Hintergrund sind Riten und Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und soziale Erfahrungen unterschiedlich.

Für die Hilfeplanung bedeutet das zunächst, dass zentrale Begriffe wie Familie, Persönlichkeitsentwicklung, Beteiligung, Hilfe, Rolle und Aufgabe sozialer Dienste unterschiedlich konnotiert und verstanden werden. Entsprechend hat gerade eine Beratung über den Auftrag, die Leistungen und ihre Voraussetzungen sowie das Verfahren der Hilfe besondere Bedeutung.

Ferner gilt es, Aspekte der Migrationsgeschichte auch in der sozialpädagogischen Diagnostik zu berücksichtigen. Durchgängig durch das Verfahren sind Sprach- und Kulturmittler und -mittlerinnen zur Verständigung hilfreich. Nur wer Familien mit Neugier, Offenheit und Sensibilität für kulturelle Differenzen gegenübertritt, gibt ihnen die Chance, ihre eigenen Prägungen, Wahrnehmungen und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen.

### **Eltern, Kinder/Jugendliche und junge Volljährige mit und ohne Behinderung**

Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, damit die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gleichberechtigt berücksichtigt und Barrieren abgebaut werden, ist ein zentrales Anliegen der Novellierung der SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Seit der Verabschiedung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen richtet sich der Blick weniger auf die Behinderung und die damit verbundenen individuellen Teilhabebeeinträchtigungen als vielmehr auf die Ausschlussmechanismen der sozialen Umwelt generell: „Alle Leistungssysteme müssen sich so verändern, dass sie der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen von vornherein besser gerecht werden und eine individuelle Förderung aller Personen ermöglichen.“<sup>47</sup>

Damit Hilfeplanung inklusiv werden kann, gilt es auf ein inklusives Leistungsangebot hinzuwirken, dass die Bedarfe von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (§ 80 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, vgl. Kap. 4.3.6) gleichberechtigt berücksichtigt und in dem jungen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden. So unterstreicht die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. a., dass barrierefreie Zugänge (Gebäude, Information/Kommunikati-

<sup>46</sup> Vgl. Lochner & Jähnert, 2020.

<sup>47</sup> vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Vorlage Nr. 1039.

on) – hier zu erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen – sicherzustellen sind. Darüber hinaus sind im Zuge der Qualitätsentwicklung für die Hilfeplanung Qualitätsmerkmale für eine inklusive Ausrichtung (weiter) zu entwickeln und anzuwenden, die den spezifischen Bedürfnissen und den Rechten von Eltern und jungen Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die seelische, geistige oder körperliche Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils stellt Familien vor spezifische Herausforderungen; was auch dazu führen kann, dass der erzieherische Bedarf erhöht ist. Eltern und Kinder/Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sind deshalb nicht grundsätzlich von den Leistungen erzieherischer Hilfen ausgeschlossen – ohne dass damit die ggf. bestehende vorrangige Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung berührt ist. Inklusiv denken bedeutet weiterhin, bei der Auswahl von Hilfen immer darauf zu achten, ob diese auch tatsächlich Selbstbestimmung, Teilhabe und Integration befördern oder eher drohen Ausgrenzung z. B. durch stark spezialisierte Angebote zu (re)produzieren. Ab dem 1.1.2024 haben junge Menschen und ihre Familien Anspruch auf die Begleitung durch einen Verfahrenslotsen.<sup>48</sup>

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Maßnahmen ergreifen wir, um Adressatinnen und Adressaten unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Kultur oder einer Behinderung gleichberechtigt Zugang zu erzieherischen Hilfen zu ermöglichen?
  - Nehmen wir die eher nach innen gerichteten Verhaltensweisen von Mädchen\* gleichermaßen wahr und ernst?
  - Sind Mütter\* und Väter\* gleichberechtigt am Hilfeplanungsprozess beteiligt?
  - Erhalten unbegleitete ausländische Minderjährige eine gleichermaßen qualitative Hilfeplanung und gleiche Leistungen?
- Woran orientieren wir uns in der Hilfeplanung? Inwieweit ermutigen wir Eltern und junge Menschen, ihre Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erweitern?
  - Werden Mädchen\* und Jungen\* gleichermaßen sowohl in ihren Autonomiebestrebungen als auch in ihren familiären Bezügen unterstützt?
  - Unterstützen die familienbezogenen Hilfen auch darin, Neues und Ungewohntes – wie alternative Formen von Arbeitsteilung in der Familie – zu erproben?
- Wie berücksichtigen wir in der Hilfeplanung Aspekte der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung?
  - Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen\* z. B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
  - Wie bewusst gehen wir mit Vielfalt um und was tun wir dafür, dass junge Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen sich angesprochen fühlen und angstfrei äußern können?
- Wie ist unser Team zusammengesetzt? Über welches interkulturelle Wissen verfügen unsere Fachkräfte (z. B. Feiertage, Rituale, (un)zulässiges Verhalten etc.)?
- Welche Möglichkeiten haben wir, um Sprachbarrieren zu überwinden (fachlich qualifizierte Dolmetschende, muttersprachliche Fachkräfte, mehrsprachiges Informationsmaterial, mehrsprachige Dokumentationsbögen für Hilfeplangespräche o. ä.)?
- Fördern die ausgewählten Hilfen die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Adressatinnen und Adressaten?



48 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022b.

## Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.). (2003). Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Kriterium der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2021b). Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrensprotokolls nach § 10b SGB VIII. Wiesbaden.

Forum Erziehungshilfen. Heft 1-2022: Rassismus in den Erziehungshilfen: (Un)Sichtbarkeiten und Verflechtungen.

Hartwig, L. & Kriener, M. (2005). Was hat Gender mit Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtergerechten Hilfeplanung. In: SOS Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.). Hilfeplanung – reine Formsache? München, S. 178-199.

Hollweg, C. & Kieslinger, D. (2021). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg.

Jagusch, B., Sievers, B. & Teupe, U. (2012). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Regensburg.

Kappel, M., Straus, F. & Weiterschan, W. (2004). Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens. Expertise zum Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München. Abgerufen am 12.09.2022 unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/209\\_2286Interkult3.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/209_2286Interkult3.pdf)

Schmutz, E. & Strehler, M. (2005). Die Kategorie Geschlecht als systematische Perspektiverweiterung in der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. In: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München, S. 64-71.

SPI Berlin Brandenburg und Queerformat (Hg.) (2013). Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Berlin.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt, Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (2022). Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII. Dresden. Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.kjrs.de/fileadmin/user\\_upload/kjrs/downloads/externe\\_dokumente/empfehlung\\_geschlechterreflektarb.pdf](https://www.kjrs.de/fileadmin/user_upload/kjrs/downloads/externe_dokumente/empfehlung_geschlechterreflektarb.pdf)

### 3.6 Zusammenwirken der Fachkräfte

In § 36 Abs. 2 SGB VIII werden Maßstäbe für die Qualifizierung der Entscheidungsfindung durch die Fachkräfte im Jugendamt gesetzt und die Voraussetzungen für den Beginn eines solchen Entscheidungsprozesses festgelegt: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden“. Diese gesetzliche Verankerung zielt darauf, Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die oftmals weitgehende biographische Weichenstellungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zur Folge haben, zu systematisieren, zu qualifizieren und fachlich abzusichern.

Ferner soll auch die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang die Beteiligung nicht persensorgeberechtigter Eltern erfolgt, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden (vgl. § 36 Abs. 5 SGB VIII).

Für die Planung und Steuerung von Einzelfallhilfen gilt die Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in den Teams der Sozialen Dienste als ein wesentlicher Gelingensfaktor, der auf mehreren Ebenen positive Wirkungen entfalten kann. Individuell ermöglicht die Reflexion im Team der fallzuständigen Fachkraft eigene Wahrnehmungen, Einschätzungen und Hilfeprognosen zu überprüfen und Rückhalt für die zu treffende Hilfeentscheidung zu gewinnen. Durch den Austausch von Fachwissen, beruflichen und persönlichen Erfahrungen und Sichtweisen fließen verschiedene Kompetenzen in die Fallbetrachtung der Teams der Sozialen Dienste ein und erweitern so die Perspektiven des Fallverstehens. Auch die Hinzuziehung weiterer spezifischer Expertise durch andere Professionen und Dienste sollte hier im Einzelfall immer in den Blick genommen werden. Im Sinne der Qualitätsentwicklung erhöht das Zusammenwirken der Fachkräfte schließlich die Chancen, die Hilfe tatsächlich möglichst passgenau auszurichten, und gewährleistet den Adressatinnen und Adressaten eine Leistungsgewährung, die nicht abhängig von Entscheidungen einzelner Fachkräfte ist. Eine Form bzw. Methode des Zusammenwirkens ist die kollegiale Beratung.

Wie die Hilfeplanverfahren selbst, so sind auch die kollegialen Beratungen in den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich organisiert<sup>49</sup>, zum Beispiel im Hinblick auf den Institutionalisierungsgrad der kollegialen Beratung, auf die Zusammensetzung der Beratungs- und Entscheidungsgremien (etwa durch Einbeziehung externer Fachkräfte bzw. anderer Professionen wie Fachkräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe) oder den Zeitpunkt der kollegialen Beratung im Verfahren. Damit die kollegiale Beratung als strukturierte Beratungs- und Entscheidungshilfe für die qualifizierte sozialpädagogische Fallarbeit wirken kann und nicht zu einem formalen Ritual der „Absegnung“ bereits vorgefasster Entscheidungen verkommt, bedarf es sowohl einer kontinuierlichen Verständigung über den Sinn und die Notwendigkeit kollegialer Beratung als auch einer klaren Rahmung sowie einer adäquaten Ausstattung mit Ressourcen (z. B. Arbeitszeit). Die für ein Gelingen erforderliche wertschätzend kritische Feedback-Kultur im Team gilt es kontinuierlich zu fördern.

Die darüber hinaus notwendigen strukturellen Voraussetzungen lassen sich anhand der folgenden Eckpunkte<sup>50</sup> umreißen:

<sup>49</sup> Vgl. Schmid, 2004, S. 52.

<sup>50</sup> Vgl. Pothmann & Wilk, 2009, S. 93.

- Hilfreiche und unterstützende Kommunikation braucht **Struktur**. Die kollegiale Beratung im Team sollte einem Ablauf, der in einzelne Phasen unterteilt ist, folgen z. B.: Fallvorstellung, Frageunde, Diskussion über Vorschläge zum weiteren Vorgehen (die fallführende Fachkraft nimmt hier die Rolle der aufmerksamen ZuhörerIn ein), Möglichkeit der Reflexion und Rückmeldung der fallführenden Fachkraft am Ende der Beratung. Weitere hilfreiche Strukturelemente kollegialer Beratung sind die Moderation sowie eine strukturierte Ergebnisdokumentation z. B. durch ein Protokoll. Diese Strukturen fördern eine ergebnisorientierte Falldiskussion. Ein beispielhafter Ablauf für das Instrument der kollegialen Beratung findet sich z. B. in Ader/Schrappner (2022, S. 85ff.).
- Die **Moderation** kollegialer Beratungsteams ist sowohl auf der Sach- als auch auf der Beziehungsebene eine anspruchsvolle Aufgabe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist Neutralität eine wichtige Grundhaltung einer Moderation.<sup>51</sup> Sie kann unterschiedlich organisiert werden, z. B. indem stets die gleiche Fachkraft die Moderation übernimmt oder indem die Moderation von Fachkraft zu Fachkraft wechselt.
- Sofern die Leitung an der Kollegialen Beratung teilnimmt, sollte sich diese über ihre verschiedenen **Rollen** (Leitungsverantwortliche/-r, Gesprächsführer/-in, Moderator/-in, mitdiskutierende/-r Fachkollege/-kollegin) und deren bewusst oder auch unbewusst steuernde Auswirkungen auf kollegiale Beratungsprozesse und Ergebnisse im Klaren sein. Leitungspersonen sollten in der Lage sein, ihr Verhältnis zum Team zu reflektieren und ihr Leitungsverständnis transparent zu machen.
- Wie alle Strukturen kostet auch die Einführung und die Umsetzung eines „strukturierten“ kollegialen Beratungsmodells im Arbeitsalltag Zeit. Wird eine kollegiale Beratung konsequent an den vorgenannten Phasen ausgerichtet, müssen dafür auch die erforderlichen **Zeitressourcen** eingeplant werden. Bei konsequenter Anwendung ist jedoch eine Effizienzsteigerung wahrscheinlich; so kann beispielsweise eine qualifizierte Fallberatung zur Folge haben, dass passgenauere Hilfeempfehlungen herausgearbeitet werden, die möglicherweise mit größerer Wahrscheinlichkeit die gewünschten Wirkungen und Effekte erzielen.

Orientiert an diesen Gütekriterien ist das kollegiale Zusammenwirken der Fachkräfte der zentrale Ort, um die verantwortliche Fachkraft im Hinblick auf die die notwendige und geeignete Hilfeart zu beraten, zu unterstützen und zu einer Entscheidung zu kommen.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Durch welche verbindlichen Strukturvorgaben (z. B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelungen zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden in der Organisation für das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ eingeplant?
- Wie werden die Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z. B. Anleitung durch Vorgesetzte, Leitfaden „Kollegiale Beratung“, Fortbildung, Moderationstraining)?
- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat die Leitung im Rahmen der „kollegialen Fachberatung“?
- Verfügen die Fachkräfte über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?

51 Vgl. Pothmann & Wilk, 2009.

## Literaturhinweise

Ader, S. & Schrapper, C. (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.

Herwig-Lempp, J. (2016). Ressourcenorientierte Teamarbeit, Systemische Praxis der kollegialen Beratung, Ein Lern- und Übungsbuch. Göttingen.

Pothmann, J. & Wilk, A, (2009): Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf? Dortmund, München.

Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Hg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt.

Tietze, K.-O. (2021). Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek bei Hamburg.

## 4. Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Nach Avedis Donabedian ist Qualität der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Zur Strukturierung und Beurteilung von Qualität einer sozialen Dienstleistung sind die von ihm für das Gesundheitswesen in den USA eingeführten Dimensionen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität besonders geeignet. Dieses Modell hat sich inzwischen auch in Deutschland in vielen sozialen Handlungsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Qualitätsdimensionen sind nicht statisch, sondern dynamisch eng miteinander verbunden bzw. aufeinander bezogen. Das Ergebnis eines Leistungsangebotes, das heißt der angestrebte Nutzen für die Adressatinnen und Adressaten kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitsprozesse darauf abzielen und die dafür notwendigen Bearbeitungsstrukturen zur Verfügung stehen. Eine gute Gestaltung ist jedoch noch keine Garantie dafür, dass sich das angestrebte Ergebnis auch tatsächlich einstellt. Die Ergebnisse sozialer Dienstleistungen hängen im Einzelfall maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern(teile) und jungen Menschen ab (Koproduktion). Außerdem können unvorhersehbare Ereignisse im Hilfeverlauf auftreten, die sich negativ auf die Ergebnisqualität auswirken (Arbeitslosigkeit, Wohnungsverlust, Krankheit etc.).

Trotz dieser Einwände sollte die Beschreibung der Qualität einer Leistung anhand dieser Dimensionen erfolgen. Ein gutes Qualitätsmanagement sollte stetig daran arbeiten, den Nutzen (Ergebnisqualität) für die Adressatinnen und Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Bezogen auf das Hilfeplanverfahren lassen sich die Qualitätsdimensionen folgendermaßen definieren:

- **Ergebnisqualität** ist die zum Ende der Hilfe (und über die unmittelbare Hilfe hinaus, wenn Nachhaltigkeitskriterien Bestandteil der Ergebnisqualität sind) erreichte Qualität der Ergebnisse der Hilfe für die Adressatinnen und Adressaten.
- **Prozessqualität** ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses der Hilfeplanung mit dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Verfahren), der auf das Erreichen der Ergebnisqualität (Hilfeplanziele) gerichtet ist.
- **Strukturqualität** meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens erforderlich sind.

### Literaturhinweise

Bestmann, S. & Godehardt, D. (2020). Was braucht ein zukunftsweisender ASD? Berlin.

Dukek, C. & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin.

Merchel, J. (2000). Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt a. M.

Merchel, J. (2019a). Qualität und Qualitätsentwicklung im ASD. In: ders. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel S. 437-456.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin. (2019). Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen. Compendium fachlicher Grundsätze. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/qualitaetsentwicklung-erziehungshilfen.pdf>

Stadt Dormagen (Hg.). (2001). Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen

## 4.1 Ergebnisqualität

Der Gesetzgeber erwartet, dass das Jugendamt das Recht junger Menschen auf Förderung seiner Entwicklungsförderung und auf Erziehung umsetzt und wahrt, damit diese zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen und dafür im Bedarfsfall die notwendigen und geeigneten Hilfen zu vermitteln. Je nach Voraussetzungen und Bedarf stehen dafür u. a. die hilfeplangesteuerten Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung zur Verfügung. Sie zielen konkret darauf, Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und/oder die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen zu fördern. Ziel kann es auch sein, den Schutz von Kindern zu gewährleisten, das Aufwachsen und die Verselbständigung außerhalb des Elternhauses oder die gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen.

Das dafür vorgesehene Verfahren, das Hilfeplanverfahren, muss nach fachlichen Qualitätskriterien dafür geeignet sein (vgl. Kap. 2). Im Kern geht es um die Frage, ob das Hilfeplanverfahren förderlich, hilfreich und zielführend ist bezogen auf die Bedürfnisse und Veränderungsbedarfe der Familie und der jungen Menschen.

Die Ergebnisqualität des Hilfeplanverfahrens ist also einer der zentralen Gelingensfaktoren für den Erfolg der Hilfen zur Erziehung. Für die Aus- und Bewertung der Hilfeerfolge, die eng mit der Qualität des Hilfeplanverfahrens verknüpft sind, besteht jedoch auch noch ein erheblicher Entwicklungsbedarf (vgl. Kapitel 4.3.5).<sup>52</sup>

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Woran erkennen die Familien, die Kinder, die Jugendlichen/jungen Volljährige, das Jugendamt und der Leistungserbringer, dass das Hilfeplanverfahren hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen gebracht hat?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung des Hilfeplanverfahrens?



<sup>52</sup> Vgl. Kindler & Pooch, 2014.

## Literaturhinweise

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., ET. Al. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII“. Münster.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS). (2013). Evaluation der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Landkreis Osnabrück. Berichtszeitraum April 2008 bis Dezember 2012. Bremen.

Kindler, H. & Pooch, M.-T. (2014). Qualität und Qualitätsdimensionen in den Hilfen zur Erziehung. Eine Perspektive in fünf Thesen. In: Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 354-357.

Merchel, J. (2019b). Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus? In: ders. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel, S. 448-457.

## 4.2 Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte

Elemente der Prozessqualität sind die in Kapitel 3 beschriebenen Qualitätsmerkmale des Hilfeplanungsprozesses: die Sicherstellung der Adressatenbeteiligung, die Qualität der sozialpädagogischen Diagnostik, die Zielfindung mit den Adressatinnen und Adressaten, das Zusammenwirken der Fachkräfte, die Auswahl der geeigneten Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes und die Kooperation aller am Hilfeprozess Beteiligten. Dabei stellt sich das von öffentlichem Träger und Leistungserbringern erbrachte Hilfeplanungsverfahren aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten als ein Gesamtprozess dar, so dass neben der Beschreibung des Verfahrens beim öffentlichen Träger auch eine Abstimmung des Verfahrens mit den Leistungserbringern anzustreben ist. Die Prozessqualität des gesamten Verfahrens, von der Klärung des Hilfebedarfs über die Planung der Hilfe bis hin zur Fortschreibung und Beendigung sowie ggf. Nachbetreuung sollte verbindlich definiert in die Organisation eingeführt und an den Schnittstellen mit den freien Trägern ausgehandelt und vereinbart sein (vgl. Kapitel 5.3.3).

Zur Visualisierung der Prozessqualität sind Prozess- oder Flussdiagramme und Prozessschrittbeschreibungen besonders geeignet, weil sich damit komplexe Verfahren transparent darstellen lassen. Es entsteht Klarheit, was an welcher Stelle im Verfahren mit welchem Ziel zu tun ist, wer zu beteiligen ist, mit welchen Methoden gearbeitet wird und was zu dokumentieren ist. Prozessdiagramm und -beschreibung können verschiedene Funktionen erfüllen:

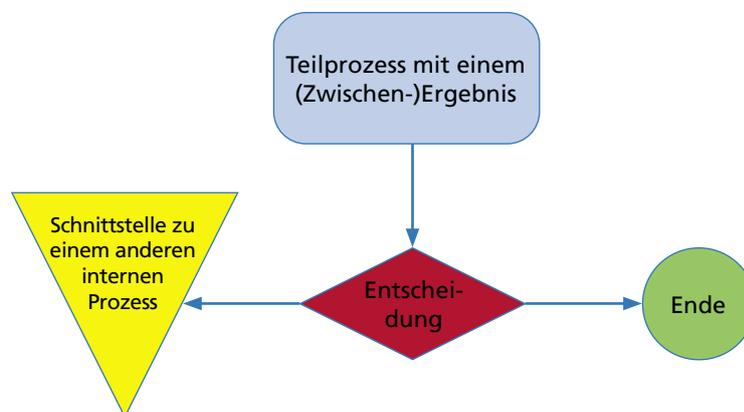
- Systematische Darstellung des sozialpädagogischen Konzepts der Hilfeplanung,
- Überprüfung der tatsächlichen Bearbeitung mit dem vereinbarten Verfahren,
- Grundlage für Dienstanweisungen,
- Bestandteil von politischen Vorlagen,
- Bestandteil von Einarbeitungsmaterialien für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Grundlage für eine qualitative Personalbemessung,<sup>53</sup>

53 Vgl. die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php> (abgerufen am 18.4.2023).

- Informationsmaterial für Kooperationspartner/innen,
- Quelle für Informationsmaterialien für Adressatinnen/Adressaten (in vereinfachter Form).

Per definitionem werden in einem Prozessdiagramm nur die eigenen Aktivitäten abgebildet. Obwohl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens alle am Prozess Beteiligten zusammenwirken, wird hier nur der Arbeitsprozess des öffentlichen Trägers dargestellt. Die freien Träger beschreiben ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer Leistungserbringung unabhängig davon. An den Schnittstellen des Hilfeplanverfahrens (Hilfevermittlung, Hilfeplangespräche, Fortschreibung und Beendigung, ggf. Nachbetreuung) sind gemeinsame Aktivitäten vom öffentlichen Träger und den Leistungserbringern notwendig, die auch gemeinsam abgestimmt und beschrieben werden sollten.

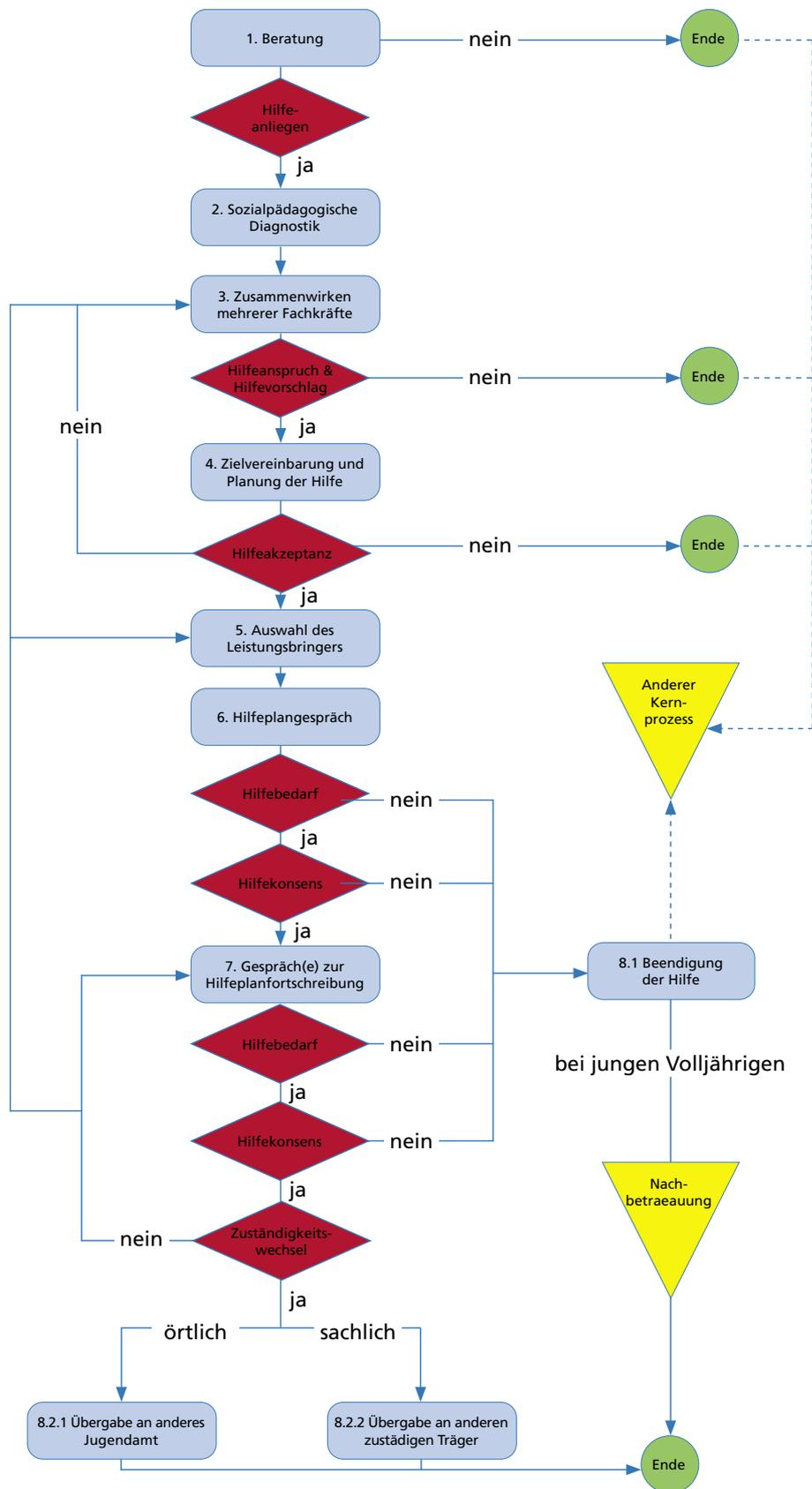
Die einzelnen Symbole des Diagramms kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten. Jede Aktivität wird mit einem blauen Rechteck abgebildet. Die rote Raute steht für eine Entscheidung zwischen mindestens zwei Möglichkeiten der Weiterbearbeitung. Das Ende ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet, ein gelbes Dreieck verweist auf einen anderen Prozess.



Auf den folgenden Seiten wird an einem Beispiel ein ergebnisorientiertes Hilfeplanverfahren beschrieben. Im Fokus steht dabei die fachliche Gestaltung des Verfahrens.<sup>54</sup>

<sup>54</sup> In anderen Veröffentlichungen wird auch die administrative Dimension der Prozessqualität der Hilfeplanung beschrieben, vgl. z. B. Dukek & Burmeister, 2012.

## Beispiel Flussdiagramm: Hilfeplanung



Teilprozess	Beratung
<b>Ziel(e)</b>	Die Adressatinnen und Adressaten sind in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über Leistungen, mögliche Auswirkungen und Folgen von Hilfen, Unterstützungsangebote sowie das Hilfeplanverfahren und ihre Rechte und Pflichten informiert.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	Junger Mensch, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte <sup>55</sup>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Gewinnung einer ersten Einschätzung zur Lebens- oder Familiensituation, Bedarfe und zu vorhandenen Ressourcen</li> <li>❖ Beratung insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen der Jugendhilfe und ihre Zugangswege, Leistungsvoraussetzungen</li> <li>• Leistungen anderer Leistungsträger</li> <li>• mögliche Auswirkungen und Folgen von Hilfen</li> <li>• das Verwaltungs- und Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)</li> <li>• die Beteiligungsrechte sowie das Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII),</li> <li>• die Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff SGB I)</li> <li>• die Kostenbeteiligung bei (teil-)stationären Leistungen (§ 91 ff SGB VIII)</li> <li>• Leistungsanbieter</li> <li>• andere Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum</li> </ul> </li> <li>❖ Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit</li> <li>❖ Bei Bedarf Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten</li> <li>❖ Klärung des Einverständnisses der potentiell Leistungsberechtigten, ob sie Leistungen beantragen und sich auf das Hilfeplanverfahren einlassen wollen</li> <li>❖ Dokumentation</li> </ul>

<b>Frist</b>	Spätestens bei der Antragstellung
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe (ggf. zur Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit)
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	❖ Informationsangebote, z.B. Flyer oder Infoblätter ❖ Antrag

<b>Teilprozess</b>	<b>Sozialpädagogische Diagnostik</b>
<b>Ziel(e)</b>	Es gibt eine möglichst gemeinsam getragene Situationsanalyse. Mit den potentiell Leistungsberechtigten sind der konkrete Hilfebedarf, die Perspektive der Hilfe sowie das Ziel, das am Ende des Hilfeprozesses erreicht sein soll, dialogisch erarbeitet.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	❖ Junger Mensch ❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern ❖ ggf. Geschwister ❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) ❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen
<b>Tätigkeiten</b>	<p>❖ <b>Sozialpädagogische Diagnostik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennenlernen aller Familienmitglieder (Hausbesuch)</li> <li>• Erfassen der Problemlagen und Ressourcen aus Sicht aller Familienmitglieder und aus Sicht des Umfeldes</li> <li>• Erhebender bisherigen Familien- und Hilfestellungsgeschichte</li> <li>• Erkunden der Motive und Motivation der Familienmitglieder (Was möchten/können sie wirklich verändern? Was kann/darf sich aus Sicht der Familienmitglieder nicht verändern?)</li> <li>• Anwendung verschiedener sozialpädagogischer Diagnosemethoden mit den Adressaten und Adressatinnen zur Erkundung der unterschiedlichen Problembereiche und Ressourcen, Individuum und Familie, Lebenswelt, materielle Situation, Normen/Werte etc.</li> <li>• Wahrnehmen von Übertragungen, Widerständen, Erkennen des (Eigen-)Sinns auf Ebene der Familie und der Fachkräfte</li> <li>• Einbezug von Schule, Kindertagesbetreuung, anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträgern, u. a. unter Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen (Einverständnis erforderlich)</li> <li>• Einholen von Befunden Dritter, z.B. ärztliche Stellungnahme, Befund, Testung (Einverständnis erforderlich)</li> <li>• Ggf. zur Unterstützung des Fallverstehens zusätzliche kollegiale Beratung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zielfindung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassen der Wünsche und Erwartungen der Familienmitglieder, Erkennen und Kommunizieren von Unterschieden zwischen Wünschen und Wollen (Wofür sind sie bereit sich aktiv zu engagieren?)</li> <li>• Motivation und Unterstützung der Familienmitglieder bei der Formulierung erster Ziele, die mit der Hilfe erreicht werden sollen (Was soll sich aus Sicht der Adressaten durch eine Hilfe verändern? Woran erkennen sie die Veränderung? Bis wann soll es erreicht sein? Worauf können sich die Familienmitglieder verständigen und worauf nicht?)</li> <li>• Erste Klärung der Perspektive der Hilfe</li> <li>• Herausarbeiten erster Handlungsschritte (Handlungsziele) mit den Familienmitgliedern (Was muss/soll aus ihrer Sicht zuerst geschehen, was danach?)</li> </ul> </li> </ul>
<b>Frist</b>	Je nach Regelung im Jugendamt
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Schweigepflichtentbindungen</li> <li>❖ Instrumente (z.B. Netzwerkkarte, Genogramm, Ressourcenkarte)</li> <li>❖ Erfassung der Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik in Vordrucken oder im Fachverfahren</li> </ul>

<b>Teilprozess</b>	<b>Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</b>
<b>Ziel(e)</b>	Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist die Feststellung erfolgt, ob ein Leistungsanspruch besteht. Wenn er besteht, ist die notwendige und geeignete Hilfeart ausgewählt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	Andere Fachkräfte
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Vorbereitung der Beratungsfrage</li> <li>❖ Zusammenstellung und Aufbereitung der für die Erörterung der Frage relevanten Informationen</li> <li>❖ Beratung auf der Grundlage einer kollegialen Beratungsmethode</li> <li>❖ Entscheidung über den Leistungsanspruch</li> <li>❖ Erarbeitung eines Hilfsvorschlags und einer Hilfperspektive <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Vorhandensein nicht personensorgeberechtigter Elternteile mit einer Entscheidung zu deren Beteiligung an der Hilfeplanung (unter Berücksichtigung der Willensäußerung und</li> </ul> </li> </ul>

	<p>Interessen des Kindes oder Jugendlichen) und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Vorhandensein von Geschwistern unter Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung und/oder</li> <li>• bei Hilfen außerhalb der Familie mit Klärung der weiteren Beratung und Unterstützung der Eltern und deren Zusammenarbeit mit den Pflege- bzw. Erziehungspersonen</li> </ul> <p>❖ Dokumentation</p>
<b>Information</b>	Je nach Regelung im Jugendamt ggf. Leitung, Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	Erfassung der Ergebnisse des Zusammenwirkens der Fachkräfte

<b>Teilprozess</b>	<b>Zielvereinbarung und Planung der Hilfe</b>
<b>Ziel(e)</b>	Es besteht eine Akzeptanz des Hilfevorschlages seitens der Leistungsberechtigten. Die Zielsetzung und Ausgestaltung der Hilfe sind gemeinsam konkretisiert.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ ggf. Geschwister</li> <li>❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile)</li> <li>❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Erörterung des Hilfeangebots mit den Familienmitgliedern (Was ist Sinn und Zweck? Was ist der Inhalt? Wie lange kann erfahrungsgemäß so eine Hilfe dauern, bis die Ziele erreicht sind? Welche ungeplanten/ungewollten Effekte könnten durch die Hilfe auftreten?)</li> <li>❖ Verständigung herbeiführen, ob sie die Hilfe in Anspruch nehmen, wie sie daran mitwirken können und wollen sowie mit welcher Perspektive und wie lange die Hilfe voraussichtlich dauern soll</li> <li>❖ Vereinbarung des/der mit der Hilfe zu erreichenden Ziels/Ziele sowie erste Handlungsschritte bzw. Handlungsziele mit den jeweiligen Indikatoren (Wie soll die Situation am Ende der Hilfe sein? Was ist auf diesem Weg das erste Ziel?) <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Information der Leistungsberechtigten über Angebote verschiedener Leistungserbringer (§§ 5, 37c Abs. 3 SGB VIII)</li> </ul> </li> <li>❖ Abstimmung der Kontaktaufnahme zu den Leistungserbringern</li> <li>❖ Dokumentation</li> </ul>

	Falls keine Akzeptanz des Hilfevorschlags erreicht werden kann, wird geprüft, ob neue Fakten zu einem anderen Hilfevorschlag führen könnten.
<b>Frist</b>	Je nach Regelung im Jugendamt
<b>Information</b>	
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	Erfassung der Ergebnisse in Vordrucken bzw. im Fachverfahren

<b>Teilprozess</b>	<b>Auswahl des Leistungserbringers</b>
<b>Ziel(e)</b>	Ein geeigneter Leistungserbringer ist im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten und jungen Menschen ausgewählt und der Hilfebeginn vereinbart.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ ggf. Geschwister</li> <li>❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile)</li> <li>❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen</li> <li>❖ Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Kontaktaufnahme mit in Betracht kommenden Leistungserbringern, Weitergabe von (anonymisierten) Informationen</li> <li>❖ Informationsgespräch mit den Leistungsberechtigten und der Fachkraft des Leistungserbringers (bei stationären Hilfen Kennenlernen der Einrichtung/Pflegefamilie) zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Prüfung einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage</li> <li>❖ Einverständnis der Leistungsberechtigten mit Hilfeangebot klären (Bedenkzeit ermöglichen), evtl. weitere Angebote vorstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Entscheidung für eine Zusammenarbeit: Vereinbarung über Hilfebeginn, Umfang sowie erste Aufträge und Ziele</li> <li>• Bei einer Entscheidung gegen eine Zusammenarbeit: Anfrage weiterer Leistungserbringer</li> </ul> </li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Dokumentation</p>

<b>Frist</b>	Sobald wie möglich
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	ggf. Fragebogen, Vordruck zur Erfassung der Ergebnisse des Zusammenwirkens der Fachkräfte o. ä.

<b>Teilprozess</b>	<b>Hilfeplangespräch(e)</b>
<b>Ziel(e)</b>	Die Ziele der Hilfe und ein Arbeitsbündnis sind gemeinsam entwickelt und vereinbart.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ ggf. Geschwister</li> <li>❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile)</li> <li>❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen</li> <li>❖ Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ <b>Vorbereitung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Gespräche nach fachlichen Erfordernissen (Moderation, Beteiligte, Ort und Zeit)</li> <li>• Beteiligung der Familienmitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen, sicherstellen</li> </ul> </li> <li>❖ <b>Moderation des Hilfeplangesprächs:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung der Leistungsberechtigten durch das Setting und die Moderation sicherstellen, insbesondere angemessene Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche unter Berücksichtigung des Machtgefälles zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten sowie zwischen Erwachsenen und Kindern</li> <li>• Tagesordnung der Besprechungspunkte erörtern und ergänzen</li> <li>• Situationsbeschreibung seitens der Familienmitglieder, Ergänzungen durch die Leistungserbringer</li> <li>• Hilfeziel/e festlegen und terminieren, Indikatoren beschreiben (bis wann soll die Hilfe voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden?)</li> <li>• Erste Handlungsziele, bzw. -schritte vereinbaren und terminieren, Indikatoren festlegen</li> <li>• Vereinbarungen mit den Familienmitgliedern und den Leistungserbringern über Kommunikationsanlässe außerhalb der Hilfeplangespräche treffen (z. B. bei Beschwerden, bei Abweichung vom Hilfeplan durch unvorhersehbare Ereignisse, die</li> </ul> </li> </ul>

	<p>Auswirkungen auf die vereinbarten Ziele, deren Terminierung und den Leistungsumfang haben, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Berichterstattung (Formular) über Zielerreichung und Hilfeverlauf für das nächste Hilfeplangespräch mit den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer terminieren</li> <li>• Vereinbarung des nächsten Hilfeplangesprächs (Ort, Zeit, ggf. weitere (punktuell) beteiligte Personen)</li> </ul> <p>❖ <b>Nachbereitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation im Hilfeplanprotokoll</li> <li>• Weitergabe des Hilfeplanprotokolls an die Beteiligten</li> </ul>
<b>Frist</b>	Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollen dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen.
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Bericht des Leistungserbringers</li> <li>❖ Hilfeplanprotokoll</li> <li>❖ Mitteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> </ul>

<b>Teilprozess</b>	<b>Gespräch(e) zur Hilfeplanfortschreibung</b>
<b>Ziel(e)</b>	Der bisherige Hilfeverlauf ist reflektiert und die Inhalte, Ziele und der Umfang der weiteren Hilfe gemeinsam vereinbart.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ ggf. Geschwister</li> <li>❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile)</li> <li>❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen</li> <li>❖ Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ <b>Vorbereitung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsam erstellter Bericht (Formular) des Leistungserbringers und der Leistungsberechtigten über Zielerreichung und Hilfeverlauf lesen, evtl. Vorgespräch zur Klärung der Inhalte führen (separat mit Kindern, Jugendlichen, Eltern u. Leistungserbringer)</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sich abzeichnende Veränderungen der Hilfe ggf. kollegial beraten und Entscheidung vorbereiten (Leitung, Entscheidungskonferenz etc.)</li> <li>• Planung des Settings</li> <li>• Auswahl des fachlich sinnvollen Ortes und Einladung der Gesprächsteilnehmenden, bei stationären Hilfen Kinder/Jugendliche an ihrem Lebensort besuchen</li> </ul> <p>❖ <b>Moderation des Hilfeplangesprächs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung der Leistungsberechtigten durch das Setting und die Moderation sicherstellen, insbesondere angemessene Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche unter Berücksichtigung des Gefälles zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten sowie zwischen Erwachsenen und Kindern</li> <li>• Weitere ggf. notwendige Personen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten punktuell beteiligen</li> <li>• Verlauf der Hilfe erörtern, Inhalte, Zufriedenheit</li> <li>• Prüfung und Analyse der Zielerreichung und Erörterung, ob die Hilfe für die Zielerreichung weiterhin geeignet und notwendig ist oder ob Änderungen (Hilfeart, Umfang) notwendig sind</li> <li>• Vereinbarung bzgl. weiterer Teilziele und Handlungsschritte</li> <li>• Vereinbarungen zum weiteren Verlauf mit allem Beteiligten treffen.</li> <li>• Vereinbarung des nächsten Hilfeplan- bzw. Abschlussgesprächs (Ort, Zeit, ggf. weitere (punktuell) beteiligte Personen)</li> </ul> <p>❖ <b>Nachbereitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation im Hilfeplanprotokoll</li> <li>• Weitergabe des Hilfeplanprotokolls an die Beteiligten</li> </ul>
<b>Frist</b>	Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollen dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen.
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Bericht des Leistungserbringers</li> <li>❖ Hilfeplanprotokoll</li> <li>❖ Mitteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> </ul>

Teilprozess	Beendigung der Hilfe
<b>Ziel(e)</b>	Die Ziele der Hilfe sind erreicht und/oder die Hilfe ist nicht länger notwendig oder geeignet. Der Hilfeverlauf ist mit allen Beteiligten reflektiert. Erfolgt ein Abbruch der Hilfe, werden die Gründe und der Hilfeverlauf möglichst mit den Beteiligten reflektiert sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten benannt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ ggf. Geschwister</li> <li>❖ ggf. nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile)</li> <li>❖ ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen</li> <li>❖ Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Durchführung eines Abschlussgesprächs zur Reflexion und Auswertung der Hilfe (sofern möglich): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zufriedenheit mit dem gesamten Hilfeverlauf; was war gut – was war kritisch?</li> <li>• Welche positiven und negativen Wirkungen sind entstanden?</li> <li>• Unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen: junge Menschen, Leistungsberechtigte, Leistungserbringer, Jugendamt</li> <li>• Auswertung der Zielerreichung und Nachhaltigkeit des Erreichten</li> <li>• Auswertung des zeitlichen Verlaufes</li> <li>• Klärung, ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht, wer Ansprechperson für künftige Fragen/Bedarfe ist</li> <li>• Bei Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige: Festlegung des angemessenen Zeitraums und des notwendigen Umfangs der Nachbetreuung sowie der Abstände der Kontaktaufnahme</li> </ul> </li> <li>❖ Ist ein gemeinsames Hilfeplangespräch nicht möglich, Dokumentation der Gründe für die Beendigung und Auswertung der Hilfe soweit möglich</li> <li>❖ Ggf. nachfolgende Evaluation oder Wirkungsmessung</li> </ul>
<b>Frist</b>	
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Hilfeplan oder Vermerk</li> <li>❖ Mitteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> </ul>

<b>Teilprozess</b>	<b>Zuständigkeitswechsel: Übergabe an anderes Jugendamt</b>
<b>Ziel(e)</b>	Das zuständige Jugendamt erhält alle relevanten Informationen und die weitere Leistungsgewährung ist ohne Unterbrechungen sichergestellt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Neu zuständiges Jugendamt</li> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Information und Abstimmung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe</li> <li>❖ Telefonische Kontaktaufnahme und Information des übernehmenden Jugendamtes</li> <li>❖ Ggf. schriftliche Beantragung der Übernahme</li> <li>❖ Fortsetzung der Hilfestellung, bis das zuständige Jugendamt übernimmt</li> <li>❖ Nach Möglichkeit Durchführung eines persönlichen Übergabegesprächs (etwa im Rahmen eines Hilfeplangesprächs) unter Beteiligung der jungen Menschen, der Leistungsberechtigten und des Leistungserbringers, Inhalte sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherige Hilfestellung, Anlass, Ziele und Verlauf aus der Sicht der unterschiedlichen Beteiligten</li> <li>• der künftige Hilfebedarf, Ziele und die weitere Hilfestellung,</li> <li>• Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels.</li> </ul> </li> <li>❖ Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach Bekanntwerden/Eintritt des Zuständigkeitswechsels
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	Hilfeplan oder Vermerk

<b>Teilprozess</b>	<b>Zuständigkeitswechsel: Übergang an anderen zuständigen Träger</b>
<b>Ziel(e)</b>	Der zuständige oder die zuständigen Träger erhalten alle relevanten Informationen und die weitere Leistungsgewährung ist ohne Unterbrechungen sichergestellt.
<b>Verantwortliche Person</b>	Zuständige Fachkraft
<b>Beteiligte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Neu zuständiger Träger</li> <li>❖ Junger Mensch</li> <li>❖ ggf. gesetzliche Vertretung/Eltern</li> <li>❖ Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Tätigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Klärung der voraussichtlich künftig zuständigen Träger</li> <li>❖ Information der voraussichtlich künftig zuständigen Träger (etwa ein Jahr vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang)</li> <li>❖ Beratung mit den künftig zuständigen Trägern</li> <li>❖ Vereinbarung, <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang gewährt wird,</li> <li>• welche Zielsetzungen damit verbunden sind und</li> <li>• zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit wechselt</li> </ul> </li> <li>❖ im Hilfeplan oder, wenn der künftig zuständige Träger ein Träger der Eingliederungshilfe ist, im Teilhabeplan, ggf. Durchführung einer Teilhabeplankonferenz</li> <li>❖ Dokumentation</li> </ul>
<b>Frist</b>	Unverzüglich nach Bekanntwerden des bevorstehenden Zuständigkeitswechsels
<b>Information</b>	Wirtschaftliche Jugendhilfe
<b>Dokumente und Fachverfahren</b>	Hilfeplan oder Teilhabeplan

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie differenziert und verbindlich ist unser Hilfeplanverfahren?
- Wo sind in unserem Verfahren fachliche Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe verankert (vgl. Kapitel 3)?
- Wie setzen wir z. B. Beteiligung in den einzelnen Prozessschritten um?
- Wie prüfen wir die Qualität unseres Bearbeitungsprozesses?
- Inwieweit fühlen sich die Familien durch die Gestaltung des Verfahrens beteiligt?
- Werden die Fachkräfte durch das Verfahren gestärkt?



## 4.3 Strukturqualität

Ein guter, ergebnisorientierter Hilfeplanungsprozess erfordert bestimmte strukturelle Voraussetzungen. Man braucht eine ASD-Leitung, die die Verantwortung für die Qualität des Bearbeitungsverfahrens übernimmt und für die notwendigen Ressourcen sorgt, qualifizierte Fachkräfte, die die Hilfebedarfe mit den Adressatinnen und Adressaten ermitteln und die Hilfen im Leistungsdreieck zielorientiert steuern, ein konstruktives Zusammenwirken des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe, Instrumente und Verfahren zur Auswertung des Hilfeplanverfahrens und eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung, damit das Hilfeplanverfahren seine beabsichtigten Wirkungen, die Steuerung der Hilfen im Einzelfall, erfüllen kann. Im Folgenden werden diese Strukturqualitätsmerkmale näher beleuchtet.

### 4.3.1 Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren

Die Aufgabe von Leitung im Kontext von Hilfeplanung ist es, die in den Kapiteln 3, 4 und 5 aufgezeigten Qualitätsmerkmale und Gelingensfaktoren umzusetzen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese in der einzelfallbezogenen Hilfeplanung wirksam werden können. Einige dieser Aspekte sollen an dieser Stelle noch einmal benannt und als Leitungsaufgabe besonders betont werden.

Neben der Sicherstellung der erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen mittels eines Personalbemessungsverfahrens (vgl. Kapitel 4.3.2) und eines konstruktiven Zusammenwirkens mit den Leistungserbringern (vgl. Kapitel 4.3.3) sind vor allem innerhalb des Dienstes die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben definieren und adäquat wahrnehmen können. Dazu gehört zunächst, eine einheitliche fachliche Haltung mit den Fachkräften zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen/reflektieren<sup>55</sup> und dafür zu sorgen, dass dementsprechende Methoden in der Arbeit eingesetzt werden.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere, unter Beteiligung der Fachkräfte ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren – vom Falleingang bis zum Hilfeende – zu entwickeln und sicherzustellen (vgl. Kapitel 4.2), dessen Umsetzung regelmäßig zu prüfen (z. B. die Zielformulierung) und so nachhaltig eine Kultur des Lernens aus Erfahrungen zu entwickeln (vgl. Kapitel 4.3.5). Beratungs- und Entscheidungsprozesse müssen konzipiert, methodisch hinterlegt und organisatorisch verankert werden.

Besonders bedeutsam sind transparente Regelungen hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen und -befugnisse. Diese sind sinnvollerweise so weit wie möglich auf der Ebene der fallführenden Fachkraft anzusiedeln. Diesbezüglich haben sich in der Praxis verschiedene Modelle herausgebildet. In einigen Jugendämtern obliegt die fachliche Entscheidung für eine Hilfe nach dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte der fallverantwortlichen Fachkraft, andere Jugendämter streben eine Konsensentscheidung im Team an. Ist bei letzterer Variante eine solche nicht zu erzielen, ist es Aufgabe von Leitung eine Regelung zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten sicherzustellen.<sup>56</sup> Eine nachträgliche Überprüfung der Entscheidung durch eine Führungskraft kann sich

55 Im Rahmen des Projekts „Profil und Profilentwicklung im ASD“ ist ein Profilrahmen entwickelt und mit Einschätzungsbögen als Instrument hinterlegt worden, der dafür als eine mögliche Grundlage genutzt werden kann (vgl. Merchel, Berghaus & Khalaf, 2023).

56 Schönecker & Meysen in Münder, Meysen & Trenczek, § 36 Rn. 44.

nur auf die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Hilfestellung beziehen.<sup>57</sup> Auch im Rahmen der weiteren Hilfeplanung sind transparente Entscheidungsbefugnisse unerlässlich, so dass die fallverantwortliche Fachkraft weiß, über welche Änderungen sie im Rahmen der Hilfeplangespräche (zum Hilfeumfang oder der Hilfeart) eigenständig entscheiden kann, oder welche im Jugendamt beraten werden müssen.

Für funktionierende Arbeitsabläufe ist die Implementierung von strukturell und methodisch abgesicherter Teamarbeit notwendig. Das Aufgabenspektrum von Teams ist so zu bemessen, dass ein gemeinsames Tätigkeitsfeld definiert ist und gemeinsame Ziele bearbeitet werden. Die Zusammensetzung von Teams, die Zuordnung der Aufgaben sowie die Steuerung der Teams ist Aufgabe der Leitung.

Die Regelung der internen Kooperation, die Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und des internen Informationsaustausches – auch hin zu anderen Sachgebieten wie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe<sup>58</sup> und dem Bereich Amtsvormundschaften/-pfluges<sup>59</sup> oder auch der weiteren Fachdienste wie Frühe Hilfen<sup>60</sup> – ist notwendig.<sup>61</sup> So kann Leitung initiieren, in gemeinsamen Fortbildungen etwa ein Verständnis für die Bedeutung von Datenschutz zu entwickeln.

Für eine effiziente fachliche und strategische Steuerung ist die Koppelung der Fach- und der Finanzverantwortung eine Grundvoraussetzung. Dementsprechend ist ein enges Zusammenwirken von ASD-Leitung und der Leitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sinnvoll. Einige Jugendämter haben gute Erfahrungen damit gemacht, den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe unter einer Leitung oder als zwei Organisationseinheiten in einem Fachbereich zusammenzuführen.

Die Frage nach einem effizienten und angemessenen Mitteleinsatz für Leistungen der Hilfen zur Erziehung lässt sich ohne eine fachliche und strategische Zielsetzung und ohne laufende Überprüfung der Ziele nicht beantworten. Ein hierfür geeignetes Instrument stellt das Fach- und Finanzcontrolling dar. Das Finanzcontrolling befasst sich im Schwerpunkt mit Budgetfragen. Das Fachcontrolling bezieht sich auf inhaltliche und fachliche Ziele der Leistungserbringung. Beide Dimensionen müssen aufeinander bezogen sein, um eine Steuerungsgrundlage für die Beurteilung der fachlichen Zielerreichung und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes zu erhalten.<sup>62</sup>

Analog zum Hilfeplanverfahren auf der operativen Ebene sollte die Leitung (und ggf. eine mit dem Controlling beauftragte Person) auf strategischer Ebene ein Controllingsystem implementieren. Das Controllingsystem muss handlungsorientiert sein, um die Analyse und Weiterentwicklung der Hilfeplanung sowie der Leistungserbringung im Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Ein solches Controllingsystem sollte mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt und verzahnt werden (vgl. Kapitel 4.3.6). Handlungsorientierung des Controllings meint eine gezielte Rückkopplung und gemeinsame Bewertung der aufbereiteten Berichtsdaten zwischen den handelnden Fachkräften des ASD und der Steuerungsebene eines Jugendamtes.

57 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2023.

58 Vgl. LVR-Landesjugendamt, 2020b, abrufbar unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/2\\_ueberarbeitet\\_Datenschutz\\_zwischen\\_ASD\\_und\\_wirtschaftlicher\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/2_ueberarbeitet_Datenschutz_zwischen_ASD_und_wirtschaftlicher_Jugendhilfe.pdf) (abgerufen am 5.4.2023)

59 Vgl. LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt, 2022.

60 Vgl. LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022b.

61 Dabei muss die Informationsweitergabe den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf anvertraute Daten gemäß § 65 SGB VIII. Gleiches ist für die Zusammenarbeit mit externen Personen und Diensten/Einrichtungen oder anderen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechseln zu regeln, vgl. dazu Kapitel 2.3.1.

62 Vgl. Hopmann, 2010.

Erst wenn die Fachkräfte des ASD die Möglichkeit haben, Informationen und Erkenntnisse aus dem Fach- und Finanzcontrolling in ihrer Praxis zu berücksichtigen, können ein Controllingssystem und die damit verbundenen Steuerungsbemühungen wirksam werden.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Aufgaben und welche Verantwortung nehme ich als Leitung wahr?
- Wie habe ich die Entscheidungskompetenzen geregelt?
- Wie werde ich in meiner Leitungsrolle innerhalb der Organisation unterstützt?
- Sind Aufgabenverteilung, Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten für alle transparent?
- Wie gestalten wir das Controlling der Hilfen; wie können wir kontrollieren, ob wir unsere fachlichen/strategischen Ziele (auch im Sinne der Adressatinnen und Adressaten) erreicht haben?

### Literaturhinweise

Merchel, J. (2019c). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Merchel, J. Pamme, H. & Khalaf, A. (2012). Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim, Basel.

Merchel, J. Berghaus, M. & Khalaf, A. (2023). Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.

Dukek, C. & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugendamt. Berlin.

### 4.3.2 Personalgewinnung und -entwicklung

Für eine fachlich angemessene und wirksame Umsetzung eines implementierten Verfahrens der Hilfeplanung braucht es ausreichend Fachkräfte, die aufgrund ihrer Qualifikation in der Lage sind, die damit in Verbindung stehenden Aufgaben zu erfüllen. Dazu sind sie gut in die vereinbarten Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden einzuarbeiten bzw. anzuleiten sowie fortlaufend fortzubilden. Die Wirksamkeit der Hilfen hat sich zudem als abhängig davon erwiesen, inwieweit die Fachkräfte selbst Einfluss auf die interne Organisation haben und daran mitwirken können.<sup>63</sup> Aufgrund demographischer Veränderungen sinkt in Zukunft das Erwerbstätigenpotenzial: Für die anfallenden Aufgaben werden immer weniger Fachkräfte zur Verfügung stehen. Diese gesamtgesellschaftliche Herausforderung betrifft schon jetzt die öffentlichen und freien Träger. Leitungskräfte sind daher aufgefordert in enger Abstimmung mit den übergreifenden Organisationseinheiten verstärkt Strategien einer intensivierten Personalgewinnung zu nutzen, wie die, sich als attraktiver Arbeitgeber bekanntzumachen, die Kooperation mit (Fach-)Hochschulen zu verbessern oder für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger fachliche Brücken zu bauen etc.<sup>64</sup>

<sup>63</sup> Vgl. Albus, et al., 2010.

<sup>64</sup> Die Internetseite der AG Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter <https://www.personal-gewinnen-und-bindend.de/de/> gibt durch Informationen und konkrete Praxisbeispiele Anregungen, wie Strategien der Fachkräftegewinnung und -bindung weiterentwickelt werden können.

## Fachkräftegebot

Im Jugendamt sollen nach § 72 Abs. 1 SGB VIII hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die „sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Mit dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII werden zugleich „Ausschlusskriterien“ für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe definiert.

Für die Aufgabenwahrnehmung in den Sozialen Diensten sind die Abschlüsse als Diplom-Sozialarbeiter bzw. -Sozialpädagoge oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master gängig.<sup>65</sup> Angesichts des Fachkräftemangels prüfen Kommunen vermehrt, inwieweit auch andere Abschlüsse in den Sozialen Diensten eingesetzt werden können. Durch die Bologna-Reformen an den (Fach-)Hochschulen hat sich die Vielfalt der Studiengänge ausdifferenziert, neue Studiengänge sind entstanden. Daher braucht es Kriterien, um Fachkräfte identifizieren zu können, die für die Arbeit in den Sozialen Diensten geeignet sind.<sup>66</sup> Die einzelnen Studieninhalte können über das sogenannte „diploma supplement“, das zu jedem Zeugnis erstellt wird, nachvollzogen werden. Hilfreich bei der Prüfung sind Kompetenzprofile.

## Kompetenzprofile als Grundlagen der Personalgewinnung und -entwicklung

Für die Durchführung einer fachlich angemessenen, beteiligungs- und ergebnisorientierten Hilfeplanung müssen die Fachkräfte sowohl über Fachkompetenzen als auch über die persönliche Eignung verfügen. Diese können in Kompetenz- oder Anforderungsprofilen definiert werden, die eine fachkraftzentrierte Personalentwicklung ermöglichen. So kann durch einen Soll-Ist-Vergleich eingeschätzt werden, bei welchen Kompetenzen noch Weiterentwicklung notwendig ist.

Kompetenzprofile differenzieren in<sup>67</sup>:

- Fachkompetenzen (wie Rechtskenntnisse, entwicklungspsychologisches und sozialisations-theoretisches Wissen, ein systemisches Verständnis von Familiendynamiken, Kenntnisse über Aufgaben und Hilfemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner etc.),
- Methodenkompetenzen (z. B. Fähigkeit zur aktiven Fallsteuerung, Fähigkeit Ressourcen zu aktivieren und Motivation zu fördern, Methoden der Gesprächsführung/Konfliktlösung, interkulturelle Kompetenzen etc.),
- Sozialkompetenzen und
- persönliche Eignungsvoraussetzungen.

Im Rahmen der Hilfeplanung sind die Fachkräfte gefordert, auf der Grundlage eines professionellen Beziehungsangebotes in oft schwierigen Lebenslagen Lösungen mit Eltern und Kindern zu

65 Vgl. Smessaert in Mündler, Meysen & Trenczek, 2022, § 72 Rn. 12.

66 Im Auftrag mehrerer Landesjugendämter haben Prof. Dr. G. Oelerich und J. Kunhenn von der Bergischen Universität Wuppertal die Expertise „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen“ erstellt, die sich auf das Arbeitsfeld der stationären Hilfen zur Erziehung bezieht, aber im Bereich der Studienabschlüsse auch für die Sozialen Dienste nutzen lässt und Kriterien zur Prüfung beinhaltet. Abrufbar unter [https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach\\_sozialpaedagogik/Oelerich\\_Kunhenn\\_Fachkraefte\\_in\\_erb\\_Hilfen\\_2016.pdf](https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf) (abgerufen am 6.4.2023).

67 Vgl. dazu die vorliegenden Anforderungs- und Kompetenzprofile für den ASD u. a. Reiners, 2011 unter [www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php](http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php) (abgerufen am 6.4.2023) und aus Pamme & Merchel, 2014 unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-/buchshop/pdfs/fachbuecher/ah-p14.pdf> (abgerufen am 6.4.2023).

erarbeiten, deren Eigenmotivation und Zuversicht zu stärken, zwischen unterschiedlichen Interessen zu vermitteln, das Ziel der Hilfen und das Kindeswohl im Auge zu behalten. Somit hängt die Qualität der Hilfeplanung im besonderen Maße von den sozialen Kompetenzen und der persönlichen Eignung der Fachkräfte ab, den sogenannten „Softskills“. Hierbei geht es weniger um „erlernbare (Fach-) Kenntnisse“ als vielmehr um die persönliche Haltung und Kompetenz der Fachkräfte, die für die soziale Arbeit von besonderer Bedeutung sind:

- Achtung und Respekt vor Werten, Normen, Wünschen und Lebensentwürfen der Familien, jungen Menschen und anderer Kooperationspartner.
- Fähigkeit, mit anderen in persönlichen Kontakt zu treten, Pflege und Ausbau dieser Kontakte.
- Empathie und Mitgefühl empfinden und äußern können sowie Perspektivenwechsel zulassen bei gleichzeitiger professioneller Distanz und Rollenklarheit.
- Wahrnehmen und Ansprechen „eigen-sinniger“ Problemlösestrategien der Familienmitglieder und Ressourcenorientierung. Adressatinnen und Adressaten in ihrer Selbstwirksamkeit stärken – Empowerment.
- Grenzen und Konsequenzen definieren können; den gesellschaftlichen Auftrag kennen und vertreten.
- Mit Machtverhältnissen professionell umgehen können – gleichzeitig den Familien alternative Handlungsspielräume aufzeigen und motivieren können.
- Team- und Konfliktfähigkeit auf mindestens zwei Ebenen: innerhalb der eigenen Institution und im Umgang mit weiteren Beteiligten im Hilfeprozess (Familie und andere Fachkräfte).
- Kompetenz, strategisch zu denken und zu handeln – Verhandlungsgeschick. Dies bezieht sich einerseits auf eigene Aufträge und fachliche Perspektiven und andererseits auf die Wünsche, Bedürfnisse und Ziele der Adressatinnen und Adressaten.
- konstruktiver Umgang mit Stress, Belastungen und Druck – aktive Selbstfürsorge.
- Aushalten können von Risiken, Ungewissheit und Unsicherheit im Fall.
- Aushalten von Druck innerhalb der eigenen Strukturen; Entscheidungen vertreten können.
- Wissen um eigene (biografische) Erfahrungen und Muster und Ableiten von daraus resultierenden „Risiken“ für die Fallverantwortung, wie z. B. Übertragung.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion und Supervision.
- Humor.

Die Sichtweise der Fachkräfte auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien, ihre fachlichen und persönlichen Haltungen haben einen immensen Einfluss auf die Hilfeplanung (vgl. dazu auch Kapitel 3.6). Sie wirken zunächst unbewusst. Deshalb ist es wichtig, dieser Thematik sowohl bei der Personalauswahl als auch bei der Einarbeitung sowie in anderen Bereichen der Personalentwicklung den notwendigen Raum zu geben.

Ein Kompetenzprofil kann für alle Maßnahmen der Personalentwicklung genutzt werden, da durch einen Soll-Ist-Vergleich transparent eingeschätzt werden kann, bei welchen Kompetenzen noch eine Weiterentwicklung anzustreben ist. Je nach Kompetenz kann dies etwa im Rahmen der Einarbeitung, durch gezielte Fort- oder Weiterbildung oder durch Teamentwicklungsmaßnahmen erfolgen. Auch für Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche oder die Karriereplanung können Kompetenzprofile genutzt werden.

Für die Hilfeplanung sind zudem Fragen von Teamentwicklung von großer Bedeutung. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist im Jugendamt ein wichtiges und gesetzlich verankertes Arbeitsprinzip. Deshalb sind Teambildung und -entwicklung ebenfalls wichtige integrale Bestandteile von Personalentwicklung. Das Agieren der Individuen in einer Teamstruktur stellt hohe An-

forderungen an die einzelnen Fachkräfte. Als Instrument der Personalentwicklung werden Teamentwicklungsmaßnahmen in vielfältiger Form eingesetzt. Anlass hierfür kann die Neu- oder Umbildung eines Teams aber auch eine Unzufriedenheit der Fachkräfte sein. Ziel von Teamentwicklungsmaßnahmen ist u. a. die Förderung der Kooperationsbereitschaft (Teamgeist) der Teammitglieder, die Entwicklung gemeinsam getragener fachlicher Haltungen, die Verankerung partizipativ erarbeiteter Verfahrensweisen und die Steigerung der Effizienz.

## Personalbemessung

Ausgelöst durch die intensive Debatte um einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren die Frage der Personalausstattung der Jugendämter und in diesem Zusammenhang die Frage der Personalbemessung als wichtiges Element der Personalentwicklung stärker fokussiert. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die bereits bestehende Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens in § 79 Abs. 3 SGB VIII erweitert.

Für den ASD setzen vorhandene analytische Konzepte der Personalbemessung dabei an, auf der Basis einer Beschreibung der Kernprozesse und der zugehörigen Teilprozesse (vgl. Kapitel 4.2) den dafür erforderlichen durchschnittlichen Zeitbedarf zu ermitteln.<sup>68</sup> Zusammen mit Zeiten, die unabhängig von der direkten Zusammenarbeit mit Adressatinnen und Adressaten für die gesetzliche Aufgabenerfüllung im SGB VIII benötigt werden, kann auf dieser Basis eine für jedes Jugendamt individuelle qualitative Personalbemessung erarbeitet werden.<sup>69</sup>

Personalbemessung ist zudem eine zentrale Voraussetzung für die Fachkräftebindung, weil bei ausreichender Zeit für die Aufgabenwahrnehmung weniger Handlungs- und Zeitdruck, eine geringere Belastung der Fachkräfte und mehr Arbeitszufriedenheit entsteht – vorausgesetzt, es stehen ausreichend Fachkräfte zur Deckung des festgestellten Bedarfs zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Personalentwicklung der Fachämter ist in zahlreichen öffentlichen Verwaltungen die Personalentwicklung in eigenen Organisationseinheiten angesiedelt. Im Sinne einer fachlichen Weiterentwicklung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachamt und diesen übergreifenden Organisationseinheiten auf der Grundlage fachlich definierter Ziele anzustreben.

Die aufgeführten Aufgaben von Leitungskräften zur Personalgewinnung und Personalentwicklung nehmen mit dem fortschreitenden Fachkräftemangel zu. Sie zeigen zudem, dass es neben Leitungsfreistellungen auch Leitungskräftequalifizierungen, Führungskräftenachwuchsmaßnahmen sowie eine Berücksichtigung in der Personalbemessung für Leitungskräfte benötigt.

<sup>68</sup> Die Teilprozesstabellen in Kapitel 4.2 können dafür die Grundlage sein und um durchschnittliche Zeiten ergänzt werden.

<sup>69</sup> Vgl. die Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB) unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php> und LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022a unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/b0/db/b0db1562-5c3b-47cf-b33d-336ecd-f108fd/wie\\_viel\\_personal\\_braucht\\_das\\_jugendamt.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/b0/db/b0db1562-5c3b-47cf-b33d-336ecd-f108fd/wie_viel_personal_braucht_das_jugendamt.pdf) (abgerufen am 18.4.2023).



## Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Leitgedanken tragen unser Personalentwicklungskonzept?
- Ist die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil des Personalentwicklungskonzepts? Inwieweit stärkt unsere Einarbeitung die Handlungssicherheit für die Aufgaben der Hilfeplanung?
- Welche Personalentwicklungsmaßnahmen setzen wir um, um geeignete Fachkräfte längerfristig an den ASD zu binden?
- Welche Maßnahmen der Personalgewinnung werden bei uns schon umgesetzt? Wo können wir unsere Anstrengungen, Personal zu gewinnen, weiterentwickeln?
- Auf welcher Grundlage basiert unsere Personalbemessung im ASD?
- Inwiefern wird durch das angewendete Verfahren der Personalbemessung eine angemessene und kontinuierliche Anpassung des Personal-Solls an wachsende Aufgaben erreicht?
- Wie schaffen wir Übergänge für die Kinder, Jugendlichen und Eltern beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Wie gelingt der Wissenstransfer?
- Wie können wir die für unser Hilfeplanverfahren erforderlichen fachlichen Kompetenzen systematisch weiterentwickeln? Ist dies in unserem Fortbildungskonzept berücksichtigt?

## Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2010). Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderungen für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2017). Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten, Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). 2020: Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!. Positionspapier. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft ASD. (2021). Empfehlung der BAG ASD zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2021/11/Empfehlung-der-BAG-ASD-zur-Personalbemessung-gem-%C2%A7-79-Abs-3-SGB-VIII.pdf>.  
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: [www.personal-gewinnen-und-bindende.de](http://www.personal-gewinnen-und-bindende.de).

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (2022a): Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Münster, Köln.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2018). Alles eine Haltungsfrage? Theoretischer Hintergrund und praktische Relevanz von Haltung für die Arbeit von Jugendämtern. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020b). Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe. Hannover.

Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2015). Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach\\_sozialpaedagogik/Oelerich\\_Kunhenn\\_Fachkraefte\\_in\\_erb\\_Hilfen\\_2016.pdf](https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf).

Pamme, H. & Merchel, J. (2014). Personalentwicklung im ASD. Berlin.

Reiners, A. (2011). Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>.

#### **4.3.3 Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe**

Die Hilfeplanung ist die zentrale Schnittstelle zwischen den jungen Menschen und ihren Familien sowie den Fachkräften des Jugendamtes und den Leistungserbringern in ambulanten, teilstationären und stationären Settings, um den gemeinsamen Rahmen für die Ausgestaltung der Hilfe abzustecken.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei gleichzeitiger Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird im § 4 SGB VIII normiert. Dies gilt für die Leistungserbringung im Einzelfall, für fallübergreifende Aushandlungsprozesse, mittels derer Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale der Hilfeplanung und Leistungserbringung verhandelt und vereinbart werden (§§ 77, 78a ff., 79a SGB VIII), sowie in der gemeinsamen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur der Hilfen im Gemeinwesen (§ 80 SGB VIII).

Grundlage einer guten Hilfeplanung sind sowohl eine in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe entwickelte bedarfsgerechte Angebotsstruktur (vgl. Kapitel 4.3.6) als auch die Transparenz über die vorhandenen Leistungsangebote. Sowohl für ambulante (§ 77 SGB VIII) wie auch (teil-)stationäre Angebote (§ 78a-g SGB VIII) sind Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, zu Leistung und Entgelt zwischen Jugendämtern und freien Trägern abzuschließen, die die Basis für die Auswahl von Hilfen im Einzelfall und die Gestaltung individueller Settings im Rahmen der Hilfeplanung sind. Neben den ambulanten und stationären Leistungsangeboten der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sind auch für Angebote zur Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien (§ 37a SGB VIII) und zur Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kinder stationär untergebracht sind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) zu beschreiben und zu vereinbaren (§ 77 Abs. 2 SGB VIII). Bei stationären Hilfen sind der für die konkrete Hilfe genaue Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern sowie der Pflegeperson im Hilfeplan zu ver-

einbaren und festzuhalten. Grundsätzlich empfiehlt es sich im Zuge der Auswahl der geeigneten Hilfe, die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung der entsprechenden Angebote sowie ggf. ergänzend die Konzeption heranzuziehen.

Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungserbringung der freien Jugendhilfeträger gemäß §§ 79 Abs. 2 Nr. 2, 79a SGB VIII steht in einem engen Zusammenhang mit der Qualität der Tätigkeit der öffentlichen Träger. Eine gute Hilfeplanung braucht, bei manchmal inhaltlichen Kontroversen, die systemimmanent sind, ein Zusammenwirken auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung und fachlicher Akzeptanz und Klarheit in der eigenen Rolle. Deshalb sollte eine konstruktive Kommunikationskultur im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft für die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und gepflegt werden.

In einem auf Kontinuität angelegten Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern sollten die fallübergreifenden Grundsätze des Zusammenwirkens im Hilfeplanverfahren entwickelt, verhandelt und vereinbart werden. Diese sind beispielsweise die Klärung der folgenden Fragen:

- Wie gestalten der öffentliche Träger und die freien Träger die Partizipation der Adressatinnen und Adressaten an der Hilfeplanung?
- Wer hat welche Aufgabe in Bezug auf die Zielformulierung, die Zielerreichung und die Zielüberprüfung mit den Eltern und jungen Menschen?
- Wie kann die Entwicklungsplanung der freien Träger auf dem Hilfeplan aufbauen?
- Wer dokumentiert was? Wie sieht die Berichterstattung zur Fortschreibung der Hilfen aus?
- Welche Kommunikationsanlässe gibt es zusätzlich zu den Hilfeplangesprächen? Welche Abweichungen vom Hilfeplan müssen beispielsweise unverzüglich kommuniziert werden?
- Wie sehen Vertretungsregelungen aus?
- Wie wird mit Beschwerden umgegangen?
- Wie soll die Qualität des Hilfeplanungsprozesses am Ende der Hilfe von allen Beteiligten reflektiert und bewertet werden?

Der organisatorische Rahmen für diese fall- und trägerübergreifenden Abstimmungsprozesse können entweder die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder eigens dafür gegründete Arbeitsgruppen sein. An der Entwicklung sollten sowohl Leitungs- als auch Fachkräfte mitwirken, um den notwendigen Praxisbezug ebenso wie die organisatorische Verankerung herzustellen. Die Ergebnisse der Verständigung sollten als verbindliche Qualitätsentwicklungsvereinbarungen einmünden, deren Effekte kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden sollten. Solche Prozesse können durch gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte des öffentlichen und der freien Träger flankiert werden, um abgestimmte Haltungen, Konzepte und Methoden zu entwickeln.

Zusätzlich sollten in bilateralen Dialogen zwischen dem öffentlichen Träger mit dem freien Träger die Erfahrungen aus der tatsächlichen Praxis mit den fallübergreifend vereinbarten Qualitätsmaßstäben reflektiert werden. Dies erfordert zwischen den Vertragsparteien einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowie Offenheit, Verbindlichkeit und gegenseitiges Vertrauen

## Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Orte und Formen haben wir für unsere Qualitätsdialoge implementiert?
- In welchen Zeiträumen und in welcher Zusammensetzung finden Qualitätsdialoge statt?
- Welche Qualitätsmaßstäbe zur Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren haben wir vereinbart?
- Wie oft und in welcher Form finden Rückmeldungen zur Qualität der Zusammenarbeit statt?



## Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ.) (2018). Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten. Positionspapier. Berlin.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2014). Themenheft: Qualität entsteht im Dialog. Kooperation von freien und öffentlichen Trägern. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 2. Hannover.

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2017). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Eine Empfehlung für Jugendämter und freie Träger. Münster, Köln.

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.). (2005). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München.

### 4.3.4 Kooperation mit anderen Systemen

Gemäß § 81 SGB VIII sind die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich gefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die mit den Belangen junger Menschen und deren Familien befasst sind, strukturell zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden, Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen sowie Arbeitsagenturen und Jobcenter. Falls erforderlich, sind auch weitere Akteure, beispielsweise aus Selbstvertretungen gemäß § 4a SGB VIII oder ombudschäftliche Strukturen in diese Vernetzungszusammenhänge einzubinden.

Eine an den Bedarfen ratsuchender Familien orientierte Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfordert sowohl Wissen über die Bedeutung multiprofessioneller und systemübergreifender Kooperation als auch einen verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit, etwa in Form von Kooperationsvereinbarungen. Damit werden die Grundlagen gelegt, um – soweit für die Bedarfsfeststellung, die Hilfeart oder Leistungsinhalt und -umfang erforderlich – im Einzelfall auch andere Personen, Dienste oder Einrichtungen gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung effektiv beteiligen zu können.

Insbesondere mit Blick auf die frühzeitige Klärung eines möglichen Zuständigkeitsübergangs (§ 36b SGB VIII), gilt es die Hilfeplanung zunehmend kooperativ mit Blick auf weitere Sozialleistungsträger anzulegen. Vor dem Hintergrund der Perspektive einer inklusiven Jugendhilfe kommt hier insbesondere der Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe und anderen Rehabilitationsträgern eine besondere Bedeutung zu, mit denen Verfahren bzw. Absprachen zum Zuständigkeitsübergang zu entwickeln sind. Relevant für die Hilfeplanung sind weiterhin Erörterungen mit den Familiengerichten, in welcher Form welche Informationen aus dem Hilfeplan zur Verfügung gestellt werden, damit diese das familiengerichtliche Verfahren – insbesondere bei Kinderschutzverfahren – qualifizieren können, ohne den notwendigen Vertrauensschutz zu gefährden (vgl. Kapitel 5.8).<sup>70</sup>

Eine ressourcen- und beteiligungsorientierte Hilfeplanung, wie sie in Kapitel 3 beschrieben wird, erfordert häufig professionsübergreifendes Wissen, um den individuellen Hilfebedarf angemessen einschätzen und die Hilfeplanung angemessen umsetzen zu können.

Um dies zu gewährleisten, ist eine gute fallunabhängige Vernetzung und Kooperation der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sozialraum sowie anderen an der Hilfeplanung beteiligten Institutionen und Diensten unerlässlich. Multiprofessionelle Kooperationen im Sozialraum und das dadurch erworbene Wissen über die Kompetenzen, Zuständigkeiten sowie institutionelle Grenzen anderer Akteure können so bei Bedarf in die Hilfeplanung einfließen und für die gemeinsame Entwicklung aufeinander abgestimmter Maßnahmen genutzt werden. Zudem ermöglicht das gegenseitige Wissen über Angebote und Maßnahmen die passgenaue Überleitung bzw. Weitervermittlung von Familien zu anderen Stellen.

Mit Blick auf die fachliche Weiterentwicklung des Prozesses der Hilfeplanung kann es sinnvoll sein, gemeinsame Verfahren zu entwickeln, wie die unterschiedlichen Kenntnisse und Kompetenzen z. B. aus den Handlungsfeldern Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Gewaltschutz o. ä. in geeigneter Form in die Hilfeplanung einfließen können.<sup>71</sup> Hier ist sowohl eine kollegiale Beratung in anonymisierter Form außerhalb des Hilfeplanverfahrens möglich als auch die Einbindung in die Hilfeplanung selbst, sofern die Adressatinnen und Adressaten dem zustimmen.

Die jeweils passenden örtlichen Strukturen der Vernetzung und Kooperation sind in einem gemeinsamen Dialog und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Handlungsrahmen der kooperierenden Stellen und Einrichtungen zu erarbeiten. Es gilt, Strukturen und Settings zu gestalten, die für die einzelnen Kooperationspartner anschlussfähig sind und einen regelmäßigen fachlichen Austausch ermöglichen.

Insbesondere die Frühen Hilfen für Familien stellen ein – in der Regel sozialräumlich ausgerichtetes – Handlungsfeld auf lokaler und regionaler Ebene dar, welches vielfältige Anknüpfungspunkte und Schnittstellen zu den Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen aufweist. So kann bspw. der Einsatz einer Familienhebamme neben einer sozialpädagogischen Hilfe auch ein ergänzender Bestandteil im Rahmen einer familienorientierten erzieherischen Hilfe sein. Im Rahmen der Hilfeplanung sollte die Koordination und Absprachen erfolgen, wer welche Aufgaben hat und welche Ziele mit der jeweiligen Hilfe verfolgt werden.<sup>72</sup>

---

70 Vgl. dazu Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022b.

71 Vgl. dazu Wazlawik & Koch, 2018.

72 Vgl. LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt, 2022b.

Es bedarf also sowohl fallbezogener als auch fallübergreifender Kooperationsstrukturen, die die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverstehens ebenso fördern wie die Aushandlung und Absicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen.

Eine derartige systemübergreifende Zusammenarbeit erfordert gegenseitiges Vertrauen. Handlungsleitend muss hier die Prämisse sein, dass sich verschiedene Kompetenzen und fachliches Wissen im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien gegenseitig ergänzen. Dies erfordert kontinuierlichen Austausch, gegenseitige Information sowie verlässliche Strukturen der Kommunikation und Kooperation. Für die fallführenden Kräfte im Jugendamt sowie der leistungserbringenden freien Träger bedeutet dies Zeitaufwand außerhalb der konkreten Fallarbeit, der in der Personalbemessung zu berücksichtigen ist.

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie sind wir in lokale Netzwerkstrukturen (z. B. lokale Netzwerke Kinderschutz, Netzwerke Früher Hilfen, sozialräumliche Netzwerke oder Stadtteilforen, zielgruppenspezifische Netzwerke z. B. für Mädchen, Migration u. a.) eingebunden?
- Welche Ressourcen (zeitlich, personell) stehen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- In welcher Form und mit wessen Unterstützung können ggf. weitere Ressourcen mobilisiert bzw. geschaffen werden?
- Wie werden Informationen und Kenntnisse aus der Netzwerkarbeit sowie fallbezogener Zusammenarbeit für die Hilfeplanung nutzbar gemacht?



### Literaturhinweise

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg. (2013). Rahmenvereinbarung Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe. Hamburg.

LWL-Landesjugendamt & LVR-Landesjugendamt (Hg.). (2022b). Gemeinsam für Familien. Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten. Münster, Köln.

Schubert, H. (2008). Netzwerkmanagement: Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen. Wiesbaden.

Schubert, H. (2017). Netzwerkmanagement in Kommune und Sozialwirtschaft: Eine Einführung. Wiesbaden.

Stadt Leipzig/Jugendamt (Hg.). (2009). „Komplexer Hilfebedarf“ – Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule. Abschlussbericht zum Landesmodellprojekt des Jugendamtes Leipzig und der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt November 2007 – September 2009. Leipzig.

Wazlawik, M. & Koch, M. (2018). Multiprofessionelle Hilfeplanung - Herausforderungen und Perspektiven für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 63. Jhg., Heft 4, 2018. S. 148-151.

#### 4.3.5 Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung

Reflexions- und Auswertungsprozesse bieten grundlegende Potentiale für Lern-, Entwicklungs- und Verständigungsprozesse bei der Fortentwicklung der Hilfeplanung. Eine regelmäßige, systematische Überprüfung der Verfahren und Hilfemaßnahmen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bzw. die eingetretenen Folgen ist daher unerlässlich für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere des Hilfeplanverfahrens und auch für die gewährten Hilfen. Hierbei ist zwischen einzelfallbezogener Auswertung und fallübergreifenden Auswertungs-(Evaluations-)verfahren zu unterscheiden.

Eine einzelfallbezogene Bewertung des Hilfeprozesses, einschließlich des Hilfeplans sollte im Rahmen eines Fachcontrollingprozesses innerhalb eines Jugendamtes bzw. ASD selbstverständlicher fachlicher Standard sein. Dabei kann sich die Bewertung und Beurteilung des Hilfeplanverfahrens an den Verfahrensschritten orientieren (etwa Beratung, sozialpädagogische Diagnose etc.). Für jeden Verfahrensschritt sind strukturorientierte, prozessorientierte und ergebnisorientierte Kriterien bzw. Indikatoren zu bilden (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2). Es ist darauf zu achten, dass die damit verbundene Dokumentation, die Reflexion und Auswertung durch brauchbare, das heißt sowohl differenzierte als auch einfache Instrumente gewährleistet wird. Diese ermöglichen dann eine regelmäßige Auswertung und Rückmeldung, und gegebenenfalls notwendige Änderungen können zeitnah folgen.

Instrumente für einzelfallorientierte Auswertungsprozesse sind in der Regel die Instrumente des Hilfeplanverfahrens selbst: qualitative und quantitative Erfassung des Hilfebedarfs, Zielformulierung, Fallgespräche, kollegiale Beratungen etc., die in geeigneter Weise dokumentiert und ausgewertet werden müssen. Dies kann durch standardisierte quantitative Instrumente, aber auch durch qualitative Verfahren und Methoden gewährleistet werden.

So sind standardisierte Abschlussgespräche bzw. abschließende Nutzerzufriedenheitsabfragen eine gute Möglichkeit: „Wie fühlen Sie sich (fühlt Du Dich) jetzt im Vergleich?“, „Was hat Ihnen besonders geholfen und was gar nicht?“, „Was hat sich verändert?“, „Was hätte anders laufen müssen?“, „Woran erinnern Sie sich sehr gerne?“ „Fühlen Sie sich ernst genommen, wurde Ihnen geholfen, konnten Sie sich einbringen und haben Sie ohne größere Schwierigkeiten Hilfe erhalten?“.<sup>73</sup> Ein derartiger Fragenkatalog muss mit den Fachkräften gemeinsam entwickelt werden und ausreichend Flexibilität bieten, um für verschiedene Hilfeformen Anwendung zu finden.

Wichtig ist, dass in diese Reflexionsprozesse auch abgebrochene Hilfen einbezogen werden bzw. Hilfeprozesse, in denen Fehler oder nicht intendierte Effekte aufgetreten sind. Sogenannte „nicht intendierte Folgen“ in den Hilfeverläufen müssen systematisch wahrgenommen und dokumentiert werden. Dabei handelt es sich um Folgen und Wirkungen, die in der Regel unerwünscht sind, z. B. massive Bindungsstörungen durch Herausnahme, die neuen Hilfebedarf erzeugen, oder Überforderungserrscheinungen durch bestimmte Teilnahmeverfahren auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten.

Dialogische Verfahren eignen sich gut für Reflexionsprozesse für die am Hilfeplan beteiligten sozialpädagogischen Fachkräfte. So können bspw. in regelmäßigen Gruppengesprächen Berichte (oder Erzählungen) unter dem Titel „Mein schönster Fall“ oder auch „Mein schlimmster Fall“ erfolgen, und es kommt zur gemeinsamen Reflexion über die Fragen, was besonders gut oder warum irgend-

<sup>73</sup> Die Fragen sind entnommen aus: IBN Integrierte Berichterstattung Niedersachsen – Evaluation der Adressatenzufriedenheit: Anleitung für Fachkräfte und Befragungsinstrument, 2015. Arbeitsinstrumente zur Nachbefragung bei erzieherischen Hilfen finden sich auch in Bauer, et. al., 2020.

etwas besonders anstrengend war. Die Jugendämter sollten hier nach für sie geeigneten Formen und Verfahren suchen bzw. vorhandene anpassen und weiterentwickeln. Auf diese Art tragen derartige Auswertungs- und Reflexionsprozesse zur Entwicklung einer Kultur der lernenden Organisation in den Jugendämtern bei.

Es ist bedeutsam, dass diese Bewertungsprozesse multiperspektivisch und bezogen auf die jeweils am Hilfeprozess beteiligten Akteure und Personen erfolgen. Insbesondere die Perspektiven und Einschätzungen der Adressatinnen und Adressaten (Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) der Hilfemaßnahmen sollten hierbei nachhaltig in die Auswertungs- und Reflexionsverfahren einbezogen werden. Ihre Perspektiven müssen neben der Bewertung von Leistungserbringern gleichberechtigt in die abschließende fallorientierte Evaluation der Hilfe eingehen. Dies entspricht der grundsätzlichen Beteiligungsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe und trägt zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfen bei.

Die sorgfältige Dokumentation der jeweiligen fallbezogenen Bewertungsergebnisse ist nicht nur Instrument für eine wirkungsorientierte Ausgestaltung der jeweiligen individuellen Hilfe für die Leistungsberechtigten und die unmittelbar Beteiligten. Sie soll darüber hinaus die Grundlage bilden für eine regelmäßige, fallübergreifende Evaluation.

Durch eine fallunabhängige Evaluation ist es möglich, bestimmte Struktur-, Prozess- und Ergebnismerkmale systematisch aufeinander zu beziehen und somit Muster bei der Hilfestellung sichtbar zu machen. Aufgrund der bereits benannten Komplexität und Schwierigkeit bei Bewertungsprozessen in sozialen Arbeits- und Leistungsbereichen ist auf eine sorgfältige, fachlich angemessene Auswahl und Diskussion der Bewertungskriterien zu achten. Diese müssen – ebenso wie die Bewertung beim einzelfallorientierten Bewertungs- und Reflexionsprozess – das gesamte Spektrum der am Hilfeprozess beteiligten Akteure berücksichtigen.

Fallunabhängige Evaluationsverfahren können entweder selbst oder durch Einrichtungen umgesetzt werden, die unabhängig von der konkreten Fallarbeit agieren und auf der Grundlage dokumentierter Einzelfallauswertungen übergreifende Bewertungen und Perspektiven entwickeln können. Die Ergebnisse der fallübergreifenden Evaluation des Hilfeplanverfahrens können dabei nur zu einer angemessenen fachlichen Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Verfahren und damit umgesetzten Hilfen führen, wenn sie in entsprechenden Arbeits- und Kooperationsbezügen fachlich diskutiert und transparent gemacht werden. Dabei ist eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie ggf. weiteren am Hilfeprozess beteiligten Akteuren anzustreben (vgl. Kapitel 4.3.3 und 4.3.4).

### **Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis**

- Welche Auswertungsinstrumente nutzen wir zur kritischen Reflexion unserer Hilfeplanverfahren?
- In welcher Weise berücksichtigen wir in vorhandenen Auswertungsverfahren die verschiedenen Perspektiven der am Hilfeplan beteiligten Personen – Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, Leistungserbringer, steuerndes Jugendamt?
- Wie dokumentieren wir die Ergebnisse der fallabschließenden Gespräche?
- Welche Form von Ergebnisdokumentation eignet sich für uns am besten für fallübergreifende Auswertungen?
- In welcher Weise sind die Zuständigkeiten für einzelfall- und fallübergreifende Auswertungsprozesse in unserem Jugendamt geregelt?



## Literaturhinweise

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., et. al. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Münster.

Bauer, P., Zipperle, M., Wlassow, N., Trede, W. & Haas, V. (2020). Praxishandbuch: Die Stimme der Adressat\*innen. Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen mit Hilfe von Nachbefragungen. Modellprojekt des KVJS Baden-Württemberg. Stuttgart, Tübingen, Böblingen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2001). Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe Nr. 35. Berlin.

König, J. (2005). Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. In: Unsere Jugend, 58. Jhg., Heft 1, S. 63.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Köln, Münster.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. (2015). Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Hannover.

### 4.3.6 Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung

Die Hilfeplanung und die Jugendhilfeplanung gehören zusammen. Die §§ 36, 36a, 79a und 80 SGB VIII liefern dafür den gesetzlichen Rahmen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat neben der Steuerungsverantwortung für die Hilfe im Einzelfall (§ 36a SGB VIII) auch die Planungsverantwortung einschließlich der erforderlichen Finanzplanung für die kommunale Infrastruktur (§ 80 SGB VIII) und der damit verbundenen Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII). Jugendhilfeplanung ist auf der infrastrukturellen Ebene das zentrale Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 80 den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und notwendige Vorhaben gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort rechtzeitig und ausreichend zu planen. Es soll so geplant werden, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und die Angebote gut im Lebensumfeld zusammenwirken. Junge Menschen und ihre Familien sollen Kontakte im nahen Umfeld pflegen und erhalten können, Mütter und Väter Erwerbstätigkeit und Familie vereinbaren können. Junge Menschen mit Behinderungen sollen gemeinsam mit jungen Menschen ohne Behinderung gefördert werden und junge Menschen und Familien in sozial benachteiligten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

Mit einer qualifizierten Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII liegt ein Instrument vor, mit dessen Hilfe die Jugendhilfeplanung fundierte Rückschlüsse auf die Struktur und mögliche Lücken der vorhan-

denen Jugendhilfelandchaft ziehen kann. Der Hilfeplan setzt auf der Ebene der einzelfallbezogenen Hilfe an und gibt konkrete Auskünfte über den Hilfebedarf und über die Möglichkeiten, diesen möglichst passgenau zu beantworten.

Um einen kooperativen Planungsprozess zu unterstützen, könnte die Auswertung der in einem Jugendamt erstellten Hilfepläne durch die ASD-Leitung oder durch eine dort angesiedelte Stabstelle erfolgen. Damit finden zum einen datenschutzrechtliche Vorgaben Berücksichtigung<sup>74</sup>, zum anderen können damit gebündelte und fachlich fundierte Informationen als Gesamtüberblick für die strategische und operative Jugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Weiterverarbeitung durch die von der Hilfeplanung erhobenen Daten können konkrete Angebote der freien Träger generiert werden. Dies bietet die Grundlage für die Rückkopplung der Jugendhilfeplanung mit dem ASD.

Umgekehrt kann aber auch die Jugendhilfeplanung mit ihrer Expertise Wissen über Sozialstruktur, Sozialräume und Leistungserbringung die Reflexion und Evaluation der Hilfeplanung im ASD unterstützen. Die hierfür notwendigen Daten können beispielsweise im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 79 SGB VIII gemeinsam von den Fachkräften der freien und öffentlichen Träger erfasst werden. Diese Wechselwirkung zwischen Einzelfallsteuerung und infrastruktureller Planung und Weiterentwicklung schafft eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung hin zu einer bedarfsgerechten Hilfeplanung und Infrastruktur.

Damit können die fallübergreifend ausgewerteten Ergebnisse von Hilfeplänen als Instrumente genutzt werden, um fachpolitische Entscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen. Auch aus diesem Grund sollte es im Interesse der Jugendhilfeplanung liegen, eine aktuelle Datenbasis vorzuhalten, welche örtlich die fachlichen Argumentationen für den Bereich der Hilfeplanung und Hilfen zur Erziehung untermauern kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Jugendhilfeplanung so ausgestattet ist, dass sie für alle Handlungsfelder von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung qualifiziert planen und Bedarfe und Entwicklungen im Hinblick auf die Angebote in den Blick nehmen kann.

Die Jugendhilfeplanung ist dabei besonders gefordert, die Angebotsstruktur so weiterzuentwickeln, dass vor allem niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausgebaut werden wie die vertrauliche Beratung von jungen Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) oder die Versorgung von Kindern in Not-situationen (§ 20 SGB VIII) und dass die Zusammenarbeit der Leistungsanbieter gefördert wird. Entsprechend gilt es die Zugänglichkeit und die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme auszubauen und gleichzeitig die Qualität dieser Maßnahmen zu sichern.<sup>75</sup> Von einem entsprechend erweiterten Angebotspektrum können auch die hilfeplangestützten Leistungen profitieren.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der Hilfeplanung erhobenen Daten auch als Teil kommunaler Gesamtplanung für die allgemeine Sozialplanung und die Planung sozialräumlicher Angebote einer Kommune von Bedeutung. Neben qualitativen Methoden wie das Sozialraumerkundungsgespräch können dazu auch regelhafte systematische Auswertungen fallübergreifender bzw. fallunspezifischer Arbeit dienen (vgl. Kapitel 3.4).

---

74 Eine Zusammenführung von Erkenntnissen aus der individuellen Hilfeplanung mit der Jugendhilfeplanung oder anderen öffentlichen Stellen ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes genau zu prüfen. Auf eine Anonymisierung zur Vermeidung von Rückschlüssen auf konkrete Personen ist unbedingt Wert zu legen.

75 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022c.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie ist die Kooperation des ASD mit der Jugendhilfeplanung verankert?
- Wie gestalten wir die Dokumentation der Hilfeplanung so, dass sie systematisch für Auswertungsroutinen eingesetzt werden kann?
- Wie nutzen wir die Auswertungsergebnisse für die Jugendhilfeplanung?
- Wie unterstützt die Jugendhilfeplanung die Schaffung benötigter Angebote?

### Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. Arbeitshilfe. Köln.

Daigler, C. (Hg.). (2018). Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022c). Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen. Empfehlungen der Fachgruppe „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“. Heidelberg.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Köln, Münster.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020a). Handreichung Gelingende Jugendhilfeplanung. Hannover.

Schone, R. (2019). ASD und Jugendhilfeplanung. Der ASD als Subjekt und als Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe. In: Merchel, J.(Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 375-384.

## 5. Spezifische Aspekte

### 5.1 Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

Eine stationäre Unterbringung ist mit gravierenden Veränderungen für die Lebenssituation und Biografie sowohl der jungen Menschen als auch ihrer Familien verknüpft. Bei Hilfen gemäß §§ 32 bis 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind deshalb besondere Anforderungen an die Hilfeplanung gestellt.<sup>76</sup>

Für eine gute Entwicklung benötigen junge Menschen Transparenz und größtmögliche Sicherheit bezüglich ihres Lebensmittelpunkts. Sie brauchen ferner Klarheit, Orientierung und die erforderliche Stabilität in dem durch die Unterbringung erweiterten Gefüge ihrer Beziehungen zu ihren Eltern und Geschwistern wie auch zu ihren Pflegepersonen bzw. Erziehungspersonen in einer Einrichtung. Die Hilfeplanung sollte sich daran ausrichten, dass alle Beteiligten in diesem Sinne förderlich zusammenwirken.

Für die Akzeptanz, die Perspektive und damit für den Erfolg einer Hilfe kommt zunächst den Eltern und der Zusammenarbeit mit ihnen elementare Bedeutung zu. Ob und wie sie die Hilfe annehmen können und bestenfalls konstruktiv unterstützen, ist auch für junge Menschen wichtig dafür, wie sie in einer Einrichtung ankommen und diese als (vorübergehenden) Lebensort für sich akzeptieren können. Von der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern hängen zudem oft weitere biografische Weichenstellungen ab. Sobald eine (teil-)stationäre Hilfe gewährt wird, haben Eltern – auch unabhängig von der bestehenden Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Die Fremdunterbringung eines Kindes darf deshalb keinesfalls gleichsam ein Ende der Hilfe für die Eltern bedeuten.<sup>77</sup> Durch Beratung und Unterstützung der Eltern sollen vielmehr die Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie möglichst so weit verbessert werden, dass sie ihr Kind wieder selbst erziehen können (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Für die Hilfeplanung bedeutet das, dass neben den auf das Kind bezogenen Zielen der Unterbringung auch konkret zu besprechen und zu vereinbaren ist, welche Veränderungen in der Herkunftsfamilie für eine Rückkehr notwendig sind und welche Unterstützung die Eltern bei der Umsetzung benötigen und erhalten. Dieser Auftrag steht in Zusammenhang mit der für den jungen Menschen essentiell wichtigen Perspektivklärung. An diesem Prozess sind – soweit der Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt wird – auch nichtsorgeberechtigte Eltern(teile) zu beteiligen (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).

Um Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen Lebensortes für die Kinder und Jugendlichen möglichst zu reduzieren, ist für die Hilfeplanung bei stationären Hilfen verpflichtend eine prozesshafte Perspektivklärung vorgesehen (§ 37c Abs. 1 SGB VIII). Handelt es sich um eine vorübergehende Unterbringung mit dem Ziel einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder zielt die Hilfe darauf, langfristig ein Aufwachsen an einem anderen Lebensort zu ermöglichen? Für die emotionale Sicherheit und die weitere Biografie der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern und Geschwister ist diese Frage zentral; sie sollte im Rahmen einer zielorientierten und für alle trans-

<sup>76</sup> Die im folgenden geschilderten Rechtsansprüche von Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie der Förderung der Beziehung zu ihrem Kind ebenso wie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungs- und Beziehungspersonen gelten gleichermaßen für den Bereich der teilstationären Unterbringung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII. Da hier jedoch der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in seiner Herkunftsfamilie erhalten bleibt, fokussiert dieses Kapitel vor allem auf die Hilfeplanung bei stationären Hilfen gemäß §§ 33, 34, 35 und 35a Abs. 2 SGB VIII.

<sup>77</sup> Zumal Forschungen belegen, dass, wenn nach einer Unterbringungsentscheidung ambulante Hilfen enden, Eltern(-teile) sich häufiger aus der weiteren Hilfebeziehung zurückziehen, was die Zukunfts- und Beziehungsunsicherheiten für das Kind erhöht, vgl. Ulrich & Wölfel, 2013.

parenten Hilfeplanung so fundiert und zeitnah wie eben möglich (vorläufig) getroffen und in der konkreten Umsetzung geplant werden. Das bedeutet u. a. bei der Fortschreibung des Hilfeplans regelmäßig zu überprüfen, ob sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie tatsächlich im Hinblick auf eine Rückkehroption verbessert haben.<sup>78</sup> Der Stand der Perspektivklärung ist durchgängig im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Perspektivklärung soll sich dabei an den Bedürfnissen und Bedarfen des jungen Menschen ausrichten. Für die Kinder und Jugendlichen ist entscheidend, ob sich die erforderlichen Verbesserungen auch in einem für sie vertretbaren Zeitraum<sup>79</sup> erzielen lassen. Dabei sind u. a. der Entwicklungsstand und das kindliche Zeitempfinden, das sich je nach Alter unterschiedlich gestaltet, zu berücksichtigen. So sind beispielsweise für Kinder im Vorschulalter<sup>80</sup> besondere Anforderungen an die Hilfeplanung hinsichtlich der Berücksichtigung der Faktoren Zeit und Bindung zu stellen. Das verlangt z. B., dass der Hilfeplanungsprozess und die damit verbundene Perspektivklärung der Entwicklungsdynamik dieser Lebensphase entsprechend eng zeitlich getaktet wird.<sup>81</sup>

Damit die Pflegepersonen bzw. Erziehungspersonen in den Einrichtungen und die Eltern möglichst einvernehmlich im Sinne des Kindeswohls zusammenwirken und Loyalitätskonflikte auf Seiten der jungen Menschen weitgehend vermieden werden, soll das Jugendamt deren Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen fördern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Im Rahmen der Hilfeplanung gilt es möglichst konkret miteinander auszuhandeln, wie sich die Elternarbeit seitens der Einrichtung gestaltet bzw. wer diese Aufgabe in welcher Form bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie übernimmt: In welcher Form wird die Beziehung zwischen Eltern und Kind aufrechterhalten und gefördert? Mit welchen Mitteln informiert die Einrichtung/Pflegefamilie die Eltern über die Entwicklung ihres Kindes? Wie können die Eltern Kontakt zum Kind halten? Inwieweit können sie Anteil nehmen am Leben in der Einrichtung/Pflegefamilie und sich mit ihren Kompetenzen einbringen?<sup>82</sup>

Die konkrete Ausgestaltung von Beratung, Unterstützung und Arbeit mit den Eltern ist wesentlich abhängig vom Ziel und der Zeitperspektive der Hilfe. Eine intensive Arbeit mit den Eltern(-teilen) bietet Chancen, Traumatisierungen, Ohnmachts- und Schuldgefühle aufzufangen und zu bearbeiten sowie die Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und ihrer Beziehung zum Kind zu stärken. Die Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie kindgerecht(er) zu gestalten, erfordert oft ein Mehr an Ressourcen als konzeptionell in der Elternarbeit stationärer Einrichtungen vorgesehen und leistbar sind. Die Kombination mehrerer Hilfeformen kann in manchen Fällen notwendig sein (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Neben einer stationären Unterbringung kann es daher sinnvoll und erforderlich sein, eine zusätzliche ambulante Maßnahme zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit einzurichten bzw. fortzuführen oder eine Einrichtung mit intensiver Elternarbeit auszuwählen. Die Anforderungen an staatliches Handeln sind in die-

78 Diouani-Streek (2021) unterscheidet zwischen der prognostischen Perspektivklärung im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik, der konkreten Perspektivplanung im Rahmen der Hilfeplanung und der prozesshaften Perspektivklärung als regelhafter Überprüfung der erfolgten Prozessschritte.

79 Die Frage nach dem vertretbaren Zeitraum ist einzelfallbezogen zu prüfen. Als Richtwert bei Kindern unter drei Jahren kann von einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben (Gallop in Wiesner & Wapler, SGB VIII, § 37c Rn. 14 unter Bezugnahme auf Goldstein, Freud & Solnit: Jenseits des Kindeswohls).

80 Im Vergleich zu anderen Altersgruppen werden erzieherische Hilfen für Kinder im Alter unter sechs Jahren seltener stationär erbracht; die Inanspruchnahme von Heimunterbringungen und Pflegefamilien für diese Altersgruppe ist aber im Zuge der Kinderschutzdebatte und des Ausbaus der Frühen Hilfen sowie der U 3-Betreuung gestiegen, vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel, 2013.

81 Vgl. Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), 2023.

82 Zahlreiche fachliche Orientierungen und hilfreiche Materialien für die Praxis finden sich dazu in Moos & Schmutz, 2012.

sem Punkt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stärker konturiert worden: „Die Verpflichtung des Staates, die Eltern bei der Rückkehr ihrer Kinder durch öffentliche Hilfen zu unterstützen, kann in einer solchen Konstellation nach Art und Maß über das hinausgehen, was der Staat üblicherweise zu leisten verpflichten ist.“<sup>83</sup> Über die Fortschritte in der Verbesserung der häuslichen Erziehungsbedingungen bedarf es einer engen Kommunikation und Abstimmung zwischen den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und den Leistungserbringern im stationären wie ambulanten Bereich.<sup>84</sup>

Ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich ist, ist im „vertretbaren Zeitraum“ systematisch zu prüfen und muss

- das fortbestehende Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko in der Herkunftsfamilie (z. B. Misshandlungsgeschichte der Eltern, Armut, Partnerschaftsgewalt),
- das Ausmaß der Belastungen auf Seiten der Eltern (z. B. Erziehungsfähigkeit, psychische Erkrankungen) wie auf Seiten des Kindes (z. B. besondere Pflegeanforderungen)
- und die Tragfähigkeit der Eltern-Kind-Beziehung (z. B. Bindungsverhalten, wechselseitige Wahrnehmungen voneinander) berücksichtigen.<sup>85</sup>

Sollte sich eine Rückführung in einem für das Kind oder den Jugendlichen vertretbaren zeitlichen Rahmen nicht realisieren lassen, folgt daraus auch, die Arbeit dann möglichst klar und transparent auf einen Verbleib in der Einrichtung/Pflegefamilie auszurichten. Für den Beratungsanspruch der sorge- aber auch der nicht sorgeberechtigten Eltern gilt in diesem Fall, dass die Beratungsinhalte an die neue Situation angepasst werden müssen, der Beratungsanspruch nach § 37 Abs. 1 SGB VIII oder § 36 Abs. 5 SGB VIII aber grundsätzlich bestehen bleibt. Die Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung zum Kind dient dann der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Kindeswohl förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive. Das bedeutet, die Eltern aktiv an diesem Entscheidungsprozess zu beteiligen und sie in der Übernahme der veränderten Elternrolle zu begleiten. Die damit verbundenen Hilfeziele und -inhalte sind ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung mit allen transparent zu vereinbaren. Bei einer langfristigen Perspektive außerhalb der eigenen Familie fordert § 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die Fachkräfte des öffentlichen Trägers auf, vor und auch während der laufenden Hilfe eine mögliche Annahme als Kind zu prüfen.<sup>86</sup>

Da es sich bei einer stationären Erziehungshilfe immer um die Entscheidung für einen – zumindest zeitweilig – neuen Lebensort handelt, ist das Wunsch- und Wahlrecht erweitert. Sowohl die Leistungsberechtigten wie auch die Kinder und Jugendlichen sind an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen (§ 37c Abs. 3 SGB VIII). Das setzt voraus, dass ihnen vor der Entscheidung für eine konkrete Hilfe Gelegenheit gegeben wird, die Einrichtung oder die Pflegestelle – und ggf. Alternativen – persönlich vor Ort kennenzulernen.

83 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.5.2014, 1 BvR 2882/13.

84 Die dafür erforderliche Zusammenarbeit ist häufig im Einzelfall kaum zu realisieren, wenn nicht strukturell durch ein von Trägern stationärer Hilfen, ambulanter Hilfen und dem öffentlichen Träger gemeinsam getragenes Rückführungskonzept die Strukturen dafür vor Ort geschaffen sind, vgl. Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014.

85 Vgl. Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014.

86 In der Praxis spielt diese Frage nur in wenigen Ausnahmefällen eine Rolle – insbesondere, weil sie aus Sicht der Fachkräfte den Zugang zu den leiblichen Eltern erschwert (vgl. Hoffmann, 2010). Auch wenn zusätzlich rechtliche Hindernisse, aber auch praktische Schwierigkeiten (z. B. eine geringe Zahl von Adoptionsbewerbungen für ältere Kinder) eine Adoption in vielen Fällen ausschließen oder unwahrscheinlich werden lassen, so gilt für die Prüfung der Adoptionsoption ebenso wie für die Vorbereitung eines langfristigen Lebensorts außerhalb der Familie, dass für die zu entwickelnde Zukunftsoption insbesondere auch die Haltung der Fachkräfte entscheidend ist: Können sie die Zustimmung von Eltern zu einer – auch längerfristigen – stationären Unterbringung oder zu einer Adoption als Ausdruck verantwortungsvoller Elternschaft wahrnehmen und fördern oder betrachten sie diese eher als Folge eines Versagens oder Scheiterns der Eltern?

Bei der Aufstellung des Hilfeplans und somit auch bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegegestelle soll den Geschwisterbeziehungen des jungen Menschen Rechnung getragen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Die Bedeutung der Geschwisterbeziehungen ist herauszuarbeiten und die Frage zu klären, wie diese auch bei stationärer Unterbringung angemessen aufrechterhalten und gefördert werden können. So sollte auch eine gute Grundlage für eine ggf. erforderliche Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung geschaffen werden, auf die die Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen jedoch nicht zu reduzieren ist.<sup>87</sup>

Für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen sind Außenkontakte bedeutsam.<sup>88</sup> Den persönlichen Kontakten zu den fallführenden Fachkräften des öffentlichen Trägers ist deshalb ein hoher Stellenwert beizumessen. Sie müssen sich Zeit nehmen, mit den Mädchen und Jungen ins Gespräch zu kommen, um sich selbst ein Bild von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen vor Ort zu machen. Hilfeplangespräche sollten daher regulär in der Einrichtung oder Pflegegestelle stattfinden und – auch bei längerem Aufenthalt in der Einrichtung – regelmäßig, d. h. in der Regel halbjährlich durchgeführt werden.<sup>89</sup>

Ebenso bedeutsam wie die Perspektivklärung ist es für eine erfolgreiche Hilfestellung, frühzeitig das Ende einer stationären Hilfe in den Blick zu nehmen und die Übergänge nicht nur zu gestalten, sondern auch zu begleiten. Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen junge Menschen, die ihre Kindheit und/oder Jugend in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Jugendhilfe erleben, über geringere materielle und soziale Ressourcen für den Start ins Erwachsenenleben und unterliegen einem höheren Armutsrisiko. Dem Aufbau von Kompetenzen selbstständiger Lebensführung, der Förderung der formalen Bildung, aber auch der Nachbetreuung und der Einbindung in soziale Netzwerke kommt daher ein zentraler Stellenwert zu (vgl. dazu Kapitel 5.3).

### **Besonderheiten der Hilfeplanung bei Unterbringung in einer Pflegefamilie<sup>90</sup>**

Bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII haben auch die Pflegepersonen vor Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37a Satz 1 SGB VIII).<sup>91</sup> Die Beratung soll die Pflegefamilien in ihrer Aufgabenwahrnehmung stärken und eine kindeswohlförderliche Ausgestaltung der Hilfe gewährleisten. Sie soll ortsnah zum Lebensort der Pflegefamilie erbracht werden. Auch die Zusammenschlüsse von Pflegeeltern sollen gefördert werden. Der Umfang der Beratung sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

87 Vgl. Schrapper & Hinterwälder, 2019.

88 Dies begründet sich u. a. im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte, z. B. auf Beteiligung und Beschwerde. Untersuchungen zeigen weiterhin, dass für Kinder und Jugendliche, die stationär untergebracht sind, in Not- und Problemsituationen nicht selten die Eltern als Ansprechpersonen und Unterstützung bei Sorgen und Nöten im Verlauf der Hilfe ausfallen, vgl. Helming et al., 2011. Vielfältige Außenkontakte der Kinder und Jugendlichen und Transparenz der Arbeit nach außen sind zudem ein wesentlicher Schutzfaktor vor Machtmissbrauch in Einrichtungen.

89 Bei Hilfen nach § 33 SGB VIII ist das Jugendamt zudem ausdrücklich aufgefordert, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet (§ 37c Abs. 3 SGB VIII). Alle Besuche vor Ort setzen ein entsprechendes Zeit- und Reisekostenbudget für die Fachkräfte voraus.

90 Vgl. zum Folgenden ausführlich Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022b.

91 Dies gilt gemäß § 37a Satz 2 SGB VIII „auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. (...) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und § 41 SGB VIII zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. (...)“.

Die Verankerung im Hilfeplan trägt dazu bei, dass sich die Pflegefamilien darauf verlassen können, dass sie diese Beratung kontinuierlich und in vereinbarter Qualität erhalten. Weitere Regelungen zur Finanzierung (§ 37a Satz 4 SGB VIII, § 77 Abs. 2 SGB VIII) sichern ebenfalls die Verbindlichkeit der Leistungserbringung.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen bedarf es auch im Jugendamt einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Dienste (z. B. ASD und Pflegekinderdienst).

Bezüglich des Wunsch- und Wahlrechts gilt, dass bei der Auswahl einer Pflegeperson außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs neben den Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen auch der öffentliche Träger zu beteiligen ist, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien auf Gewaltschutz und Beschwerde stellen zudem spezifische Anforderungen an die Jugendämter und die Hilfeplanung. Im Unterschied zur Unterbringung eines jungen Menschen in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45a SGB VIII zielt der Auftrag an das Jugendamt nach § 37b SGB VIII zur Sicherung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege stärker auf ein auf den Einzelfall bezogenes Schutzkonzept. Somit ist neben konzeptionellen Überlegungen bezogen auf ein Rahmenkonzept für die Gesamtheit aller Unterbringungen in Pflegefamilien immer auch in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII die Ausgestaltung des Konzepts bezogen auf den individuellen Einzelfall festzuhalten, zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

### **Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis**

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht? Wie holen wir die Einschätzung der jungen Menschen zu dieser Frage ein?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfeform für das Kind ggf. mit einer ambulanten Hilfeform zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?
- Welche Kriterien legen wir für die Entscheidung zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zu Grunde?
- Wie klären und dokumentieren wir Schritte und Entscheidungen zur Perspektive einer Hilfe?



## Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2023). Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022a). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022c). Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Köln.

Diouani-Streek, M. (2021). Perspektivklärung von Pflegeverhältnissen in der Hilfeplanung. In: Jugendhilfe, 59. Jhg., Heft 3, 2021, S. 252-259.

Dittmann-Dornauf, A. & Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. Hg. vom LWL-Landesjugendamt. Münster

Moos, M. & Schmutz, E. (2012). Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als Familienunterstützende Hilfe. Mainz.

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (Hg.). (2014). Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern. Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2016). Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/hilfen\\_zur\\_erziehung\\_1/aufsicht\\_ber\\_station\\_re\\_einrichtungen/par45\\_sgb\\_viii/FirstSpirit\\_146830767830716\\_1374\\_junge\\_kinder\\_in\\_stationaerer\\_erziehungshilfe\\_internet.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf)

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020c). „Junge“ Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

## 5.2 Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

Mit der Einführung des SGB IX wurden die Jugendämter gemäß § 6 SGB IX zu Rehabilitationsträgern im Rahmen der Hilfegewährung nach § 35a SGB VIII bestimmt. Somit sind bei der Gewährung von Eingliederungshilfe auch die Vorschriften des SGB IX zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 2 SGB IX gelten die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX vorrangig gegenüber dem SGB VIII. Gemäß § 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX sind die Jugendämter zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Einen Überblick über die Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX und die jeweiligen Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX bietet die folgende Tabelle:

	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
<b>Gesetzliche Krankenkassen</b>	x		x		
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>		x	x		
<b>Gesetzliche Unfallversicherung</b>	x	x	x	(x)	x
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>	x	x	x		
<b>Kriegsopferfürsorge</b>	x	x	x	x	x
<b>Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	x	x		x	x
<b>Träger der Eingliederungshilfe</b>	x	x		x	x

Quelle: LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Köln / Münster, S3.)

§ 12 Abs. 1 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine frühzeitige Erkennung eines Rehabilitationsbedarfs zu ermöglichen – insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten sowie die Benennung von Ansprechstellen, etwa der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) – und auf eine Antragstellung hinzuwirken. Diese Pflichten betreffen den Rehabilitationsbedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur nach dem SGB VIII, sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen.<sup>92</sup>

Das Jugendamt kann im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in mehreren Konstellationen nach § 14 SGB IX betroffen sein:

- als erstangegangener Rehabilitationsträger, wenn der Antrag beim Jugendamt direkt gestellt wurde, oder
- als zweitangegangener Rehabilitationsträger, wenn der Antrag von einem anderen Rehabilitationsträger an das Jugendamt weitergeleitet wurde, oder
- als drittangegangener Rehabilitationsträger, wenn das Jugendamt aufgrund seiner Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem zweitangegangenen Träger einen Antrag von diesem übernimmt.

<sup>92</sup> Zur Unterstützung der Jugendämter bei der Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter die Pocketbroschüre „Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen.“ veröffentlicht, abrufbar unter [https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer\\_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf](https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf) (abgerufen am 5.4.2023).

Besondere Bedeutung kommt den Vorgaben zur Zuständigkeitsklärung im SGB IX zu. Durch eine zweiwöchige Frist zur Zuständigkeitsklärung und eine insgesamt dreiwöchige Entscheidungsfrist in § 14 SGB IX soll sichergestellt werden, dass sich ungeklärte Zuständigkeitsfragen nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten auswirken und eine schnellstmögliche Entscheidung erfolgt. Wenn § 14 SGB IX Anwendung findet, bedeutet dies für die Jugendämter, dass sie als erstangegangener Träger binnen zwei Wochen (wenn kein Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX erforderlich ist bzw. dieses bereits vorliegt) die vorrangigen Leistungszuständigkeiten anderer Träger gemäß § 10 SGB VIII und deren Verfügbarkeit prüfen und ihre eigene Zuständigkeit klären müssen, um die Gewährung von Hilfen zu vermeiden, für die ein anderer Träger zuständig wäre und für die eine Kostenerstattung nach § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen ist.

Ist das Jugendamt zweitangegangener Rehabilitationsträger, ist es im Außenverhältnis endgültig leistungspflichtig. Eine Weiterleitung bei festgestellter Unzuständigkeit ist dann nur noch innerhalb der Frist und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger möglich (die sogenannte „Turboklämung“). Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, sind gegebenenfalls alle in Betracht kommenden Rehabilitationsleistungen zu prüfen und bei einem Leistungsanspruch zu gewähren (sowie Kostenerstattung geltend zu machen).

Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung, sondern um einen eigenständigen Leistungsanspruch. Anspruchsberechtigt ist das Kind oder der Jugendliche, in der Regel gesetzlich vertreten durch die Personensorgeberechtigten.

Nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und zweitens deshalb ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

Für die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung wird eine fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme gemäß der in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführten Vorgaben benötigt. Die Prüfung der zweiten Leistungsvoraussetzung, die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung, ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die abschließende Feststellung, ob bei dem jungen Menschen eine seelische Behinderung besteht oder droht. Aussagen zu bestehenden bzw. drohenden Teilhabebeeinträchtigungen in der fachärztlichen Stellungnahme sind gemäß § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung soll mittels eines vergleichbaren und standardisierten Bedarfsermittlungsinstrumentes erfolgen (§ 13 SGB IX).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter formuliert in der Handlungsempfehlung zum Bundesteilhabegesetz<sup>93</sup> folgende Anforderungen an die Instrumente zur Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung bzw. Bedarfsermittlung:

- „Sie tragen den Spezifika der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung und sind mit den in den Jugendämtern angewendeten sozialpädagogischen Diagnoseverfahren kompatibel und kombinierbar.
- Die Instrumente berücksichtigen alle vier relevanten Lebensbereiche, die in der Fachliteratur und Rechtsprechung herangezogen werden: Person und Alltagsbewältigung; Familie; Freizeit

93 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2019.

und soziale Kontakte; Kindertagesstätte, Schule oder Beruf (je nach Alter). Diese sind gleichwertig und unterliegen keiner Rangfolge.

- Insbesondere bei Kindern, aber auch bei Jugendlichen gestaltet sich Teilhabe (verstanden als aktive und selbstbestimmte Gestaltung des Lebens) alters- bzw. entwicklungsentsprechend und das Hinführen dorthin ist Teil des Erziehungsauftrages der Eltern. Deshalb muss bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung auch berücksichtigt werden, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.
- Besteht (auch) ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung, ist eine Anschlussfähigkeit des Verfahrens (insbesondere bei der Überleitung von Spezialdiensten an den ASD) notwendig.
- Die Instrumente bilden nicht nur Beeinträchtigungen, sondern auch Ressourcen ab.
- Sie beziehen in den unterschiedlichen Lebensbereichen die einstellungs- und umweltbedingten Kontextfaktoren der ICF und ihre Wechselwirkungen ein.
- Die Instrumente beinhalten Angaben zu den Auswirkungen des Störungsbildes in den Lebensbereichen, zur Intensität der Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung in den Lebensbereichen und eine prognostische Einschätzung der weiteren Entwicklung.“

Es gibt verschiedene in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelte Instrumente zur Überprüfung einer Teilhabebeeinträchtigung und Bedarfsermittlung, beispielhaft sind dies:

- die Orientierungspunkte/Checkliste zur Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII des KVJS Baden-Württemberg,
- die Diagnosebögen der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter,
- die Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle des Bayerischen Landesjugendamtes,
- die Gesamtplanung und individuelle Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz (IBE KiJu RLP).

Als Hilfeformen sind in § 35a Abs. 2 SGB VIII ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, stationäre Hilfen durch geeignete Pflegepersonen und stationäre Hilfe in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen vorgesehen. Bezüglich der Leistungen wird in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf die in §§ 109-116 SGB IX aufgeführten Leistungen der Eingliederungshilfe verwiesen. Ist zusätzlich zur Eingliederungshilfe eine Hilfe zur Erziehung notwendig, so sollen gemäß § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen, Dienste und Personen die Leistung erbringen, die beiden Bedarfen gerecht werden können.

Gemäß § 112 Abs. 4 SGB IX können Leistung zur Teilhabe an Bildung und gemäß § 116 Abs. 2-3 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch als sogenannte Poolleistungen erbracht werden; d.h. mehrere junge Menschen können durch eine Fachkraft betreut/begleitet/unterstützt werden, wenn sie dies wünschen bzw. dem zustimmen oder soweit dies nach § 104 SGB IX für sie zumutbar ist. Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ist die Geeignetheit und Zumutbarkeit der Erbringung als Poolleistung zu prüfen, entscheidend ist dabei die Frage der Bedarfsdeckung. Neben der Erbringung von individuellen Hilfen gemäß § 35a SGB VIII als Poolleistung, gibt es in den Ländern, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung schulischer Inklusion, unterschiedliche strukturelle Lösungen. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im schulischen Kontext ist die Schule an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist neben dem jungen Menschen und seinen Eltern sowie dem Leistungserbringer auch die Person zu beteiligen, die die Stellungnahme nach § 35a

Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat (§ 36 Abs. 4 SGB VIII). Die Form richtet sich nach den Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Einzelfall.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Deshalb soll sich die Zielformulierung in der Hilfeplanung auf die (schrittweise) Reduzierung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

Sollten neben der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII weitere Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers notwendig sein, so muss das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger gemäß § 15 SGB IX die anderen Rehabilitationsträger fristgerecht beteiligen, entweder durch ein Antragsplitting nach Abs. 1 oder durch die Anforderung von Feststellungen nach Abs. 2.

Zur nahtlosen Abstimmung und Koordinierung der Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger wird ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Dieses muss bei der Durchführung im Umlaufverfahren innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgt sein, bei der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz binnen zwei Monaten (§ 15 Abs. 4 SGB IX). Auch kann das Jugendamt durch andere leistende Rehabilitationsträger am Teilhabeplanverfahren beteiligt werden, das für alle Rehabilitationsträger gemäß § 19 SGB IX verpflichtend ist, wenn Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder die Leistungsberechtigten dies wünschen.

Weiterhin ist durch das Jugendamt ein Teilhabeplanverfahren gemäß § 36b Abs. 2 SGB VIII durchzuführen, bevor die Zuständigkeit vom Jugendamt auf einen Träger der Eingliederungshilfe übergeht. Demnach ist die Teilhabeplanung – im Regelfall – ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel einzuleiten. Die/der Leistungsberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten ist/sind entsprechend zu informieren und mit der Zustimmung des Leistungsberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz gemäß § 20 SGB IX durchzuführen. Sobald der Träger der Eingliederungshilfe seine Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung feststellt, übernimmt er die Teilhabeplanung. Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII ist entsprechend zu berücksichtigen, dass bei Hilfen gemäß § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII mit einem über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinausgehendem Hilfebedarf rechtzeitig – im Regelfall ein Jahr im Voraus – der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen ist.<sup>94</sup>

Die Hilfeplanung für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII erfordert neben umfangreichen Rechtskenntnissen, insbesondere im SGB IX, auch differenzierte Kenntnisse über seelische Störungen, eine hohe Fachkompetenz im Bereich der Diagnostik von Teilhabebeeinträchtigungen sowie Wissen über geeignete und wirksame Methoden und Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Ab dem 1. Januar 2024 besteht zudem ein Beratungs- und Unterstützungsangebot durch einen Verfahrenslotsen oder eine Verfahrenslotsin gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII: Dieses Angebot richtet sich an alle jungen Menschen mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. § 35a SGB VIII und deren Familien, sowie an die Erziehungs-

<sup>94</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass die Länder unterschiedliche Ausführungsgesetze zum SGB IX haben, die andere Zuständigkeitsregelungen beinhalten können.

und Personensorgeberechtigten, sofern diese die Beratung und Unterstützung wünschen. Die Beratung und Unterstützung kann dabei sowohl vor der Beantragung möglicher Hilfen als auch während bereits gewährter bzw. laufender Hilfen in Anspruch genommen werden. Somit kann der Verfahrenslotse oder die Verfahrenslotsin auf Wunsch der Leistungsberechtigten jederzeit an der Hilfeplanung beteiligt werden. Der Verfahrenslotse hat dabei eine ausschließlich beratende, begleitende und in andere Systeme verweisende Funktion. Die Entscheidung über die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe und die Hilfeplanung verbleibt bei den Fachkräften der Sozialen Dienste.<sup>95</sup>

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wer verfügt bei uns über das Spezialwissen zur Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII?
- Wie stellen wir den umfassenden Beratungsanspruch nach § 12 SGB IX sicher?
- Wie werden die jungen Menschen und ihre Eltern an der Hilfeplanung beteiligt?
- Wie sind die Schnittstellen zu den anderen Trägern der Eingliederungshilfe geklärt?
- Wie wird die Kooperation und Teilhabeplanung mit anderen Rehabilitationsträgern gestaltet?
- Wie werden die Verfahrenslotsen bei der Hilfeplanung als mögliche Beteiligte, die hinzugezogen werden können, berücksichtigt?



### Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2022). Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2019). Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021b). Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Köln.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Köln, Münster.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2022). Das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Handreichung zu § 35a SGB VIII. Hannover.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020b). 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München.

<sup>95</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022b.

### 5.3 Hilfeplanung mit jungen Volljährigen

Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, besteht in der Regel bei jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sogenannte „Careleaver“), ein erhöhter Unterstützungsbedarf insbesondere vor dem Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. Insbesondere der Übergang zwischen Schule und Beruf gestaltet sich oft schwierig und es besteht die Gefahr, sich im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II zu verirren.<sup>96</sup>

Die Bewältigung der für die Jugendphase kennzeichnenden Entwicklungsaufgaben – Teilhabe an Freizeit/Konsum, Verankerung im Berufsleben, Partnerschaft, ökonomische Unabhängigkeit etc. – fallen zeitlich immer weiter auseinander. Um für Jugendliche/junge Erwachsene tatsächlich Wege in ein selbständiges Leben zu ebnen, kommt sowohl dem systematischen Aufbau von Kompetenzen selbständiger Lebensführung als auch einer abgeschlossenen – und nicht nur begonnenen – formalen Schul- und Berufsausbildung, die erst finanzielle Eigenständigkeit ermöglicht, ein zentraler Stellenwert zu. So liegt derzeit das durchschnittliche Eintrittsalter in eine voll qualifizierende Ausbildung bei 20,0 Jahren, 1993 lag es noch bei 18,0 Jahren.<sup>97</sup>

Der Leistungsanspruch auf eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor diesem Hintergrund wesentlich geschärft und erhält mit der Leistung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) eine wichtige Ergänzung im Übergang in die selbständige Lebensführung.

Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als Fortführung einer Hilfe zur Erziehung gewährt werden, als auch im Rahmen einer erstmaligen oder erneuten Hilfestellung. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige. Die Leistungsvoraussetzungen sind durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 41 Abs. 1 SGB VIII bestimmt: Junge Volljährige erhalten nach Abs. 1 geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte

eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige muss dies entsprechend berücksichtigen.

Hilfreich ist die Entwicklung von fachlich begründeten Standards für die Hilfestellung und Hilfeplanung, die eine möglichst einheitliche Gewährungspraxis ermöglichen sowie die tatsächlichen Lebensbedingungen erfassen und hierbei auf die Entwicklung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit sowie den systematischen Aufbau von Kompetenzen selbständiger Lebensführung zielen (Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Eigenverantwortung, Netzwerk etc.). Mangelnde Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Lebensführung können sich aus individuellen Beeinträchtigungen (z. B. Abhängigkeit, psychische Belastungen, häufige Delinquenz etc.) und aus sozialer Benachteiligung ergeben. Von sozialer Benachteiligung kann gesprochen werden, wenn die altersgemäß übliche Entwicklung oder gesellschaftliche Integration unzureichend gelungen ist.<sup>98</sup>

<sup>96</sup> Vgl. Kunkel, 2007.

<sup>97</sup> Vgl. <https://www.bibb.de/datenreport/de/2021/140330.php>, abgerufen am 6.4.2023.

<sup>98</sup> Vgl. Tammen in Münder, Meysen & Trenczek, § 41 Rn. 5.

Die Ziele der Hilfe sind immer eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung, die im Rahmen der Hilfeplanung sehr genau konkretisiert werden müssen:

- Woran macht der junge Mensch seine Selbständigkeit fest?
- Wann ist er zu einer eigenständigen Lebensführung in der Lage?
- Wann ist diese voraussichtlich erreicht?
- Wie muss sich die Hilfe dem Entwicklungsstand anpassen und verändern?
- Welche Bedeutung hat die Kontinuität der Betreuungsbeziehung für die Zielerreichung bei der Fortführung von Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus?

Die Motivation junger Menschen zur Mitwirkungsbereitschaft ist auch im Kontext der Hilfe für junge Volljährige eine zentrale Aufgabe der Hilfeplanung. Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft kann häufig aus den Problemlagen resultieren, die Anlass für die Gewährung einer Hilfe waren. Sie kann kein pauschaler Ausschlussgrund für die Gewährung von Hilfen sein.<sup>99</sup>

In der Regel wird die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Dabei setzt die Hilfefewährung nicht voraus, dass die Persönlichkeitsentwicklung/Verselbstständigung bis zum 21. Lebensjahr erreicht wird. Die Hilfe ist nicht auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess. Es genügt demnach bereits jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie Verselbstständigung infolge der Leistungsgewährung.<sup>100</sup>

In begründeten Einzelfällen soll gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus erfolgen. Die maximale Grenze ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Vollendung des 27. Lebensjahres.

Soll eine Hilfe nicht fortgesetzt oder beendet werden, ist gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt zu prüfen, ob entsprechend des Bedarfes des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt, § 36b SGB VIII gilt entsprechend. Die Planung des Zuständigkeitsübergangs obliegt der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe unter Beteiligung des jungen

Menschen. Andere Sozialleistungsträger sind in den Prozess der Hilfeplanung einzubinden, um den Zuständigkeitsübergang in ein anderes System zu erleichtern.<sup>101</sup>

Auch nach Beendigung der Hilfe hat der junge Mensch nach § 41a Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Beratung ist adressatenorientiert an der persönlichen Lebenssituation des jungen Menschen auszurichten. Die Planung der Nachbetreuung ist frühzeitig einzuleiten und bedarf entsprechender Konzepte. Der Umfang der Beratung und Unterstützung ist in dem Hilfeplan, der die Beendigung der Hilfe feststellt zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen (§ 41a Abs. 2 SGB VIII).

Es ist die Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, in regelmäßigen Abständen Kontakt zu den jungen Volljährigen aufzunehmen. Eine Delegation der Kontaktaufnahme auf freie Träger ist nicht möglich, sie können aber die Leistung der Nachbetreuung (Beratung und Unterstüt-

99 Vgl. Tammen in Mündler, Meysen & Trenczek, § 41 Rn. 7.

100 BVerwG, Urteil vom 23.9.1999, 5 C 26/98.

101 Siehe hierzu auch Kapitel 5.2.

zung) übernehmen.<sup>102</sup> Umfang, Dauer und Intensität sollten sich hier an den Bedarfslagen und der individuellen Situation des jungen Menschen orientieren. Die Gesetzesbegründung benennt als Inhalte der Beratung und Unterstützung praktische Fragen, etwa bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen sowie eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen.<sup>103</sup>

Bedeutsam ist zudem der Aufbau tragender sozialer Netzwerke über die Beendigung der Hilfe hinaus. Angesichts der oftmals fehlenden familiären Ressourcen ist die in § 41a SGB VIII vorgegebene Nachbetreuung und erneute Kontaktaufnahme für die Nachhaltigkeit der Hilfe entscheidend. Der Aufbau von Beziehung zu Careleaver-Netzwerken<sup>104</sup> sowie die Anbindung an niedrigschwellige Beratungsangebote ist sinnvoll, damit das Ende der Hilfe tatsächlich Unabhängigkeit und nicht erneute Beziehungsverluste und Alleinverantwortlichkeit bedeutet.

Die Integration in die Berufswelt als Basis für die finanzielle Eigenständigkeit unterstreicht die Notwendigkeit auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung auf Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse hinzuwirken, auch wenn dafür unter Umständen wiederholte Anläufe des jungen Menschen erforderlich sind. Die vielfältigen Schnittstellen zur Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, aber auch zum SGB II und SGB III etc. müssen den Fachkräften des Jugendamtes und der Leistungserbringer bekannt sein und in der Hilfeplanung gut abgestimmt werden, gegebenenfalls sind unterschiedliche Leistungen und Angebote zu koordinieren.

Bei einer Hilfestellung nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII sind zudem die diesbezüglichen Besonderheiten (vgl. Kapitel 5.2) zu beachten.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Kriterien haben wir definiert, an denen wir Selbständigkeit eines jungen Menschen festmachen?
- Welchen Stellenwert hat in unserer Gewährungspraxis die Erreichung von Bildungsabschlüssen als Nachhaltigkeitsfaktor?
- Welche Leistungsanbieter haben wir vor Ort, die die oben genannten Kriterien (Zielorientierung, Integration in die Berufswelt, Aufbau sozialer Netzwerke etc.) erfüllen und auf jugendspezifische Themen (Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz etc.) spezialisiert sind?
- Wie wird nach Beendigung der Hilfe die Nachbetreuung für junge Menschen realisiert?
- Liegen Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vor? Welche Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang wurden getroffen?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen gem. § 4 SGB VIII z. B. von Careleavern und mit Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit?

102 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 2022d, S. 154

103 BT-Drucksache 19/26107, S. 96.

104 Siehe auch Careleaver e. V. unter <http://www.careleaver.de/>. (abgerufen am 18. April 2023).

## Literaturhinweise

Kaiser, F. (2011). Junge Volljährige – Hilfe!?. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). Mitteilungsblatt 5/2011. München, S. 1-11.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2015). Schwerpunkt „Hilfen für junge Volljährige und Übergangsbegleitung“. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 2. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2019). Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten Abschlussbericht des Modellprojektes. Ideen & Konzepte Nr. 56. Münster.

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2012). Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Schröer, T. (2014). Das „Ende“ der Vollzeitpflege. Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Kuhls, A., Glaum, J. & Schröer, W. (Hg.). Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim.

Sievers, B., Thomas, S. & Zeller, M. (2015). Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt a. M.

## 5.4 Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Schutzauftrag und Schutzpläne

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung greift der Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII. Bei laufenden Hilfen, in denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sichtbar werden, sowie bei neu eingerichteten Hilfen aufgrund entsprechender Gefährdungen, stellt sich damit in besonderer Weise die Frage nach dem Verhältnis von Schutzauftrag und Hilfeplanung.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist das Jugendamt zuvorderst verpflichtet, die Erziehungsberechtigten mit den notwendigen und geeigneten Hilfen zu unterstützen, damit sie ihre Kinder schützen und Gefahren abwenden können. Hilfen zur Erziehung sind i. d. R. zwingend erforderlich, um den Schutz und das Wohl der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme der Hilfen kann im Einzelfall auch über das Familiengericht angeordnet werden (vgl. dazu auch Kap. 5.8).

Solange die Anrufung des Familiengerichts aufgrund der Gefährdung im Raum steht, wird eine Hilfe zur Erziehung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung von den Erziehungsberechtigten nicht immer vollkommen freiwillig in Anspruch genommen werden. Es handelt sich aber um notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die jungen Menschen im Kontext des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.<sup>105</sup> Dazu gehört auch eine engmaschige Kontrolle, ob die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden und wirksam sind, um den Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Ausübung von Kontrolle ist nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig:

- Die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte hat gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Dazu ist im Sinne der Transparenz gegenüber den Ratsuchenden eine eindeutige Positionierung der Fachkräfte, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, erforderlich.<sup>106</sup>
- Die Kontrolle richtet sich nicht darauf, dass ein Kind oder Jugendliche(r) eine bestimmte Erziehung erhält, sondern beschränkt sich darauf, dass die festgestellte Gefährdung abgewendet wird und damit ein bestimmtes Niveau der Daseinsvorsorge nicht unterschritten wird.
- Die Kontrolle wird durch unterstützende Hilfen ergänzt, um die Eltern zu befähigen, wieder Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder übernehmen zu können.
- Es gibt abgesicherte Orte professionellen Zusammenwirkens, wo die Kontrolle ihrerseits selbst kontinuierlich überprüft wird.<sup>107</sup>

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, die Hilfeplanung durch eine eigene separate Schutzplanung /ein Schutzkonzept<sup>108</sup> zu ergänzen

105 Schutzmaßnahmen dienen dazu, „die Hilfen gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern haben auch das Schutzkonzept und ein daraus ggf. resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter gegenüber dem Kind“ (LWL-Landesjugendamt, 2013, S. 16).

106 Auch wenn eine Gefährdungseinschätzung prozesshaft verläuft, muss diese Entscheidung mit den daraus folgenden Konsequenzen für das weitere Vorgehen punktuell immer wieder getroffen werden. Einen „Graubereich“, der diese Frage offenlässt, kann es aus fachlicher Sicht nicht geben, weil er der Nicht-Entscheidung der Fachkräfte zur eigenen Absicherung Vorschub lässt und Eltern und Kinder im Ungewissen lässt (vgl. Materla, 2012 und Struck et al., 2018).

107 Vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013, S. 73.

108 Der Begriff „Schutzkonzept“ wird in der Praxis in zwei Kontexten verwendet: er beschreibt sowohl institutionelle Konzepte zum Schutz vor Gewalt in Organisationen als auch individuelle Vereinbarungen zur Abwendung einer Gefährdung, die hier gemeint sind. Zur Abgrenzung wird nachfolgend der Begriff Schutzplan verwendet (vgl. LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt, 2020b, S. 30).

bzw. zeitweilig zu ersetzen. Jeder Schutzplan sollte mit den notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern verknüpft sein.

Im Schutzplan werden mit den Sorgeberechtigten – ggf. unter Einbezug weiterer Beteiligter – verbindlich die erforderlichen Handlungsschritte zur Wiederherstellung des Kindeswohls, die dafür notwendige Unterstützung und die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen vereinbart.<sup>109</sup> Wird die Vereinbarung seitens der Sorgeberechtigten nicht eingehalten und lässt sich der Schutz nicht anderweitig sicherstellen, hat dieses in der Regel die Anrufung des Familiengerichts zur Folge.

Ein Schutzplan ist vom Hilfeplan zu unterscheiden. Der Schutzplan vollzieht nicht den Prozess der Hilfeleistung gemäß § 27 ff. SGB VIII nach und ist nicht das Ergebnis einer partizipativen Aushandlung zur Ausgestaltung einer Hilfe. Ein Schutzplan enthält aber gleichzeitig neben einem Sicherheits- und Kontrollkonzept auch zwingend ein Leistungs- bzw. Hilfe- und Unterstützungskonzept, das mit den Inhalten eines Hilfeplans teilweise identisch sein kann. Inhalt des Schutzplans sind dabei die zur unmittelbaren Abwendung der Gefährdung zwingend notwendigen Maßnahmen, die dafür erforderliche und zu leistende Unterstützung sowie deren Kontrolle, während im Hilfeplan Ziele und Leistungen zur mittel- bis langfristigen Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden. Eine doppelte Planung hat den Vorteil, dass die Anforderungen und Verbindlichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Hilfe und Kontrolle für alle Beteiligten transparent(er) sind und die unterschiedlichen Zeitdimensionen berücksichtigt werden. Ein Schutzplan sollte zeitlich eng begrenzt sein und in der Regel einen Zeitraum von maximal drei Monaten nicht überschreiten. Wenn die Gefährdung abgewendet wurde, ist der Schutzplan bzw. das § 8a-Verfahren mit einer abschließenden Gefährdungseinschätzung zu beenden und die Hilfeplanung kann fortgesetzt werden.<sup>110</sup> Die Wirksamkeit eines Schutzplans steht und fällt mit der Frage, ob es gelingt, mit den Eltern eine kongruente Problemeinschätzung und ein tragfähiges Arbeitsbündnis („Was müssen Sie tun, um das Jugendamt wieder loszuwerden?“) aufzubauen.<sup>111</sup>

Kein Schutzplan kann garantieren, dass ein Kind nicht zu Schaden kommt – eine solch umfassende Kontrolle ist von niemandem zu leisten: Idealtypisch bringt ein Schutzplan aber das Bestreben aller Beteiligten – Erziehungsberechtigte, ASD, Leistungserbringer, Kinder/Jugendliche, ggf. weitere Kontaktpersonen der Familie – zum Ausdruck, mit verbindlich vereinbarten Maßnahmen eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Er sollte über eine möglichst konkrete Beschreibung und schriftliche Ausformulierung ein Höchstmaß an Transparenz für Eltern, Kinder/Jugendliche und Fachkräfte herstellen. Im Schutzplan beschrieben werden sollte:

- die konkrete Gefährdung (In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet? Fakten, genaue Beschreibung),
- die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der festgestellten Gefahr mit Zielen, Häufigkeit und Dauer (Was ist für den Schutz des Kindes zu gewährleisten? Welche Aufträge wurden zur Wiederherstellung des Kindeswohls erteilt? Was ist zu tun? Wer macht es? Wann?)<sup>112</sup>,
- die dafür zu leistende Hilfe und Unterstützung (wer unterstützt die für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlichen Personen wie?),
- die Handlungsschritte mit Verantwortlichkeiten und Fristen,
- Verantwortung für, Form und Zeitpunkt der Kontrolle (Was genau wird kontrolliert? Durch wen?)

109 Ein Schutzplan ist eine Vereinbarung, der die Sorgeberechtigten zustimmen müssen. Dennoch ist die Freiwilligkeit nur bedingt gegeben, da gleichzeitig die Einschaltung des Familiengerichts oder die Herausnahme des Kindes droht. Ob eine solche Vorgehensweise im Einzelfall gerechtfertigt ist, bedarf in besonderer Weise der kollegialen Beratung.

110 Vgl. LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt, 2020b, S. 36.

111 Vgl. zum methodischen Ansatz Conen & Cecchin, 2007.

112 Der Schutzplan muss sich logisch und nachvollziehbar unmittelbar auf die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung beziehen.

- Wann und wie? z. B. unangemeldete Hausbesuche, Drogenscreening durch Arzt/Ärztin o. ä.),
- die Konsequenzen bei Nichteinhaltung (Wer wird bei Nichteinhaltung wann von wem worüber informiert? Was passiert dann zum Schutz des Kindes?),
- das Ende des Schutzplans (Woran ist zu erkennen, dass die Kontrolle nicht mehr notwendig ist? Wann wird das Kindeswohl als nicht mehr gefährdet angesehen?).

Im Schutzplan sollte dabei nur das vereinbart werden, was auch tatsächlich in der Handlungsmacht der jeweiligen Person(en) liegt und kontrolliert werden kann. Die Kontrolle des Schutzplans obliegt in erster Linie dem öffentlichen Träger. Die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe zielen vorrangig auf Hilfe und Unterstützung für die jungen Menschen und ihre Familien; sie sind aber verpflichtet, bei Hinweisen auf Gefährdungen eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und das Jugendamt zu informieren, falls die eigenen Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr an Grenzen stoßen.

Werden Vereinbarungen des Schutzplans nicht erfüllt oder reichen die ergriffenen Maßnahmen nicht aus, erfolgen zwangsläufig weitergehende Schutzmaßnahmen wie die Anrufung des Familiengerichts oder soweit notwendig eine Inobhutnahme.

Und selbst bei notwendigen Eingriffen in das Elternrecht durch das Familiengericht oder eine Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern wird es in erster Linie darum gehen, die Sorgeberechtigten im Anschluss wieder für den Schutz der Kinder zu gewinnen, zu stärken und zu befähigen.

Werden Hilfen zur Erziehung im Kontext eines Schutzplans erbracht, so muss bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel zusätzlich die Information über die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie verstehen und fassen wir das Verhältnis von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Gibt es einen Schutzplan zusätzlich zum Hilfeplan?
- Welche Bestandteile enthält der Schutzplan (notwendige Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Kontrolle)?
- Wie werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in die Aufstellung des Schutzplans einbezogen?

## Literaturhinweise

Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg.

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag & Deutscher Städte- und Gemeindebund. (2009). Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH (2007). Schutzplan nach § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Brandenburg.

LVR-Landesjugendamt & LWL-Landesjugendamt. (2020b). Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster.

Rotering, B. (2008). Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. In: LWL-Landesjugendamt (Hg.). Jugendhilfe aktuell, Heft 2.

Struck, et al., (2018/2019): Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen, 24. Jhg., S. 181-188 und 245-249 sowie 25. Jhg., S. 50-66 und 247-250.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2022). Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. München.

## 5.5 Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

Ein ausländischer Minderjähriger ist nach § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nach Deutschland nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgt.

Bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kommen unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Vorschriften zur Anwendung. Auf internationaler Ebene zählen hierzu insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) und die Brüssel II b-Verordnung sowie die EU-Aufnahmerichtlinie<sup>113</sup> und EU-Qualifikationsrichtlinie<sup>114</sup>. In Deutschland sind neben den Vorgaben des SGB VIII insbesondere auch die des Aufenthalts- und Asylrechts sowie jeweils spezifische landesrechtliche Vorschriften zu beachten.

113 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), <http://www.migrationsrecht.net/aufnahmerichtlinie-neufassung-2013.html> (abgerufen am 16.5.2022).

114 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, <http://www.migrationsrecht.net/richtlinie-2011/95/eu-neufassung-der-qualifikationsrichtlinie/dokument-details.html> (abgerufen am 16.5.2022).

Im November 2015 wurde das SGB VIII durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher novelliert und die Inobhutnahme gemäß §§ 42a-f SGB VIII wie folgt geregelt<sup>115</sup>:

- Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung: Tatbestandliche Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme und die reguläre Inobhutnahme ist, dass es sich um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII sieht im Kern ein dreistufiges Verfahren vor: Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.
- Verfahren der bundesweiten Verteilung: Unbegleitete ausländische Minderjährige werden nach § 88a Abs. 1 SGB VIII von dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält, vorläufig in Obhut genommen (sog. § 42a-Jugendamt). Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das § 42a-Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen ein Erst-Screening gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII durchzuführen.
- Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das § 42a-Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung und informiert innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprechend die Landesverteilstelle.
- Die zuständige Landesverteilstelle des vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 42b Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nummer 3 SGB VIII zu (§ 42-Jugendamt) und teilt dies dem § 42a-Jugendamt mit.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist keine Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds oder einer Vormundin erforderlich. Das § 42a-Jugendamt ist kraft öffentlichen Rechtes befugt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der Minderjährigen notwendig sind (sog. Notvertretung). Im Einzelfall ist das Jugendamt im Rahmen dieser Vertretungskompetenz berechtigt, für den Minderjährigen oder die Minderjährige einen Asylantrag zu stellen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag keinen weiteren Aufschub duldet.

Das § 42a-Jugendamt hat nach der Verteilung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII sodann unverzüglich die Bestellung eines Vormundes bzw. einer Vormundin oder eines Pflegers bzw. einer Pflegerin zu veranlassen.<sup>116</sup> Das Jugendamt muss hierfür die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung beim zuständigen Familiengericht anregen. Der Vormund oder die Vormundin sorgt auch für eine angemessene Beratung des oder der Minderjährigen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Vormünder und Vormundinnen sind an der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zu beteiligen.

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Hilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) geprüft wird. Hierbei sind die gängigen Qualitätsstandards der Hilfeplanung anzuwenden.

115 Differenzierte Ausführungen dazu in Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020.

116 Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts wurde die vorläufige Vormundschaft in § 1781 BGB eingeführt, sofern die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl eines geeigneten Vormunds noch nicht abgeschlossen sind.

Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Akteure (Leistungserbringer, der Vormund bzw. die Vormundin und das § 42-Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten. Hierzu gehören u. a.:

- erzieherischer Bedarf,
- aufenthaltsrechtliche Perspektive (z. B. Familienzusammenführung, Rückführung),
- Schule/Ausbildung,
- medizinischer und/oder therapeutischer Bedarf,
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Jugendsozialarbeit, Vollzeitpflege/Verwandtenpflege).

Aufgrund der spezifischen Lebenslage sind für die Hilfeplanung – vor allem für eine längerfristige Planung – folgende weitere Aspekte bedeutsam:

- Die Frage der Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfe stellt sich in besonderer Weise, da die Minderjährigen aufgrund von Sprachbarrieren häufig auf Übersetzungsleistungen angewiesen sind. Deren Bedeutung wird mit der Stärkung der Beteiligung und Beratung junger Menschen in einer für sie verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Form (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nochmals betont.
- Die Hinzuziehung von Dolmetschern und Kulturmittlerinnen o. ä. sollte nach einem amtsintern geregelten Verfahren erfolgen.
- Für die gesellschaftliche Integration bildet die Förderung von Sprache und Bildung ein wichtiges Ziel.
- Die Zugänge zur eigenen Religion und Kultur der Minderjährigen sind zu wahren bzw. zu ermöglichen, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.
- Eine Unterstützung bei der Suche nach der Herkunftsfamilie – gegebenenfalls auch Zusammenführung mit dieser – kann notwendig sein.

Die Fachkräfte öffentlicher und freier Trägern müssen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens aufenthalts- und asylrechtliche Bestimmungen und Verfahrensregeln ebenso kennen wie die besonderen Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Zum Teil haben diese jungen Menschen traumatische Erfahrungen wie Krieg, Verlust von Familienangehörigen oder sexuelle Gewalt erlebt und benötigen Unterstützungs- und Hilfsangebote zur individuellen Aufarbeitung. Die Tatsache, dass ein junger Mensch unbegleitet ins Bundesgebiet eingereist ist und in vielen Fällen auf der Flucht war, darf aber nicht den Blick verstellen auf die allgemeinen Bedarfe und Bedürfnisse junger Menschen in der Phase der Adoleszenz.

Die Herausforderung im Hilfeplanprozess besteht somit einerseits darin, diese jungen Menschen nicht auf das Merkmal unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zu reduzieren und andererseits diesen wichtigen und prägenden Teil ihrer Biografie nicht zu vernachlässigen (vgl. Kap. 3.5).



## Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Verfügen wir über Informationen bezüglich der besonderen Lebenslagen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen?
- Wie gestalten wir den gesamten Prozess nach fachlichen Gesichtspunkten?
- Welche spezialisierten Angebote haben wir vor Ort?
- Welche Regelungen gibt es vor Ort zur Hinzuziehung von Dolmetschern, Kulturmittler:innen etc. zur Gewährleistung einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beratung?

## Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Köln.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. (2016). FAQ – Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Berlin. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen. (2017). Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

## 5.6 Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen

Hilfen zur Erziehung sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie können im Einzelfall im Ausland erbracht werden, wenn der Aufenthalt im Ausland (möglichst in einem Mitgliedsstaat der EU) nach Maßgabe der Hilfeplanung für das Erreichen des Hilfezieles erforderlich ist (§ 38 Abs. 1 SGB VIII). Die Eignung der Maßnahme sollte unter Berücksichtigung bekannter Diagnosen, des sozialpädagogischen Bedarfes und geschlechtsspezifischer Besonderheiten des jungen Menschen detailliert begründet werden.

Vor der Hilfestellung muss eine Stellungnahme durch eine in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannte approbierte Fachkraft eingeholt werden, um festzustellen, ob eine seelische Störung vorliegt. Wird eine seelische Störung festgestellt, ist eine Hilfe im Ausland nur möglich, wenn die medizinische Versorgung gewährleistet ist.<sup>117</sup>

Neben der Klärung der Krankenversicherung müssen alle notwendigen gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) rechtzeitig sichergestellt werden. Prinzipiell sollten Maßnahmen nur in Ländern ohne bekannte oder absehbare gesundheitliche Risiken und mit ausreichender Infrastruktur des Gesundheitswesens durchgeführt werden.

<sup>117</sup> Vgl. Struck in Münder, Meysen & Treneck § 38 Rn 5.

Wenn der junge Mensch schulpflichtig ist, müssen die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zur Erfüllung bzw. Aussetzung der Schulpflicht angewendet werden.

Es ist zu klären, ob eine strafrechtliche Ermittlung oder Auflage, z. B. eine richterliche Weisung besteht, die einen Aufenthalt im Ausland ausschließt.

§ 38 SGB VIII fasst die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammen und erweitert die Pflichten der fallzuständigen Jugendämter sowie die der leistungserbringenden Träger erheblich. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer sowie die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen Jugendämter.<sup>118</sup> Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich auf alle Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (§ 38 Abs. 1 u. 2 SGB VIII).

An den Leistungserbringer richten sich verschiedene Anforderungen, die im Vorfeld der Hilfege- währung durch das fallzuständige Jugendamt geprüft werden müssen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII):

- Der Leistungserbringer muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung der Hilfen zur Erziehung in Deutschland verfügen und
- darf für die Erbringung der Hilfen im Ausland nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII einsetzen. Dies setzt nach § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII grundsätzlich die jeweilige persönliche Eignung und eine der Aufgabe entsprechende abgeschlossene Ausbildung voraus. Abhängig von der jeweiligen Zielgruppe kann auch eine entsprechende Zusatzausbildung nach § 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erforderlich sein.
- Über die Qualität der Maßnahme muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Für die Qualitätsvereinbarungen sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.
- Es muss gewährleistet werden, dass dem Jugendamt unmittelbar alle Ereignisse und Entwicklungen mitgeteilt werden, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten. Diese Anforderung sollte sowohl in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung als auch – im Sinne der Transparenz – im Hilfeplan als eine Verpflichtung des Leistungserbringers schriftlich festgehalten werden.
- Der Leistungserbringer muss gewährleisten, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, mit den Behörden des aufnehmenden Staates und den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet.

#### **Aufenthaltsrechtliche Vorschriften** (§ 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2b SGB VIII)

Das fallzuständige Jugendamt und der Leistungserbringer sind an die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen des aufnehmenden Staates und im jeweiligen Anwendungsbereich an die Anforderungen des Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111 sowie des Artikels 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens gebunden. Die Unterbringung junger Menschen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente unterliegt den dort geregelten Voraussetzungen:<sup>119</sup>

- **Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111** findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Mitgliedstaat der EU mit Ausnahme von Dänemark Anwendung. Beabsichtigen deutsche Gerichte oder Behörden die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist vor erfolgter Unterbringung ein Konsultationsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Aufnahme-

118 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 92.

119 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 92.

staat), zu beteiligen sind. Das Ersuchen ist über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates zu übermitteln (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Die Unterbringung kann erst dann erfolgen, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmestaates dieser Unterbringung vorher zugestimmt hat (Artikel 82 Absatz 5 Brüssel II b-Verordnung). Auch die Verlängerung einer Maßnahme bedarf einer vorherigen Zustimmung. Das Verfahren der Konsultation richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaates (Artikel 82 Absatz 7 Brüssel II b-Verordnung). Das jeweilige Ersuchen ist durch das Jugendamt an das Bundesamt für Justiz zu übersenden, das die Weiterleitung in das Ausland übernimmt. Aktuelle Informationen dazu können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz entnommen werden.<sup>120</sup>

- **Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens (HKÜ)** findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Vertragsstaat Anwendung, der nicht der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111 unterliegt. Danach setzt die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat zwingend dessen vorherige Zustimmung voraus. Weitere Informationen finden sich in der Staatenliste des Bundesamtes für Justiz.<sup>121</sup>

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Jugendlichen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 82 Brüssel II b-VO bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher müssen grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung die Vorgaben des § 38 SGB VIII umgesetzt und ein entsprechendes Konsultationsverfahren durchlaufen werden. Bei Jugendhilfemaßnahmen, die als Reiseprojekte in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden, sind ebenfalls Konsultationsverfahren durchzuführen. In diesen Fällen ist mit jedem Land, durch das die Reise führt, ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen. Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt hat.

### Eignungsprüfung und Hilfeplanung im Ausland

Die abschließende Prüfung der Eignung des Leistungserbringers muss in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt vor Ort im Ausland erfolgen (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Es soll festgestellt werden, ob am Ort der Leistungserbringung das Kindeswohl gewährleistet ist.<sup>122</sup>

Die Hilfeplanung durch das Jugendamt muss in regelmäßigen Abständen verpflichtend im Ausland unter Beteiligung des jungen Menschen erfolgen.

Treten Ereignisse oder Entwicklungen ein, die vermuten lassen, dass das Kindeswohl im Rahmen der Hilfebringung im Ausland nicht mehr gewährleistet ist, muss das Jugendamt umgehend vor Ort prüfen, ob der Leistungserbringer noch die erforderliche Eignung aufweist (§ 38 Abs. 3 SGB VIII). In diesen Fällen darf das Jugendamt nicht den nächsten regulären Termin zur Hilfeplanung abwarten. Die Maßnahme muss nach § 38 Abs. 4 SGB VIII unverzüglich beendet werden, wenn die oben aufgeführten Anforderungen an den Leistungserbringer (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) nicht mehr erfüllt werden.

120 Abrufbar unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html) (abgerufen am 19.4.2023).

121 Abrufbar unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html) (abgerufen am 19.4.2023).

122 Vgl. BT-Drucksache 19/26107, S. 92.

## Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamtes

Mit § 38 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamts gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde eingeführt. Die Meldepflicht erfolgt gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts. Das Jugendamt hat zu Beginn der Auslandsmaßnahme und während der Unterbringung Melde- und Informationspflichten gegenüber dem überörtlichen Träger als betriebserlaubniserteilende Behörde im Sinne des § 45 SGB VIII. Folgende Informationen müssen durch das Jugendamt unverzüglich übermittelt werden (§ 38 Abs. 5 SGB VIII):

- Beginn und das voraussichtlich geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und Anschrift des Aufenthaltsorts des jungen Menschen,
- Namen und Anschrift des Leistungserbringers,
- Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Angaben zur bevorstehenden Beendigung der Leistungserbringung im Ausland,
- Nachweise zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates (ggf. ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen),
- alle Änderungen zu den aufgeführten Angaben.

Für die Meldung an die jeweilige Betriebserlaubnis erteilenden Behörde kann der Meldebogen im Anhang genutzt werden.<sup>123</sup>

Durch fachliche Beratung wirkt der überörtliche Träger gegenüber dem zuständigen Jugendamt auf die notwendige Beendigung der Auslandsmaßnahme hin, wenn aus seiner Sicht die erforderlichen Anforderungen an die Leistungserbringung nicht mehr erfüllt werden.

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Qualitätskriterien haben wir für Auslandmaßnahmen?
- In welchen Fällen würden wir diese Maßnahmen als geeignete und notwendige Hilfe vorschlagen?
- An welcher Stelle im Hilfeplanverfahren ist das Konsultationsverfahren verankert?
- Wie stellen wir die Hilfeplanung sicher?
- Welche Quellen, die Auskunft über die Qualität der Leistungsangebote geben, stehen uns zur Verfügung?



## Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d). Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Köln.

<sup>123</sup> Der Meldebogen ist Bestandteil der Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, S. 202.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022). Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland. Berlin.

Bundesamt für Justiz. (o.J.). MERKBLATT Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern durch deutsche Gerichte und Behörden im Ausland. Abgerufen am 18.4.2023 von [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt\\_Unterbringung\\_Ausland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt_Unterbringung_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Klein, J., Arnold, J. & Mascenaere, M. (2015). InHAus 2.0 - Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg.

## 5.7 Hilfeplanung und Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII stellt den mit Abstand größten Leistungsbereich im Rahmen der erzieherischen Hilfen dar.<sup>124</sup> Gleichzeitig nimmt sie insofern eine Sonderstellung ein, als für Eltern und andere Erziehungsberechtigte gemäß § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme dieser Hilfe besteht, um bürokratische Hürden zu vermeiden. Somit ist die Erziehungsberatung sowohl von der Beantragung der Hilfe durch die Ratsuchenden als auch der Erforderlichkeit einer vorherigen Hilfeplanerstellung gemäß § 36 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgenommen.

Denn nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Hilfeplanung mit einer voraussichtlich längeren Zeitdauer der Hilfeleistung verknüpft, die auf die Erziehungsberatung in der Regel nicht zutrifft. Vielmehr werden in diesem Kontext erbrachte Hilfen im Mittel nach ca. fünf bis sechs Monaten<sup>125</sup> beendet und unterscheiden sich somit von anderen Hilfearten, die in der Regel eine deutlich höhere Dauer, aber auch eine höhere Anzahl an Kontakten bzw. Fachleistungsstunden, aufweisen.

Trotzdem kann die Hilfeplanung auch für die Erziehungsberatung von Bedeutung sein:

Eine verbindliche Beteiligung der Erziehungsberatung an der Hilfeplanung kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn sich etwa im Rahmen einer ambulanten oder (teil-) stationären Hilfe zur Erziehung eine **zusätzliche Beratung** (Elternberatung) gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII als notwendig erweist.

Nicht selten werden zudem im Rahmen von Erziehungsberatung weitere Hilfebedarfe deutlich, die eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt erforderlich machen, um dort bei Bedarf weitere Hilfen sowie die damit verbundene Hilfeplanung einzuleiten. Dies kann auch bei einer durch eine Erziehungsberatungsstelle zusätzlich angebotenen oder vermittelten niedrigschwelligen Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 Abs. 3 SGB VIII eintreten.

Die Beratung sollte immer dann parallel fortgesetzt werden, wenn diese fachlich weiterhin sinnvoll ist und von den Eltern bzw. jungen Menschen gewünscht wird. In diesen Fällen ist die Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle entsprechend am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

<sup>124</sup> Vgl. Fendrich, Pothmann & Tabel, 2021, [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de), S. 14, abgerufen am 6.4.2023.

<sup>125</sup> Vgl. ebd., S. 74.

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Gewährung von Erziehungsberatung durch das Jugendamt erfolgen, wenn die Leistungsberechtigten beim Jugendamt Hilfe suchen und die **Inanspruchnahme von Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII als die geeignete und notwendige Hilfe** eingeschätzt wird. In dieser Konstellation ist mit Wissen der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zumindest ein gemeinsames Übergabegespräch sinnvoll, in dem Anlass und Auftrag der Hilfe sowie eine gegebenenfalls notwendige Rückmeldung an das Jugendamt besprochen und vereinbart werden.

Eine hilfeplangesteuerte Leistungserbringung mit regelmäßigen Hilfeplangesprächen unter Federführung des Jugendamtes sollte bei einer **längeren Beratungsdauer und/oder in Kombination mit weiteren Hilfen zur Erziehung** in Erwägung gezogen werden – beispielsweise in Fällen, in denen für die Zielerreichung die Teilnahme eines Kindes oder jungen Menschen an therapeutischen Angeboten einer Erziehungsberatungsstelle als notwendige und geeignete Hilfe vereinbart wird und die Familie weitere Hilfen in Anspruch nimmt.

Eine andere Form der Einbeziehung der Erziehungsberatung kann zu Beginn der Hilfeplanung sinnvoll sein, in dem zu einzelnen fallbezogenen Fragestellungen auf die dortige Expertise im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik zurückgegriffen wird (vgl. dazu Kapitel 3.2).

### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie kooperieren wir mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen?
- Welche Verfahren haben wir für unsere Zusammenarbeit vereinbart?
- Wie stellen wir die Verfügbarkeit der Hilfe gem. § 20 Abs. 3 SGB VIII sicher?
- Anhand welcher Qualitätskriterien werten wir die Erfahrungen aus und entwickeln die Praxis weiter?



### Literaturhinweise

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2012). Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. Gemeinsame Stellungnahme von bke und DIJuF. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3/12. Fürth, Heidelberg. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1359465180\\_bke\\_Stellungnahme\\_3\\_12.pdf](https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1359465180_bke_Stellungnahme_3_12.pdf).

Menne, K. (2017). Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. Weinheim.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat). (2021). Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Abgerufen am 21. Februar 2022 unter [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/erziehungsberatung-28-sgb-viii](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/erziehungsberatung-28-sgb-viii).

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020c). Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2020. München.

## 5.8 Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren

Bei der Mitwirkung des Jugendamts in gerichtlichen Verfahren sind mehrere Konstellationen mit Überschneidungen zum Hilfeplanverfahren möglich – entweder bei einer bereits gewährten Hilfe oder aufgrund eines im Rahmen der Mitwirkung festgestellten Hilfebedarfs:

Die **Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII** kann auf einer Gefährdungseinschätzung basieren, in der ein Hilfebedarf und die Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Gewährung dieser Hilfe festgestellt wurden. Dann stellt die Entscheidung des Familiengerichts die Voraussetzung für die Hilfgewährung und -planung dar. Oder es wurde bereits eine Hilfe gewährt, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist, etwa weil die Personensorgeberechtigten die Herausgabe des Kindes verlangen. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts, z. B. bei einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB, wenn die Eltern entgegen den Vereinbarungen im Hilfeplan eine Herausgabe des Kindes fordern.

Bei der **Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII** unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für den jungen Menschen betreffen. Das Gericht ist gemäß § 155 Abs. 2 und § 162 FamFG zur Anhörung des Jugendamtes verpflichtet. Das Jugendamt unterrichtet das Gericht vor allem über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte bezogen auf den jungen Menschen und über weitere Möglichkeiten der Hilfe (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). So wird das Jugendamt z. B. bei Sorgerechts- und Umgangsfragen im Rahmen von Trennung und Scheidung regelmäßig angehört.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Mitwirkungsaufgabe in § 50 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf den Hilfeplan ergänzt: Demnach ist zwischen einer Vorlagepflicht und einer Vorlage auf Anforderung des Familiengerichts zu unterscheiden.

Verpflichtend ist die Vorlage ausschließlich in Erst- und Überprüfungsverfahren, welche eine Kindeswohlgefährdung, eine freiheitsentziehende Unterbringung oder Maßnahme oder eine Verbleibensanordnung bei der Pflege- oder Bezugsperson zum Gegenstand haben (Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a und 1682 BGB).

In anderen, die Person des Kindes betreffende Kindschaftssachen, also insbesondere Sorge- und Umgangsverfahren, ist der Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vorzulegen.

Das dem Familiengericht vorzulegende Dokument beinhaltet nach § 50 Abs. 2 SGB VIII ausschließlich folgende Inhalte des Hilfeplans:

- das Ergebnis der Bedarfsfeststellung,
- die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie
- das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

Der diesbezüglichen Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>126</sup> ist zu entnehmen, dass damit ausschließlich das Dokument mit dem Ergebnis der Hilfeplanung gemeint ist. Dies ist allerdings in der Regel kein separates Dokument, sondern ein Teil des Hilfeplans. Ausgeschlossen werden nach der Begründung explizit Gesprächsprotokolle, Entwicklungsberichte und andere Dokumente als Grundlage der Ergebnisse des Hilfeplans.

<sup>126</sup> BT-Drucksache 19/28870, S. 96.

Da im Hilfeplan in aller Regel viel mehr Informationen festgehalten werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung der Weitergabe dieser Hilfeplanelemente an das Familiengericht, z. B.:

- Aufnahme der entsprechenden Inhalte in den Bericht an das Gericht,
- Auszüge der entsprechenden Hilfeplanteile aus der elektronischen Akte oder
- Entwicklung eines Dokuments/Formulars als ausgliederbarer Teil oder zusätzlich zum ausführlichen Hilfeplan, welches die geforderten Informationen in kurzer Form bündelt.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII bleiben die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Abs. 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII unberührt. Somit dürfen im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII). § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Wenn außerhalb des § 8a Abs. 2 SGB VIII eine zu gewährende Leistung des Jugendamtes durch die Übermittlung der Daten aus dem Hilfeplan gefährdet ist, kann ohne Einwilligung auch bei Anforderung durch das Familiengericht nicht übermittelt werden (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Die Herausforderung für die Jugendämter besteht also darin, einerseits die erforderlichen Informationen aus der Hilfeplanung als wichtige Grundlage an die Familiengerichte weiterzugeben, ohne andererseits den grundsätzlich für die Hilfeplanung und Hilfeerbringung erforderlichen Vertrauensschutz der Familien zu gefährden. Eine enge Abstimmung zwischen Jugendamt und Familiengericht ist insbesondere bei Verfahren, die den Kinderschutz betreffen, unabdingbar.<sup>127</sup>

In Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII wird eine Übermittlung an das Familiengericht selten ausgeschlossen, in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wird dies hingegen zu prüfen sein. Wichtig ist in jedem Fall die Betroffenen rechtzeitig, transparent und verständlich über den Informationsfluss aufzuklären.<sup>128</sup>

Bei der **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)** hat das Jugendamt gemäß § 52 SGB VIII die Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder wird eine geeignete Leistung bereits gewährt, hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darüber zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (§§ 45, 47 JGG).

In allen Verfahren können die Familien- und Jugendgerichte die Inanspruchnahme von Hilfen anordnen. Beispielsweise kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang nach § 1684 Abs. 3 BGB oder das Jugendgericht gemäß § 12 JGG die Inanspruchnahme einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII anordnen.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 36a SGB VIII klargestellt, dass das Jugendamt eine Hilfe nur dann gewähren muss, wenn diese auf einer Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts beruht. Dies

127 Vgl. Gallep in Wiesner & Wapler, § 36 Rn. 85-89 und Wapler in Wiesner & Wapler, § 50 Rn. 54a-54c.

128 Vgl. Meysen, et al., 2022, Seite 223.

gilt auch im Kontext jugend- oder familiengerichtlicher Entscheidungen, zu deren Umsetzung die Jugendämter von den Gerichten nicht verpflichtet werden können.

Daraus ergeben sich – im Interesse der Betroffenen und im Sinne einer guten Kooperation mit den Gerichten – folgende Anforderungen an die Jugendämter:

- Erfolgte bereits vor dem Verfahren eine Hilfestellung, sollten die o. g. Inhalte der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Wenn im Rahmen der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ein Hilfebedarf festgestellt wird, ist schnellstmöglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.
- Falls die dafür notwendige Beteiligung der Leistungsberechtigten (noch) nicht erreicht werden kann, sollte das Jugendamt soweit wie möglich eine Einschätzung zum Hilfebedarf und zu der geeigneten Hilfe vornehmen. Auf dieser Grundlage kann in Erörterungsterminen oder Verhandlungen eine verbindliche Aussage des Jugendamtes zu den seinerseits zu gewährenden Hilfen erfolgen.

Durch ein solch konstruktives Vorgehen seitens des Jugendamtes kann eine unter Umständen ins Leere laufende gerichtliche Anordnung einer (Inanspruchnahme von) Hilfe vermieden werden. Eine generelle Abstimmung dieser Vorgehensweise mit den Gerichten im Rahmen der strukturellen Kooperation ist sinnvoll und sollte auch auf Kriterien für die unterschiedlichen Fallkonstellationen eingehen, die sich aus der Neuregelung zur Vorlage des Hilfeplans in § 50 SGB VIII ergeben.



### Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wann und in welcher Form informieren wir das Gericht über unser Hilfeplanverfahren?
- In welchen Fällen halten wir die Übersendung eines Hilfeplans an das Gericht für sinnvoll?
- Wann und wie informieren wir die Betroffenen über die Übermittlung des Hilfeplans an das Familiengericht?

### Literaturhinweise

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022b). Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 S. 2–6 SGB VIII. Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren. Heidelberg.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2021). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landeshilfenausschusses vom 21. Juli 2021. München.

## Literatur

Ader, S. & Schrapper, C. (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2014). Themenheft: Qualität entsteht im Dialog. Dialog Erziehungshilfen, Heft 2.

Albus, S, Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII“. Münster.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2010). Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderung für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2017). Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten, Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2018). Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten. Positionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2022). Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2023). Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Berlin.

Bamberger, G. G. (2010). Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch. Weinheim.

Bauer, P., Zipperle, M., Wlassow, N., Trede, W. & Haas, V. (2020). Praxishandbuch: Die Stimme der Adressat\*innen. Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen mit Hilfe von Nachbefragungen. Modellprojekt des KVJS Baden-Württemberg. Stuttgart, Tübingen, Böblingen.

Baumann, M., Bolz, T. & Albers, V. (2021). Verstehende Diagnostik in der Pädagogik. Weinheim, Basel.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg. (2013). Rahmenvereinbarung Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Hamburg.

Berkemeyer, A. & Pietsch, S. (2022). Prozessorientierte qualitative Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern – Höchste Zeit loszulegen. AFET-Impulse zum KJSG. 07/2022. Hannover.

Bestmann, S. (2013). Finden ohne zu suchen. Einzelfallunspezifische Arbeit in der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Bestmann, S. & Godehardt, N. (2020). Was braucht ein zukunftsweisender ASD? Berlin.

Bundesamt für Justiz. (o.J.). MERKBLATT Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern durch deutsche Gerichte und Behörden im Ausland. Abgerufen am 18.4.2023 von [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt\\_Unterbringung\\_Ausland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt_Unterbringung_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) (2021). Empfehlung der BAG ASD zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2021/11/Empfehlung-der-BAG-ASD-zur-Personalbemessung-gem-%C2%A7-79-Abs-3-SGB-VIII.pdf>.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.). (2003). Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Kriterium der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2014). „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache. Mainz. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt\\_Leichte\\_Sprache.pdf](https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Leichte_Sprache.pdf).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. Arbeitshilfe. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2019). Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021a). Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII. 4., neu bearbeitete Fassung. o. O.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021b): Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln. Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer\\_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf](https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschue-re-35a-barrierefrei.pdf).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022a). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022c). Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d). Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Köln.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2012). Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1359465180\\_bke\\_Stellungnahme\\_3\\_12.pdf](https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1359465180_bke_Stellungnahme_3_12.pdf).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (1999). Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2001). Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe Nr. 35. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2022). Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin, insbesondere Kapitel 6.5.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. (2016). – FAQ – Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>.

Cinkl, S. & Uhlendorff, U. (2021). Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel.

Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg.

Daigler, C. (Hg.). (2018). Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden.

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag & Deutscher Städte- und Gemeindebund. (2009). Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022). Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland. Frankfurt a. M.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012). Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts. Frankfurt a. M.

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF). (2008). Ausschluss eines Rechtsanwalts vom Hilfeplan- und/oder Beratungsgespräch. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2008, S. 309 ff.

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF). (2022a). Pflicht nach dem KJSG zur Beteiligung, Aufklärung und Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form. In: Das Jugendamt 2022, S. 408-411.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022b). Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 S. 2-6 SGB VIII Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren. Heidelberg.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022c). Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen. Empfehlungen der Fachgruppe „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“. Heidelberg.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2022d). Keine Delegation der in § 41a Abs. 2 S. 2 SGB VIII verpflichtend geregelten Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen auf einen freien Träger. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2022, S. 154-155.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2023). Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung, jugendamtsinterne Vorgaben zur Genehmigung durch Sachgebietsleitung bzw. ab einem bestimmten Tagessatz durch Fachbereichsleitung. Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt 2023, S. 69-70.

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2006a). Projekt: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens. München.

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2006b). Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (Hg.). (2014). Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern. Münster.

Diouani-Streek, M. (2021). Perspektivklärung von Pflegeverhältnissen in der Hilfeplanung, In: Jugendhilfe 2021, 252 ff.

Dittmann-Dornauf, A. & Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. Ideen und Konzepte Bd. 53. Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster.

Dukek, C. & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin.

Enders, S., Petry, U. & Schrapper, C. (2012). Wie viele Hilfen zur Erziehung braucht die Stadt? Aktuelle Befunde aus einem IKO-Netz-Vergleichsring der Großstadtjugendämter zur Fallsteuerung. Das Jugendamt, Heft 3 und 4/2012, S. 178-191.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH. (2007). Schutzplan nach § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Brandenburg.

Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2021). Monitor Hilfen zur Erziehung. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat), Dortmund.

Früchtel, F., Cypryan, G. & Budde, W. (2007). Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden.

Geiser, K. (2000). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Freiburg i. Br.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) (2013). Evaluation der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Landkreis Osnabrück. Berichtszeitraum Apr. 2008 bis Dez. 2012. Bremen.

Hahn, E. (2022). Die neue Beratungspflicht über „die Leistungen anderer Leistungsträger“ nach § 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. In: Das Jugendamt 2022, S. 371-376.

Hansbauer, P., Hensen, G., Müller, K. & von Spiegel, H.. (2009). Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim, München.

Hartwig, L. & Kriener, M. (2005). Was hat Gender mit der Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtsgerechten Hilfeplanung. In: SOS Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.). Hilfeplanung – reine Formsache? München. S. 179-199.

Helming, E., Kindler, H., Langmeyer, A. et al. (2011). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Hg. vom Deutschen Jugendinstitut (DJI). München.

Herriger, N. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.

Herwig-Lempp, J. (2007). Ressourcen im Umfeld: Die VIP-Karte. In: Michel-Schwartz, B. (Hg.). Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden. S. 207-226. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0701vip-karteJHL.pdf>.

Herwig-Lempp, J. (2016). Ressourcenorientierte Teamarbeit, Systemische Praxis der kollegialen Beratung, Ein Lern- und Übungsbuch. Göttingen.

Hinte, W. & Richardt, V. (2013). Ziele gut, alles gut. Zielqualität in der Jugendhilfe. In Nachrichtenendienst Deutscher Verein (NDV), Heft 3, S. 119-124.

Hopmann, A. (2010). Controlling, Planung und Steuerung, In: Maykus, S. & Schone, R. (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen, Perspektiven. Wiesbaden. S. 309-318.

Hoffmann, B. (2010). Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt. Hg. von der Hochschule Mannheim. Mannheim. Abgerufen am 18.4.2023 unter <http://static.twoday.net/hoffmannb/files/Projektbericht.pdf>.

Hollweg, C. & Kieslinger, D. (Hg.). (2021). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg.

Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ). (2020). WirkJuBe. Abschlussbericht. Mainz. Abgerufen am 5. April 2023 von [https://www.izds.de/images/downloads/WirkJuBe\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.izds.de/images/downloads/WirkJuBe_Abschlussbericht.pdf).

Jagus, B., Sievers, B. & Teupe, U. (2012). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Regensburg.

Kaiser, F. (2011). Junge Volljährige – Hilfe!? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). Mitteilungsblatt, Heft 5, S. 1-11.

Kappel, M., Straus, F., & Weiterschan, W. (2004). Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens. Expertise zum Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. Abgerufen am 12.09.2022 unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/209\\_2286Interkult3.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/209_2286Interkult3.pdf).

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V. (2022). Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0. Von jungen Menschen für junge Menschen. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.jugendhilfe-rechtsverein.de/wp-content/uploads/2022/10/Deine-Rechte-2022-18-08-2022.pdf>.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. U. a. Kapitel 64. München. Online-Handbuch abgerufen am 16.12.2022 unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/asd\\_handbuch.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf).

Kindler, H. & Pooch, M.-T. (2014). Qualität und Qualitätsdimensionen in den Hilfen zur Erziehung. In: Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 354-357.

Klein, J. & Mascenaere, M. (2015). InHAus 2.0 - Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg.

König, J. (o.J.). Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. Abgerufen am 18.4.2023 unter [http://www.selbstevaluation.de/files/Koenig\\_PraxisleitfadenSE\\_2.pdf](http://www.selbstevaluation.de/files/Koenig_PraxisleitfadenSE_2.pdf).

Kunkel, P.-C. (2007). Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II. In: Nachrichtendienst Deutscher Verein (NDV), Heft 10, S. 397-404.

Kunkel, P.-C. (2015). § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe. In: Becker-Textor, I. & M. R. Textor (Hg.). SGB VIII – Online-Handbuch. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.sgbviii.de/de/s40>.

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. (2019). Beteiligung leben! Anregungen und Ideen aus der Praxis für die Praxis. Stuttgart. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.kvjs.de/forschung/kvjs-forschung/projekte/beteiligung-leben>.

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2017). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger. Münster, Köln.

Landkreis Gotha, Planungsgruppe Petra e. V. (Koch, G.). (2004). Modellprojekt, Partizipation in der Hilfeplanung – Abschlussdokumentation. Thüringen.

Lochner, S. & Jähnert, A. (2020). DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. München.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2018). Richtig ZIElen in der Hilfeplanung. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft 5, 2018, S.520-531.

Lüttringhaus, M. & Streich, A. (2007). Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In: Gillich, S. (Hg.). Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch. Gelnhausen. S. 135-149.

Lüttringhaus, M., Donath, L., Hafner, P. & Hoffmann, P. (2018): Ressourcen sind das Bastelmaterial für Lösungswege. In: Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz, 56. Jhg., Heft 5-2018, S.532-539.

Luthe, E. (2022): § 10a SGB VIII. Juris Praxiskommentar. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München.

LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020a): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. Köln. Abgerufen am 6.4.2023 von [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/Web\\_Version\\_20200416\\_MEDERLET\\_Datenschutz\\_im\\_Jugendamt\\_2020.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MEDERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020b). Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe - Welche Daten darf der ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben? (Stand: Mai 2020). Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/2\\_ueberarbeitet\\_Datenschutz\\_zwischen\\_ASD\\_und\\_wirtschaftlicher\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/2_ueberarbeitet_Datenschutz_zwischen_ASD_und_wirtschaftlicher_Jugendhilfe.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster, Köln.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2016) Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/hilfen\\_zur\\_erziehung\\_1/aufsicht\\_ber\\_station\\_re\\_einrichtungen/par45\\_sgb\\_viii/FirstSpirit\\_146830767830716\\_1374\\_junge\\_kinder\\_in\\_stationaerer\\_erziehungshilfe\\_internet.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020b). Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020c) „Junge“ Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland, & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2022). Arbeitshilfe: Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/amtsvormundschaft/Arbeitshilfe\\_ProReVorm.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/amtsvormundschaft/Arbeitshilfe_ProReVorm.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Ideen und Konzepte Bd. 51. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (Hg.). (2015). Schwerpunkt „Hilfe für junge Volljährige und Übergangsbegleitung“. Jugendhilfe aktuell, Heft 2. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2019). Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten Abschlussbericht des Modellprojektes. Ideen & Konzepte Nr. 56. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022a). Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Münster, Köln.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.). (2022b). Gemeinsam für Familien. Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten. Münster, Köln.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022c). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter. Münster, Köln.

Materla, K. (2012). Vom Umgang mit unklaren Gefährdungslagen. Oder: Nachts sind alle Katzen grau. In: Das Jugendamt 2012, S. 66-67.

Menne, K. (2017). Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. Weinheim.

Merchel, J. (2000). Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt a.M.

Merchel, J. (2011). Hilfeplanung § 36 SGB VIII: ein Erfolgsmodell, das eine Herausforderung bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 3, S. 147-151.

Merchel, J. (2019a). Qualität und Qualitätsentwicklung im ASD. In: Merchel, J. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel. S. 432-451.

Merchel, J. (2019b): Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus? In: ders. (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel. S. 452-461.

Merchel, J. (Hg.). (2019c). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Merchel, J., Pamme, H. & Khalaf, A. (2012). Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim, Basel.

Merchel, J., Berghaus, M. & Khalaf, A. (2023). Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.

Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L. & Smessaert, A. (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW. (2017). Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.). (2005). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München.

Möbius, T. & Friedrich, S. (2010). Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich. Wiesbaden.

Moos, M. & Schmutz, E. (2012). Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung. Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als Familienunterstützende Hilfe“. Hg. vom Institut für sozialpädagogische Forschung. Mainz.

Mühlmann, T. (2023). Personal in Jugendämtern und im ASD im Jahr 2020 – Entwicklungstrends und länderbezogene Unterschiede. In: KomDat 25, Heft 3-22. Dortmund.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hg.). (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9.Auflage. Frankfurt a. M.

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie. (Hg.). (2012). Handreichung: Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. (2015). Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, (2018). Alles eine Haltungsfrage? Theoretischer Hintergrund und praktische Relevanz von Haltung für die Arbeit von Jugendämtern. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020a). Handreichung Gelingende Jugendhilfeplanung. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020b). Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2022). Das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Handreichung zu § 35a SGB VIII. Hannover.

Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2015). Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach\\_sozialpaedagogik/Oelerich\\_Kunhenn\\_Fachkraefte\\_in\\_erb\\_Hilfen\\_2016.pdf](https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf).

Pamme, H. & Merchel, J. (2014). Personalentwicklung im ASD. Berlin.

Plankensteiner, A., Schneider, W. & Ender, M. (2013). Flexible Erziehungshilfen: Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim.

Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. S. 945–965.

Pluto, L. (2019). Entwicklungen in der Hilfeplanung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der Sicht von stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Jugendämtern. In: Das Jugendamt 2019, S. 430-435.

Pothmann, J. & Wilk, A. (2009). Wie entscheiden Teams im ASD über den Hilfebedarf? Dortmund, München.

Reiners, A. (2013). Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (Hg.): Mitteilungsblatt. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php>.

Rotering, B. (2008). Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 2, Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt, Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (2022). Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII. Dresden.

Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Hg. von Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Frankfurt a. M.

Schmutz, E. & Strehler, M. (2005). Die Kategorie Geschlecht als systematische Perspektiverweiterung in der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. In: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens: Innovation durch Kooperation. München. S- 61-70.

Schone, R. (2019). ASD und Jugendhilfeplanung. Der ASD als Subjekt und als Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe. In: Merchel, J. (Hg.) (2019c): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. S. 375-384.

Schrapper, C. (2022). Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen? In: Das Jugendamt 2022, S. 376-383.

Schrapper, C. & Hinterwälder, M. (2019). Geschwister im Blick. Mit komplexen Beziehungen umgehen. München.

Schröer, W. & Thomas, S. (2014). Das „Ende“ der Vollzeitpflege. Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Kuhls, A., Glaum, J, Schröer, W. (Hg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim.

Schubert, H. (2008). Netzwerkmanagement: Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen. Wiesbaden.

Schubert, H. (2017). Netzwerkmanagement in Kommune und Sozialwirtschaft: Eine Einführung. Wiesbaden.

Schwabe, M. (2019). Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Weinheim.

Schwabe, M. (2021). Praxisbuch. Fallverstehen und Settingkonstruktion. Hilfeplanung für krisenhafte Verläufe. Weinheim.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (2019). Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen. Kompendium fachlicher Grundsätze. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/qualitaetsentwicklung-erziehungshilfen.pdf>.

Sievers, B., Thomas, S. & Zeller, M. (2015). Jugendhilfe – und was dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Hg. von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt a.M.

SOS-Kinderdorf International. (2007). Quality4Children Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa – eine Initiative von FICE, IFCO und SOS Kinderdorf International. Innsbruck. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/79e5ea1b-d0b1-43df-8e13-5e37b7e45fa7/Quality\\_Deutsch.pdf](https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/79e5ea1b-d0b1-43df-8e13-5e37b7e45fa7/Quality_Deutsch.pdf).

SPI Berlin Brandenburg & Queerformat (Hg.). (2013). Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Berlin.

Spiegel, H. v. (2000). Methodische Hilfe für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. DJI-Papier Nr. 5-158. München. Abgerufen am 18.4.2023 von [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/FBB\\_Expertise\\_von\\_Spiegel.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/FBB_Expertise_von_Spiegel.pdf).

Spiegel, H. v. (2011). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. München.

Stadt Dormagen (Hg.). (2001). Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen.

Stadt Leipzig/Jugendamt (Hg.). (2009). „Komplexer Hilfebedarf“ – Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule. Abschlussbericht zum Landesmodellprojekt des Jugendamtes Leipzig und der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Leipzig.

Struck, N. et al. (2018/2019). Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen (24), 2018, S. 181-188 und 245-249 sowie (25), 2019, S. 50-66 und 247-250.

Tabel, A. & Frangen, V. (2023). Konsolidierung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021. In: KomDat 25, Heft 3-22. Dortmund.

Teuber, K. & Schrapper, C. (2021). Geschwister in der Jugendhilfe – Problem oder Ressource? Grundlagen und Hinweise für die Hilfeplanung nach dem neuen SGB VIII. In: Das Jugendamt 2021, S- 490-494.

Tietze, K.-O. (2021). Kollegiale Beratung, Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek bei Hamburg.

Tornow, H. (2015). Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. Wirkfaktoren, Systemmodelle, Strategien. Hg. vom Evangelischen Erziehungsverband – EREV. Hannover.

Uhlendorff, U. (1997). Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Verfahren für die Hilfeplanung. München, Weinheim.

Ulrich, A. & Wölfel, U. v. (2013). Entscheidungsprozesse im Jugendamt bei der Fremdunterbringung kleiner Kinder. Abschlussbericht der Studie „Kinder zwischen null und sechs Jahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden.

Wazlawik, M. & Koch, M. (2018). Multiprofessionelle Hilfeplanung – Herausforderungen und Perspektiven für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 63, Heft 4, S. 148-151.

Weber, S. & Franzki, D. (2009). Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII – Bedeutung und Rechtsnatur. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 10, S. 394.

Wiesner, R. & Wapler, F. (2022). SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020b). 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020c). Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung –. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2020. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2021). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2022): Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. München

## **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

Diese Empfehlungen wurden im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von insgesamt neun Landesjugendämtern und zwei Jugendämtern erarbeitet.

### **Leitung der Arbeitsgruppe:**

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster

### **Von den Landesjugendämtern entsandt:**

Stephanie Alter-Betz, KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Kiel

Marie Fingerhut, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, München

Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hannover

Kirsten Grogro, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Kerstin Reiners, Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen

Steffen Seilert, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin

Tobias Titt, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Emili Troost, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln

### **Von den Kommunalen Spitzenverbänden entsandt:**

Carola Kunde, Landkreis Nordhausen, Fachbereich Jugend, Fachgebietsleiterin Jugendhilfe

Andrea Breitenbach, Main-Kinzig-Kreis, Jugendamt, Fachstelle Qualitätsentwicklung

# Anhang

## 1. Materialien aus den Bundesländern

### Baden-Württemberg

Bauer, P., Zipperle, M., Wlassow, N., Trede, W., Haas, V. (2020). Praxishandbuch: Die Stimme der Adressat\*innen. Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen mit Hilfe von Nachbefragungen. Modellprojekt des KVJS Baden-Württemberg. Stuttgart, Tübingen, Böblingen. Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Modellvorhaben/Ergebnisse\\_kuerzlich\\_abgeschlossener\\_Modellvorhaben/Beratung\\_Hilfe\\_zur\\_Erziehung/2020\\_11\\_Abschlussbericht\\_Praxishandbuch\\_Stimme\\_der\\_AdressatInnen.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Modellvorhaben/Ergebnisse_kuerzlich_abgeschlossener_Modellvorhaben/Beratung_Hilfe_zur_Erziehung/2020_11_Abschlussbericht_Praxishandbuch_Stimme_der_AdressatInnen.pdf).

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). (2019). Beteiligung leben! Anregungen und Ideen aus der Praxis für die Praxis. Stuttgart. Abgerufen am 5.4.2023 unter <https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/18191>.

### Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2020a). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. München. Abgerufen am 18.4.2023 unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/diagnose/index.php>.

Die nachfolgenden fachlichen Empfehlungen finden Sie zum Download unter: <https://blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php>

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014a). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2014b). Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Oktober 2014. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziale – Bayerisches Landesjugendamt. (2015). Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2016). Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2018). Fachliche Empfehlungen zum Erziehungsbeistand Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18. Juli 2018. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020b). 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2020c). Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung –. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2020. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2021). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2022). Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022. München.

## **Berlin**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. (2019). Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen. Kompendium fachlicher Grundsätze. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/qualitaetsentwicklung-erziehungshilfen.pdf>.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. (2014). Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung). Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av-hilfeplanung.pdf>.

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006 in der Fassung vom 1.9.2022. Berlin. Abgerufen am 6.4.2023 unter [https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/brvjug\\_aktuell.pdf?ts=1684743910](https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/brvjug_aktuell.pdf?ts=1684743910).

## **Bremen**

Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. (2016). Qualitätsstandards Eltern- und Familienarbeit. Jugendhilfe Bremen: stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung. Bremen. Abgerufen am 6.4.2023 unter [https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Qualitaetsstandard%20Eltern-%20und%20Familienarbeit\\_Einzelseiten\\_korrektur\\_neu.pdf](https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Qualitaetsstandard%20Eltern-%20und%20Familienarbeit_Einzelseiten_korrektur_neu.pdf).

Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. (2013). Qualitätsstandards Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Bremen. Erstkontakt und Unterbringung. Bremen. Abgerufen am 6.4.2023 unter [https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/2013-Handreichung-Gremienfassung-korr\\_11\\_2013.pdf](https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/2013-Handreichung-Gremienfassung-korr_11_2013.pdf).

## **Niedersachsen**

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2012). Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt. (2015). Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2018). Alles eine Haltungsfrage? Theoretischer Hintergrund und praktische Relevanz von Haltung für die Arbeit von Jugendämtern. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2020b). Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2022). Das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Handreichung zu § 35a SGB VIII. Hannover.

Die Handreichungen finden Sie auf: [www.ib-niedersachsen.de](http://www.ib-niedersachsen.de)

Integrierte Berichterstattung (IBN). (2009). Mindeststandards von Prozess- und Ergebnisqualität zur Fallarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Hannover.

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen. (2008). Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Hannover.

## **Nordrhein-Westfalen**

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2017). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/d2/13/d213378a-a446-4861-a8ba-036e79e7fb9c/170223\\_aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen\\_web.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/d2/13/d213378a-a446-4861-a8ba-036e79e7fb9c/170223_aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen_web.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2016) Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/hilfen\\_zur\\_erziehung\\_1/aufsicht\\_ber\\_station\\_re\\_einrichtungen/par45\\_sgb\\_viii/FirstSpirit\\_146830767830716\\_1374\\_junge\\_kinder\\_in\\_stationaerer\\_erziehungshilfe\\_internet.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2020a). § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/eingliederungshilfe\\_35a\\_sgb\\_viii/Arbeitshilfe\\_35a\\_SGB\\_VIII\\_ab\\_2020\\_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/eingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe_35a_SGB_VIII_ab_2020_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen (2020b). Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/Gelingensfaktoren\\_Schutzauftrag\\_PDF-UA.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Gelingensfaktoren_Schutzauftrag_PDF-UA.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2022). Verwandtenpflege und Netzwerkpflege. Empfehlung für die Pflegekinderhilfe. Köln, Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/pflegekinderdienst/Empfehlung\\_Verwandten- und Netzwerkpflege.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/pflegekinderdienst/Empfehlung_Verwandten- und Netzwerkpflege.pdf).

LWL-Landesjugendamt Rheinland & LVR-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster, Köln. Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/c2/6e/c26e60ce-3a31-489e-b16b-b21370d77c1f/umsetzung\\_79und79asgbviii.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/c2/6e/c26e60ce-3a31-489e-b16b-b21370d77c1f/umsetzung_79und79asgbviii.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022a). Wie viel Personal braucht das Jugendamt? Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/b0/db/b0db1562-5c3b-47cf-b33d-336ecdf108fd/wie\\_viel\\_personal\\_braucht\\_das\\_jugendamt.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/b0/db/b0db1562-5c3b-47cf-b33d-336ecdf108fd/wie_viel_personal_braucht_das_jugendamt.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheine (Hg.). (2022b). Gemeinsam für Familien. Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/0a/4f/0a4f1731-496f-455a-8618-c63f770670c0/221117-miteinander-fruehe-hilfen-und-asd-im-jugendamt-gestalten-ua.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0a/4f/0a4f1731-496f-455a-8618-c63f770670c0/221117-miteinander-fruehe-hilfen-und-asd-im-jugendamt-gestalten-ua.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022c). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter. Münster, Köln. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf).

LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020b). Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe - Welche Daten darf der ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben? (Stand: Mai 2020). Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/2\\_ueberarbeitet\\_Datenschutz\\_zwischen\\_ASD\\_und\\_wirtschaftlicher\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/2_ueberarbeitet_Datenschutz_zwischen_ASD_und_wirtschaftlicher_Jugendhilfe.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (Dittmann-Dornauf, A. & Wolf, K.). (2014). Rückkehr als geplante Option – Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Ideen & Konzepte, Bd. 53. Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/0f/df/0fdf5a32-d03f-4066-b3da-e5395429ad29/180511\\_ik53\\_rueckkehr\\_als\\_option.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0f/df/0fdf5a32-d03f-4066-b3da-e5395429ad29/180511_ik53_rueckkehr_als_option.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Ideen und Konzepte, Bd. 51. Münster. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af-7cfb/abschlussbericht\\_schutzkonzepte\\_2.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af-7cfb/abschlussbericht_schutzkonzepte_2.pdf).

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2019). Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten Abschlussbericht des Modellprojektes. Ideen und Konzepte, Bd. 56. Münster. Abgerufen am 19.4.2023 unter [https://www.gelingende-uebergaenge.lwl.org/media/filer\\_public/fb/e5/fbe5568f-ccf1-4e33-a4d4-c89bab637d80/ideen\\_und\\_konzepte\\_gelingendeuebergaenge.pdf](https://www.gelingende-uebergaenge.lwl.org/media/filer_public/fb/e5/fbe5568f-ccf1-4e33-a4d4-c89bab637d80/ideen_und_konzepte_gelingendeuebergaenge.pdf).

## **Rheinland-Pfalz**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2013). Ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Entwicklung und Sicherung notwendiger Qualität. Mainz. Abgerufen am 24.04.2023 unter [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Landesjugendamt/Hilfen\\_zur\\_Erziehung/Hilfen\\_Erziehung\\_Empf\\_Ambulante\\_Hilfen.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Hilfen_zur_Erziehung/Hilfen_Erziehung_Empf_Ambulante_Hilfen.pdf).

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2007). Empfehlung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Mainz. Abgerufen am 24.04.2023 unter [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Landesjugendamt/Hilfen\\_zur\\_Erziehung/Hilfen\\_Erziehung\\_Empf\\_36\\_SGB\\_VIII.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Hilfen_zur_Erziehung/Hilfen_Erziehung_Empf_36_SGB_VIII.pdf).

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. (2017). Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger. Eckpunktepapier des Landesjugendhilfeausschusses. Mainz. Abgerufen am 19.07.2023 unter [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Landesjugendhilfeausschuss/Beschluesse/stat\\_H\\_Eckpunktepapier.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendhilfeausschuss/Beschluesse/stat_H_Eckpunktepapier.pdf).

## **Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter**

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2014). „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache. Mainz. Abgerufen am 18.4.2023 unter [https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt\\_Leichte\\_Sprache.pdf](https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Leichte_Sprache.pdf).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2021b): Was Jugendämter leisten: Teilhabe ermöglichen. Köln. Abgerufen am 5.4.2023 unter [https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer\\_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschuere-35a-barrierefrei.pdf](https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/d5/1a/d51a9e12-b519-4540-9bca-3a5846337ec9/210921-pocketbroschuere-35a-barrierefrei.pdf).

Die nachfolgenden Empfehlungen und Veröffentlichungen finden Sie unter <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. Arbeitshilfe. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2019). Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2020). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022a). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022b). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022c). Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d). Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2022d.). Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2023). Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII. o. O.

## 2. Anlagen



### Empfehlungen

#### **„Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ Zusammenfassung der Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis**

##### **Beteiligung**

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Wie werden Eltern und Kinder vorab über den Ablauf, die Ziele und Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie, ihre Themen und Wünsche an die Ausgestaltung einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich), nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?

##### **Sozialpädagogische Diagnostik**

- Auf welchen theoretischen Ansätzen basiert unser Konzept zur sozialpädagogischen Diagnostik?
- Welche Methoden und Materialien nutzen wir für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose?
- Welche Ressourcen stehen uns für die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose zur Verfügung?
- Wie können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD systematische methodische Schulungen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik ermöglichen?
- Wurden in unserem Team /unserem Fachdienst Kriterien entwickelt, in welchen Fällen eine sozialpädagogische Diagnostik an freie Träger abgegeben wird?

##### **Zielorientierung und -formulierung als Grundlagen**

- Wie gestalten wir die Zielformulierung als Aushandlungsprozess mit den beteiligten Familienmitgliedern?
- Welches Zielmodell nutzen wir?
- Unterscheiden wir in Ziele der einzelnen Familienmitglieder/Beteiligten?
- Differenzieren wir Konsens- und Dissensziele?
- Wie prüfen wir, ob die Zielformulierung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form für die Beteiligten erfolgt?
- Wie setzen wir eine Orientierung an den SMART-Kriterien in unseren Zielformulierungen um?

- Wie klären wir die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII, findet diese in unserer Zielformulierung Berücksichtigung?
- Hinterlegen wir unsere Ziele mit überprüfbaren Indikatoren?
- Wie überprüfen wir die Zielerreichung in den Hilfeplan(fortschreibungs-)gesprächen?
- Welche Absprachen haben wir mit den Leistungserbringern getroffen, wie sich die formulierten Ziele in der Leistungserbringung und im Berichtswesen konkretisieren?

### **Ressourcen- und Sozialraumorientierung**

- Verfügen wir über gemeinsam erarbeitete fachliche Orientierungen zur Sozialraum- und Ressourcenorientierung?
- Mit welchen Instrumenten erheben wir persönliche Ressourcen und Kompetenzen, wie emotionale und soziale Fähigkeiten?
- Wie werden soziale Ressourcen in der Familie, aus der Nachbarschaft oder durch Freunde erfasst?
- Welche Methoden nutzen wir, um sozialräumliche/institutionelle/infrastrukturelle oder materielle Ressourcen zu erkennen?
- Sind Methoden und Instrumente zur Ressourcenerfassung Bestandteil eines regelhaften Austausches?
- Wie machen wir die vorhandenen Ressourcen für die Adressatinnen und Adressaten sichtbar und erfahrbar?

### **Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen**

- Welche Maßnahmen ergreifen wir, um Adressatinnen und Adressaten unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Kultur oder einer Behinderung gleichberechtigt Zugang zu erzieherischen Hilfen zu ermöglichen?
  - Nehmen wir die eher nach innen gerichteten Verhaltensweisen von Mädchen\* gleichermaßen wahr und ernst?
  - Sind Mütter\* und Väter\* gleichberechtigt am Hilfeplanungsprozess beteiligt?
  - Erhalten unbegleitete ausländische Minderjährige eine gleichermaßen qualitative Hilfeplanung und gleiche Leistungen?
- Woran orientieren wir uns in der Hilfeplanung? Inwieweit ermutigen wir Eltern und junge Menschen, ihre Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erweitern?
  - Werden Mädchen\* und Jungen\* gleichermaßen sowohl in ihren Autonomiebestrebungen als auch in ihren familiären Bezügen unterstützt?
  - Unterstützen die familienbezogenen Hilfen auch darin, Neues und Ungewohntes – wie alternative Formen von Arbeitsteilung in der Familie – zu erproben?
  - Wie berücksichtigen wir in der Hilfeplanung Aspekte der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung?
  - Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen\* z.B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
  - Punkt 2. Ordnung: Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen\* z.B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
  - Wie bewusst gehen wir mit Vielfalt um und was tun wir dafür, dass junge Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen sich angesprochen fühlen und angstfrei äußern können?
- Wie ist unser Team zusammengesetzt? Über welches interkulturelle Wissen verfügen unsere Fachkräfte (z. B. Feiertage, Rituale, (un)zulässiges Verhalten etc.)?

- Welche Möglichkeiten haben wir, um Sprachbarrieren zu überwinden (fachlich qualifizierte Dolmetschende, muttersprachliche Fachkräfte, mehrsprachiges Informationsmaterial, mehrsprachige Dokumentationsbögen für Hilfeplangespräche, technische Hilfsmittel o. ä.)?
- Fördern die ausgewählten Hilfen die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Adressatinnen und Adressaten?

### **Zusammenwirken der Fachkräfte**

- Durch welche verbindlichen Strukturvorgaben (z. B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelungen zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das Zusammenwirken der Fachkräfte in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden in der Organisation für das Zusammenwirken der Fachkräfte eingeplant?
- Wie werden die Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z. B. Anleitung durch Vorgesetzte, Leitfaden „Kollegiale Beratung“, Fortbildung, Moderationstraining)?
- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat die Leitung im Rahmen der kollegialen Fachberatung?
- Verfügen die Fachkräfte über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?

### **Ergebnisqualität**

- Woran erkennen die Familien, die Kinder, die Jugendlichen/jungen Volljährige, das Jugendamt und der Leistungserbringer, dass das Hilfeplanverfahren hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen gebracht hat?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung des Hilfeplanverfahrens?

### **Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte**

- Wie differenziert und verbindlich ist unser Hilfeplanverfahren?
- Wo sind in unserem Verfahren fachliche Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe verankert (vgl. Kapitel 3)?
- Wie setzen wir z. B. Beteiligung in den einzelnen Prozessschritten um?
- Wie prüfen wir die Qualität unseres Bearbeitungsprozesses?
- Inwieweit fühlen sich die Familien durch die Gestaltung des Verfahrens beteiligt?
- Werden die Fachkräfte durch das Verfahren gestärkt?

### **Leistungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren**

- Welche Aufgaben und welche Verantwortung nehme ich als Leitung wahr?
- Wie habe ich die Entscheidungskompetenzen geregelt?
- Wie werde ich in meiner Leitungsrolle innerhalb der Organisation unterstützt?
- Sind Aufgabenverteilung, Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten für alle transparent?
- Wie gestalten wir das Controlling der Hilfen; wie können wir kontrollieren, ob wir unsere fachlichen/strategischen Ziele (auch im Sinne der Adressatinnen und Adressaten) erreicht haben?

## **Personalgewinnung und -entwicklung**

- Welche Leitgedanken tragen unser Personalentwicklungskonzept?
- Ist die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil des Personalentwicklungskonzepts? Inwieweit stärkt unsere Einarbeitung die Handlungssicherheit für die Aufgaben der Hilfeplanung?
- Welche Personalentwicklungsmaßnahmen setzen wir um, um geeignete Fachkräfte längerfristig an den ASD zu binden?
- Welche Maßnahmen der Personalgewinnung werden bei uns schon umgesetzt? Wo können wir unsere Anstrengungen, Personal zu gewinnen, weiterentwickeln?
- Auf welcher Grundlage basiert unsere Personalbemessung im ASD?
- Inwiefern wird durch das angewendete Verfahren der Personalbemessung eine angemessene und kontinuierliche Anpassung des Personal-Solls an wachsende Aufgaben erreicht?
- Wie schaffen wir Übergänge für die Kinder, Jugendlichen und Eltern beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Wie gelingt der Wissenstransfer?
- Wie können wir die für unser Hilfeplanverfahren erforderlichen fachlichen Kompetenzen systematisch weiterentwickeln? Ist dies in unserem Fortbildungskonzept berücksichtigt?

## **Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe**

- Welche Orte und Formen haben wir für unsere Qualitätsdialoge implementiert?
- In welchen Zeiträumen und in welcher Zusammensetzung finden Qualitätsdialoge statt?
- Welche Qualitätsmaßstäbe zur Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren haben wir vereinbart?
- Wie oft und in welcher Form finden Rückmeldungen zur Qualität der Zusammenarbeit statt?

## **Kooperation mit anderen Systemen**

- Wie sind wir in lokale Netzwerkstrukturen (z. B. lokale Netzwerke Kinderschutz, Netzwerke Früher Hilfen, sozialräumliche Netzwerke oder Stadtteilforen, zielgruppenspezifische Netzwerke z. B. für Mädchen, Migration u. a.) eingebunden?
- Welche Ressourcen (zeitlich, personell) stehen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- In welcher Form und mit wessen Unterstützung können ggf. weitere Ressourcen mobilisiert bzw. geschaffen werden?
- Wie werden Informationen und Kenntnisse aus der Netzwerkarbeit sowie fallbezogener Zusammenarbeit für die Hilfeplanung nutzbar gemacht?

## **Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung**

- Welche Auswertungsinstrumente nutzen wir zur kritischen Reflexion unserer Hilfeplanverfahren?
- In welcher Weise berücksichtigen wir in vorhandenen Auswertungsverfahren die verschiedenen Perspektiven der am Hilfeplan beteiligten Personen – Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, Leistungserbringer, steuerndes Jugendamt?
- Wie dokumentieren wir die Ergebnisse der fallabschließenden Gespräche?
- Welche Form von Ergebnisdokumentation eignet sich für uns am besten für fallübergreifende Auswertungen?
- In welcher Weise sind die Zuständigkeiten für einzelfall- und fallübergreifende Auswertungsprozesse in unserem Jugendamt geregelt?

## **Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung**

- Wie ist die Kooperation des ASD mit der Jugendhilfeplanung verankert?
- Wie gestalten wir die Dokumentation der Hilfeplanung so, dass sie systematisch für Auswertungsroutinen eingesetzt werden kann?
- Wie nutzen wir die Auswertungsergebnisse für die Jugendhilfeplanung?
- Wie unterstützt die Jugendhilfeplanung die Schaffung benötigter Angebote?

## **Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung**

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht? Wie holen wir die Einschätzung der jungen Menschen zu dieser Frage ein?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfeform für das Kind ggf. mit einer ambulanten Hilfeform zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?
- Welche Kriterien legen wir für die Entscheidung zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zu Grunde?
- Wie klären und dokumentieren wir Schritte und Entscheidungen zur Perspektive einer Hilfe?

## **Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII**

- Wer verfügt bei uns über das Spezialwissen zur Hilfeplanung bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII?
- Wie stellen wir den umfassenden Beratungsanspruch nach § 12 SGB IX sicher?
- Wie werden die jungen Menschen und ihre Eltern an der Hilfeplanung beteiligt?
- Wie sind die Schnittstellen zu den anderen Trägern der Eingliederungshilfe geklärt?
- Wie wird die Kooperation und Teilhabeplanung mit anderen Rehabilitationsträgern gestaltet?
- Wie werden die Verfahrenslotsen bei der Hilfeplanung als mögliche Beteiligte, die hinzugezogen werden können, berücksichtigt?

## **Hilfeplanung mit jungen Volljährigen**

- Welche Kriterien haben wir definiert, an denen wir Selbständigkeit eines jungen Menschen festmachen?
- Welchen Stellenwert hat in unserer Gewährungspraxis die Erreichung von Bildungsabschlüssen als Nachhaltigkeitsfaktor?
- Welche Leistungsanbieter haben wir vor Ort, die die oben genannten Kriterien (Zielorientierung, Integration in die Berufswelt, Aufbau sozialer Netzwerke etc.) erfüllen und auf jugendspezifische Themen (Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz etc.) spezialisiert sind?
- Wie wird nach Beendigung der Hilfe die Nachbetreuung für junge Menschen realisiert?
- Liegen Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vor? Welche Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang wurden getroffen?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen gem. § 4 SGB VIII z. B. von Careleavern und mit Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit?

### **Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen**

- Wie verstehen und fassen wir das Verhältnis von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Gibt es einen Schutzplan zusätzlich zum Hilfeplan?
- Welche Bestandteile enthält der Schutzplan (notwendige Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Kontrolle)?
- Wie werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in die Aufstellung des Schutzplans einbezogen?

### **Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen**

- Verfügen wir über Informationen bezüglich der besonderen Lebenslagen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen?
- Wie gestalten wir den gesamten Prozess nach fachlichen Gesichtspunkten?
- Welche spezialisierten Angebote haben wir vor Ort?
- Welche Regelungen gibt es vor Ort zur Hinzuziehung von Dolmetschern, Kulturmittler:innen etc. zur Gewährleistung einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beratung?

### **Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen**

- Welche Qualitätskriterien haben wir für Auslandsmaßnahmen?
- In welchen Fällen würden wir diese Maßnahmen als geeignete und notwendige Hilfe vorschlagen?
- An welcher Stelle im Hilfeplanverfahren ist das Konsultationsverfahren verankert?
- Wie stellen wir die Hilfeplanung sicher?
- Welche Quellen, die Auskunft über die Qualität der Leistungsangebote geben, stehen uns zur Verfügung?

### **Hilfeplanung und Erziehungsberatung**

- Wie kooperieren wir mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen?
- Welche Verfahren haben wir für unsere Zusammenarbeit vereinbart?
- Wie stellen wir die Verfügbarkeit der Hilfe gem. § 20 Abs. 3 SGB VIII sicher?
- Anhand welcher Qualitätskriterien werten wir die Erfahrungen aus und entwickeln die Praxis weiter?

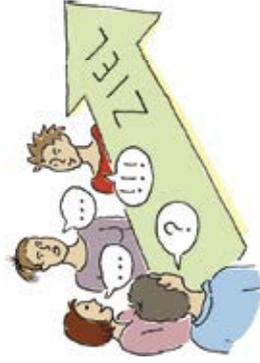
### **Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren**

- Wann und in welcher Form informieren wir das Gericht über unser Hilfeplanverfahren?
- In welchen Fällen halten wir die Übersendung eines Hilfeplans an das Gericht für sinnvoll?
- Wann und wie informieren wir die Betroffenen über die Übermittlung des Hilfeplans an das Familiengericht?

## DAS JUGENDAMT. Unterstützung, die ankommt.

Wie Sie erreichen:

Wir machen gemeinsam einen Plan. Hierzu setzen sich alle zu einem Hilfeplangespräch zusammen: Sie, Ihr Kind und die Fachkräfte vom Jugendamt und vom Hilfeanbieter. Nach Absprache mit Ihnen kann auch z.B. die Erzieherin oder der Lehrer dazu kommen. Wir überlegen gemeinsam: Wie wird die Hilfe genau aussehen? Wer macht was? Die Ergebnisse halten wir in einem Protokoll fest, das von allen unterschrieben wird. Dieses Protokoll (Hilfeplan) erhalten alle in schriftlicher Form.



Die Hilfe läuft ... und zwar so, wie wir es in dem Plan verabredet haben. Ab jetzt sind die Pädagoginnen und Pädagogen vom Hilfeanbieter an Ihrer Seite. Sie helfen Ihnen, Schritt für Schritt Ihre Ziele zu erreichen. Das kann manchmal innerhalb weniger Monate gehen, braucht häufig aber länger Zeit.

Das Jugendamt achtet darauf, dass alles gut läuft. Wir laden Sie regelmäßig - ca. zweimal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger - zu weiteren Hilfeplangesprächen ein. Hier schauen wir gemeinsam, ob die Hilfe noch richtig ist. Sie sollten deshalb schon vorher überlegen, ob Sie mit der Hilfe zufrieden sind oder was sich vielleicht ändern sollte. Die Hilfeanbieter unterstützen Sie dabei. Gerne können Sie auch im Vorfeld der Gespräche zu uns Kontakt aufnehmen.



Am Ende der Hilfe: Blick zurück ... und nach vorn. Am Ende der Hilfe treffen wir uns zum letzten Hilfeplangespräch. Gemeinsam schauen wir: Wie hat die Hilfe geklappt? Was haben Sie erreicht? Wir klären auch, was Sie benötigen, um Ihre Erfolge im Alltag abzusichern. Aus Ihren Rückmeldungen lernen wir, unsere Hilfen für andere zu verbessern.

### Noch Fragen?

Kosten? Hilfen zur Erziehung, die bei Ihnen zu Hause oder in ihrer täglichen Umgebung stattfinden, sind für Sie kostenlos. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, dass Ihr Kind eine Tagesgruppe besucht oder vorübergehend oder auf Dauer in einem Heim oder einer Pflegefamilie wohnt, sind Sie verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kosten sind vom Einkommen abhängig.

Beschwerden? Wir machen unsere Arbeit so gut wie möglich. Wenn Sie dennoch unzufrieden sind, können Sie sich an die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Jugendamtes, oder an den Oberbürgermeister bzw. Landrat wenden. In einigen Ländern finden Sie auch Ombudsstellen, die sich um Beschwerden kümmern. Die Adressen finden Sie unter [www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de).

## SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ZIEL

Hilfen zur Erziehung  
gemeinsam planen!



**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

Sie haben den ersten Schritt gemacht. Schön, dass Sie da sind. Kinder gut zu versorgen und zu erziehen, ist für jede Mutter und jeden Vater manchmal schwer. Sie wollen, dass es Ihren Kindern gut geht - und das ist auch unser Auftrag. Auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich an das Jugendamt wenden.

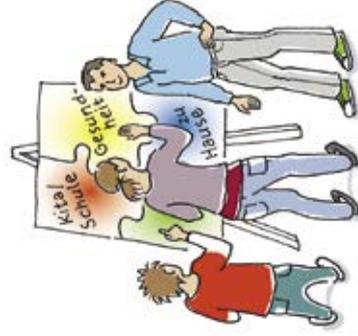
Hilfe ist Ihr gutes Recht!  
So steht es im Gesetz (Hilfe zur Erziehung, § 27 SGB VIII).

Das Jugendamt unterstützt Sie und Ihre Kinder. Es gibt viele verschiedene Hilfen zur Erziehung: ein Elternkurs, eine Erziehungsberatung, regelmäßige Besuche in der Familie, um den Alltag zu bewältigen, oder Aktionen allein mit Ihren Kindern. Manchmal kann es auch helfen, wenn Ihr Kind vorübergehend oder auf Dauer in einem Heim oder einer Pflegefamilie lebt. Wir informieren Sie umfassend, welche Arten von Hilfen es gibt und was eine solche Hilfe für Sie bedeuten kann.



Auf Sie kommt es an! Sie entscheiden: Möchten Sie, dass sich etwas ändert? Sind Sie bereit, selbst etwas dafür zu tun? Und wie viel Unterstützung brauchen Sie und wollen Sie annehmen? Eine Hilfe zur Erziehung ist freiwillig. Sie kann nur gelingen, wenn Sie unsere Unterstützung wollen und selber mitmachen.

Wir machen uns ein gemeinsames Bild. Alle Familienmitglieder haben vielleicht unterschiedliche Meinungen, was gut läuft und was schiefläuft. Und auch wir bekommen einen Eindruck davon. Wir überlegen gemeinsam: Was brauchen Sie, damit die Versorgung und Erziehung Ihrer Kinder gelingen kann? Was braucht Ihr Kind, um sich gut entwickeln zu können? Hierzu machen wir uns ein möglichst vollständiges Bild.



Offenheit gehört dazu. Dazu besuchen wir Sie zu Hause. Zu diesem Bild können aber auch andere etwas beitragen - vielleicht die Erzieherin aus der Kita, ein Lehrer oder eine Ärztin. Würden Sie uns erlauben, dort nachzufragen?

Ihre Ziele bestimmen den Weg! Wichtig ist uns gleich zu Beginn, nach vorne zu schauen. Was wollen Sie, was treibt Sie an? Was möchten Sie genau verändern? Wie soll ihr Familienleben aussehen, wenn die Hilfe endet? Ihre Ziele sind der Kompass für die Hilfe. Wir machen Ihnen einen Vorschlag, wie die Hilfe aussehen kann.

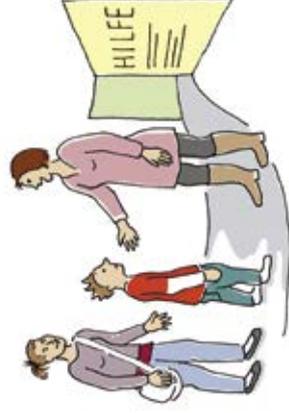


Kinder haben eigene Rechte. Sie haben das Recht, dass sich jemand um sie kümmert und sie versorgt, dass jemand darauf achtet, dass sie gesund sind und lernen können und dass nicht über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Wir beziehen Kinder und Jugendliche bei jedem Schritt ein. Deshalb sprechen wir manchmal allein mit ihnen oder ermutigen sie, Freunde oder Vertraute zu Gesprächen mitzubringen.

Ganz ohne Papierkram geht es nicht. Wenn Sie die Hilfe möchten, müssen Sie einen Antrag stellen. Gerne helfen wir Ihnen beim Aufschreiben. Später bekommen Sie dann vom Jugendamt einen Brief (Leistungsbescheid). Darin steht noch einmal, welche Hilfe nun für Sie bereitgestellt wird.

An der Hilfe sind mehrere beteiligt. Im Zentrum der Hilfe stehen Ihre Kinder und Sie. Wir als Jugendamt planen mit Ihnen die Hilfe, bezahlen sie und passen auf, dass alle daran arbeiten, dass Sie Ihrem Ziel näher kommen. Die Hilfe selbst wird in der Regel von den freien Trägern bzw. Hilfeanbietern durchgeführt.

Hilfeanbieter: Sie entscheiden mit. Dass Sie mit den Pädagoginnen und Pädagogen, die beim Hilfeanbieter arbeiten, gut klarkommen, ist wichtig für den Erfolg einer Hilfe. Sie können deshalb mitbestimmen, welcher Hilfeanbieter der richtige für Sie und Ihr Kind ist (Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII).

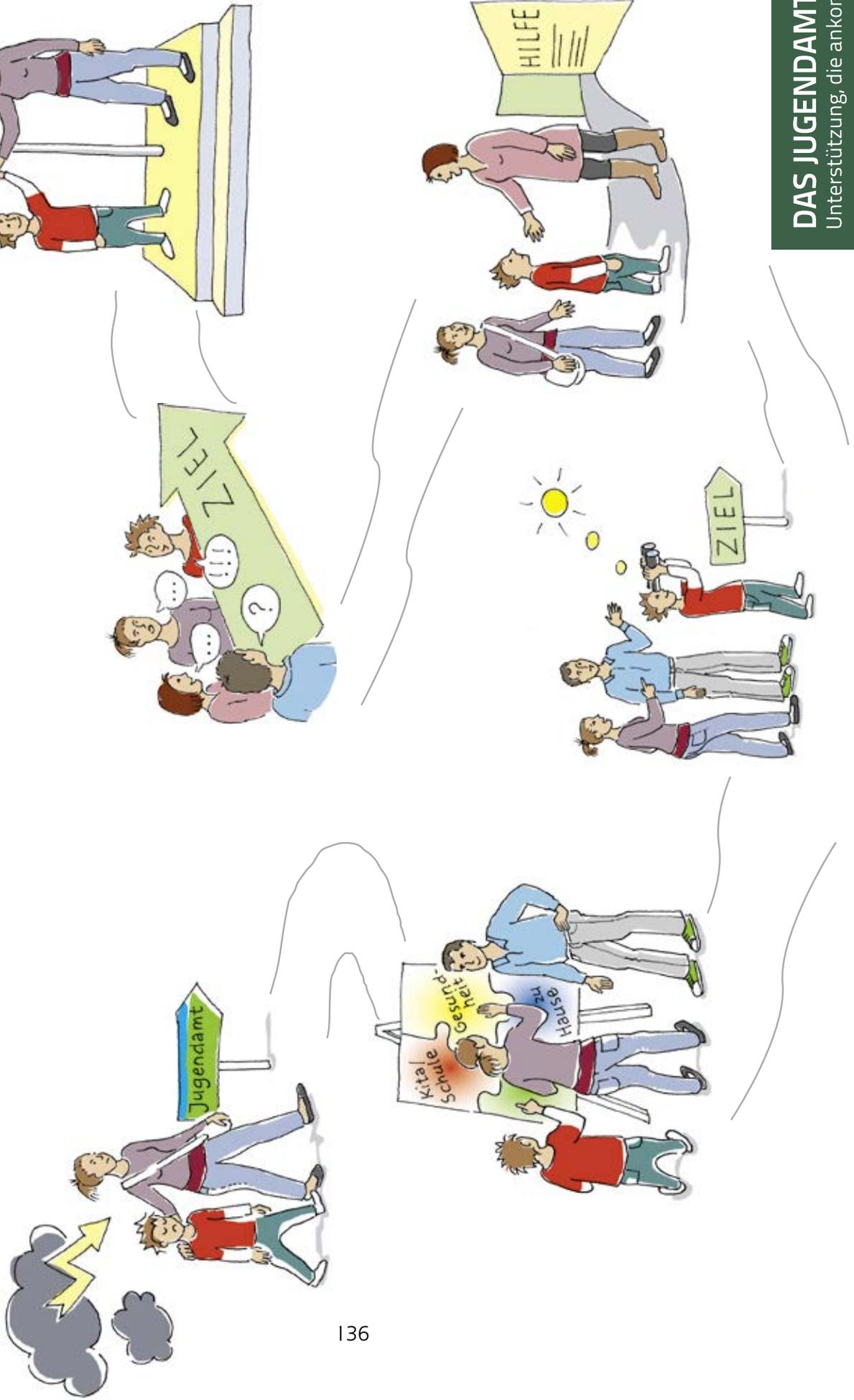


## DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

# SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ZIEL

Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen!



**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

## Gebrauchshinweise für die ASD-Fachkraft

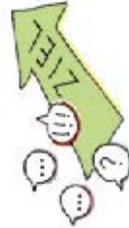
Diese Tischvorlage ergänzt den Informationsflyer für Kinder, Jugendliche und Familien „Schritt für Schritt zum Ziel: Hilfen gemeinsam planen“. Sie kann während eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs eingesetzt werden, um Adressatinnen und Adressaten anhand der umseitigen Grafik den Weg der Hilfeplanung zu erläutern.



Der erste Schritt ist gemacht.  
Kindererziehung ist mitunter schwer.  
Ihr Wunsch, unser Auftrag: Ihrem Kind soll es gut gehen.  
Hilfe ist ihr gutes Recht.  
Das Jugendamt unterstützt Sie - und Ihre Kinder.  
Es gibt verschiedene Hilfen zur Erziehung.  
Wir informieren: Welche Hilfen gibt es, was bedeutet das für mich?



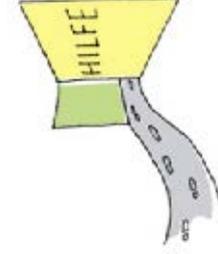
Ihre Ziele bestimmen den Weg.  
Wir schauen nach vorn.  
Wo stehen Sie, wenn die Hilfe endet?  
Wir machen einen Hilfevorschlag.  
Kinder haben eigene Rechte.  
Wir beziehen Kinder ein.  
Ohne Papierkram geht es nicht.  
Wir helfen bei der Antragstellung.  
Sie bekommen einen Leistungsbescheid.



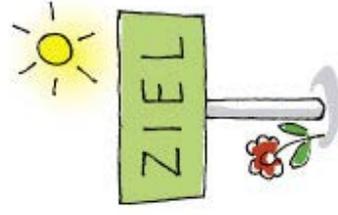
Alle Beteiligten kommen zum Hilfeplangespräch zusammen.  
Weitere Personen können auf Wunsch hinzukommen.  
Wir überlegen die Form und das Ziel der Hilfe.  
Am Ende gibt es ein schriftliches Protokoll (Hilfeplan) für alle.  
Die Hilfeanbieter führen die Hilfe nach Plan durch.  
Sie helfen Ihnen, Ihre Ziele zu erreichen.  
Das dauert manchmal länger, manchmal kürzer.  
Das Jugendamt lädt regelmäßig zu Gesprächen ein.  
Ist die Hilfe noch richtig? Wo stehen Sie?  
Überlegen Sie vorher, ob Sie zufrieden sind.  
Nehmen Sie gerne im Vorfeld Kontakt auf.



Auf Sie kommt es an.  
Möchten Sie etwas verändern?  
Sind Sie bereit, etwas dafür zu tun?  
Hilfe zur Erziehung ist freiwillig.  
Sie gelingt nur, wenn Sie mitmachen.  
Wir machen uns ein gemeinsames Bild.  
Alle Familienmitglieder bringen ihre Meinung ein.  
Auch andere können dazu etwas beitragen.  
Offenheit gehört dazu.  
Was brauchen Sie? Was braucht Ihr Kind?



An der Hilfe sind mehrere beteiligt.  
Um Sie und Ihre Kinder geht es.  
Wir planen, bezahlen und achten auf die Richtung.  
Hilfeanbieter führen die Hilfe durch.  
Die Beziehung ist wichtig für den Erfolg.  
Bei der Auswahl entscheiden Sie mit.



Im letzten Gespräch ziehen wir Bilanz.  
Was haben Sie erreicht?  
Wie können Sie Ihre Erfolge sichern?  
Helfen Sie uns, die Hilfen zu verbessern.

**Noch Fragen?**  
Kosten?  
Beschwerdemöglichkeiten?

Druckexemplare des Informationsflyers „Schritt für Schritt zum Ziel: Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen“ können Sie unter <https://la.druckerei.kettler.de/> bestellen.  
Der Flyer und die Tischvorlage stehen zudem unter <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schritt-fur-schritt-zum-ziel-hilfen-zur-erziehung-gemeinsam-planen/> zum Download bereit.

Empfänger

Absender

--

## Melde- und Nachweispflicht bei Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII

### I. Mitteilung über der Auslandsmaßnahme

- a)  Beginn der Leistung: Geplantes Ende der Leistung:  
oder
- b)  Änderung der Angaben<sup>10</sup> zum Geplantes Ende der Leistung:  
oder
- c)  Beendigung der Leistung<sup>11</sup>:

### II. Angaben zum Leistungserbringer (Träger)

Name	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

<sup>10</sup> Bei Änderung von Angaben, bitte die geänderten Punkte unter den Überschriften I bis V kenntlich machen.

<sup>11</sup> Bei Beendigung der Auslandsmaßnahme sind nur Angaben unter I. und II. erforderlich.

### III. a) Angaben zur Maßnahme im Ausland

Land und Ort der Maßnahmenerbringung	
Name d. Einrichtung / Person	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

### b) Namen der mit der Erbringung der Hilfe beauftragten Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII<sup>12</sup>

Name, Vorname	

### IV. Angaben zum jungen Menschen

Name, Vorname bzw. Initialen	
Geschlecht	<input type="radio"/> w <input type="radio"/> m <input type="radio"/> d
Geburtsjahr	

---

<sup>12</sup> Etwaige weitere Fachkräfte bitte auf Extra-Bogen angeben.

## V. Erforderliche Nachweise (auch bei Änderungsmeldung erforderlich)

Erfüllung des ausländischen Aufenthaltsrechts	<input type="checkbox"/> ist beigefügt
Nachweis Brüssel IIb - VO <i>alternativ</i> Nachweis KSÜ	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist beigefügt

### **Hinweis:**

Alle Änderungen der oben genannten Angaben sind der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Bei bevorstehender Beendigung der Maßnahme ist die Betriebserlaubnis erteilende Behörde ebenfalls unverzüglich zu informieren (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die betroffene(n) Person(en) sind im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber zu informieren, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde weitergeleitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# *Eine starke Stimme für die Jugendhilfe*

